

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

TAGUNGSBAND

ABSCHLUSSVERANSTALTUNG
DER OBERLANDESGERICHE
CELLE UND DÜSSELDORF

CELLE, 16. NOVEMBER 2024

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Vorwort

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs hatten [auf ihrer 75. Jahrestagung vom 15. bis 17. Mai 2023 in Oldenburg beschlossen](#), sich auch weiterhin in den Diskussionsprozess um eine Modernisierung des Zivilprozesses einzubringen.

Zur Entwicklung des Zivilprozesses der Zukunft wollten sie sich in einem umfassenden Ansatz mit den Herausforderungen befassen, die sich aus den sich dynamisch entwickelnden Rechtsdienstleistungsmärkten mit der Folge zunehmender Massenverfahren, der Digitalisierung und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Dabei sollten auch die Feststellungen im [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#) ausgewertet werden. Die Präsidentinnen und Präsidenten wollten damit auch künftig konstruktiv die Diskussion um den Zivilprozess der Zukunft führen und dazu den Dialog mit allen Akteuren des Rechtsstaats suchen. Ziel musste es sein, den bestmöglichen Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu bieten und damit das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. In diesem Kontext sollten auch die konkreten Arbeitsbedingungen in den Gerichten und die Bedarfe für die Wahrnehmung der justiziellen Aufgaben in einem sich verändernden Umfeld in den Blick genommen werden.

Dazu haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs die Arbeitsgruppe „Zivilprozess der Zukunft“ eingesetzt, um daraus Vorschläge für den Entwurf eines Gesamtbildes des Zivilprozesses der Zukunft zu entwickeln und in den notwendigen Reformprozess einzubringen.

Diese Arbeitsgruppe hat in der Folge ein Konzept entwickelt, das Themenbereiche für die notwendigen grundlegenden Reformüberlegungen im Hinblick auf die Zukunft des Zivilprozesses benennt, den Rahmen der künftigen Diskussion absteckt und das weitere Vorgehen beschreibt.

Nach der Präambel der Arbeitsgruppe „Zivilprozess der Zukunft“ ist ein Gesamtkonzept für eine Ziviljustiz im digitalen Zeitalter zu entwerfen. Eine hohe Qualität

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Vorwort

der Rechtsprechung und ihre Unabhängigkeit sind und bleiben dabei die wichtigsten Ziele des Zivilprozesses. Für die Bearbeitung und Entscheidung komplexer Verfahren – insbesondere im Wirtschaftsrecht – ist insbesondere ein hoher Fortbildungs- und Spezialisierungsgrad von Richterinnen und Richtern erforderlich, die in spezialisierten Spruchkörpern tätig sind. Nur dann können sie den spezialisierten Anwältinnen und Anwälten fachlich auf Augenhöhe begegnen. Dieses Ziel muss aber auch in angemessener Zeit erreicht werden. Es bedarf einer hohen Effizienz der Zivilverfahren, nicht zuletzt um einer sich verändernden Geschäftswelt und wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen. Zugleich muss die Art und Weise der Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten die Grundlage sein für eine transparentere Entscheidungsfindung.

Essenzieller Bestandteil des Rechtsstaats ist ein leistungsfähiges und zugängliches Zivilverfahren mit effektiven Abläufen, guter Kommunikation und transparenten Entscheidungen. Um Zugangshürden abzubauen, muss vor allem der Zugang zum Recht und zu den Gerichten einfacher und offener gestaltet sowie verbessert werden. Die Justiz unterstützt die Rechtssuchenden nutzerorientiert bei der Konfliktlösung; am Ende durch eine bindende Entscheidung. Dabei sind die Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend zu nutzen. Ein Baustein ist die Einführung eines einfachen und kostengünstigen Angebots zur Durchsetzung geringwertiger individueller privater Ansprüche (bzw. in Massenverfahren), damit Rechtssuchende einen unkomplizierten Zugang zu den Gerichten haben und Zivilverfahren wirtschaftlich vernünftig bleiben. Auf dieser Grundlage muss ein Gesamtkonzept für eine Ziviljustiz im digitalen Zeitalter entworfen werden.

In der Auftaktveranstaltung am 2. März 2024 im Oberlandesgericht Düsseldorf haben rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft in drei Workshops zu den Themenbereichen

- **Zugang zum Recht,**
- **Qualität und Effizienz der Rechtsprechung sowie**
- **Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten**

erste Eckpunkte für einen modernen, digitalen und effizienten Zivilprozess der Zukunft entwickelt, die in einem [Tagungsband](#) veröffentlicht wurden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Vorwort

Die in Düsseldorf gewonnenen Ergebnisse bildeten sodann einen Schwerpunkt der 76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 6. bis 8. Mai 2024 in München. Es bestand hier Einigkeit, dass der deutsche Zivilprozess Veränderungen und eine grundlegende Transformation braucht, um zukunftsfähig zu werden. Dabei ist es die Aufgabe der Justiz, das gesellschaftliche Grundvertrauen in den Rechtsstaat und in die Fähigkeit der Gerichte, qualitativ hochwertige, effiziente und zugleich zügige Lösungen anzubieten, auch im digitalen Zeitalter zu erhalten und zu stärken. Auf dieser Grundlage definierten die Präsidentinnen und Präsidenten in den [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft](#) die Anforderungen an den Zivilprozess der Zukunft.

Zugleich konnten und sollten die Ergebnisse der Auftaktveranstaltung jedoch nur den Anfang eines Diskussionsprozesses bilden, der die grundlegende Transformation des deutschen Zivilprozesses zum Ziel hat. Die in Düsseldorf identifizierten und diskutierten Ergebnisse wurden in den folgenden Monaten unter Beteiligung von Juristinnen und Juristen aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft in den drei Arbeitsgruppen (Zugang zum Recht; Qualität und Effizienz der Rechtsprechung; Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten) weiterentwickelt und ausgeschärft.

Die erarbeiteten Vorschläge wurden bei der Abschlussveranstaltung am 16. November 2024 im Oberlandesgericht Celle präsentiert und mit etwa 90 Teilnehmenden aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft diskutiert. Wichtige Impulse sowie Denk- und Diskussionsanstöße für Veränderungsprozesse gaben die einleitenden Kurzvorträge zu nationalen Digitalisierungsprojekten, europäischen Überlegungen und einzelstaatlichen Implementierungen im Bereich der Justizdigitalisierung sowie eine abschließende Podiumsdiskussion. Besonderer Dank gebührt deshalb an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Dirk Staudenmayer von der Generaldirektion Justiz und Verbraucherschutz in der Europäischen Kommission, Frau Prof. Dr. Tanja Domej von der Universität Zürich, Frau Josefine Stalldkarl Lautrup von der dänischen Gerichtsverwaltung („Domstolstyrelsen“), Herrn Dr. Philip Scholz aus dem Bundesministerium der Justiz und Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Smollich vom Niedersächsischen Justizministerium sowie insbesondere dem Moderator der Veranstaltung, Dr. Cord Brüggemann von der Stiftung Forum Recht.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Vorwort

Die Arbeitsgruppe „Zivilprozess der Zukunft“ hat damit nunmehr zwar erste Eckpunkte eines Gesamtkonzepts für eine Ziviljustiz im digitalen Zeitalter vorgelegt, die zugleich ein Gesprächsangebot an die Politik formulieren und Eingang in die notwendigen gesetzgeberischen Reformprozesse finden sollen. Das System des Zivilprozesses steht allerdings erst am Anfang einer grundlegenden Transformation, bei der sich die Justiz den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen stellen muss. Diesen Veränderungsprozess gilt es auch durch die Justiz weiterhin konstruktiv zu begleiten, um den Zivilprozess der Zukunft gemeinsam gestalten zu können.

Dies vorausgeschickt hoffen wir, dass dieser Tagungsband Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, interessante Impulse liefern kann und freuen uns auf die weiteren Diskussionen zur Modernisierung des Zivilprozesses.

Ihre

Stefanie Otte

Oberlandesgericht Celle

Dr. Werner Richter

Oberlandesgericht Düsseldorf

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Inhalt

INHALT

KURZVORTRÄGE.....8

ÜBERLEGUNGEN DER EU-KOMMISSION IM BEREICH DER DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ.....8

PROF. DR. DIRK STAUDENMAYER - EUROPÄISCHE KOMMISSION

JUSTIZDIGITALISIERUNG IN ÖSTERREICH UND IN DER SCHWEIZ11

PROF. DR. TANJA DOMEJ - UNIVERSITÄT ZÜRICH

DIE DÄNISCHE PLATTFORMLÖSUNG (MINRETSSAG).....14

JOSEFINE STALDKARL LAUTRUP - DOMSTOLSSTYRELSEN

DIGITALISIERUNGSPROJEKTE DES BUNDES.....15

DR. PHILIP SCHOLZ - BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPEN.....17

ARBEITSGRUPPE 1: ZUGANG ZUM RECHT.....17

KOMMUNIKATIONSPLATTFORM

VERARBEITUNG STRUKTURIERTER DATEN

BUNDESEINHEITLICHES JUSTIZPORTAL

BESONDERES ONLINE-VERFAHREN

KEIN AUTOMATISIERTES VORENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

ZUGANG ZUM RECHT JENSEITS DIGITALER LÖSUNGEN

ARBEITSGRUPPE 2: QUALITÄT UND EFFIZIENZ DER RECHTSPRECHUNG.....36

EFFIZIENZ UND ABBAU VON KOMPLEXITÄT

STRUKTURIERUNG

QUALITÄT UND TRANSPARENZ

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Inhalt

ARBEITSGRUPPE 3: WIRTSCHAFTSRECHTLICHE STREITIGKEITEN.....	68
AUSGANGSLAGE	
STÄRKUNG DER KAMMERN FÜR HANDELSSACHEN	
PROFILBILDUNG FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSVERFAHREN	
PODIUMSDISKUSSION.....	76
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN.....	88
PRÄSENTATIONEN ZU DEN KURZVORTRÄGEN.....	88
VORSTELLUNG DER ARBEITSGRUPPENERGEBNISSE UND DISKUSSIONEN.....	112

ÜBERLEGUNGEN DER EU-KOMMISSION IM BEREICH DER DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

PROF. DR. DIRK STAUDENMAYER LEITET DAS REFERAT „DIGITALER ÜBERGANG UND JURISTISCHE FORTBILDUNG“ DER GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Prof. Dr. Dirk Staudenmayer gab einen Überblick über die derzeitigen Überlegungen der Europäischen Kommission zur Justizdigitalisierung:

Er schickte voraus, dass es sich gegenwärtig nur um Überlegungen auf der Arbeitsebene handele, da die neue Kommission bekanntlich noch nicht durch das Europäische Parlament bestätigt worden sei. Zugrunde liege allerdings der Mission Letter von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen an den designierten Justizkommissar Michael McGrath, in dem sie ihm aufgegeben habe, eine Strategie zur Digitalisierung der Justiz unter besonderer Berücksichtigung Künstlicher Intelligenz (KI) zu entwickeln. Angestrebt sei eine Volldigitalisierung der nationalen Justizsysteme; alle Justizangehörigen sollten in der Lage sein, für alle Verfahrensbereiche von Technologien zu profitieren, die State of the Art seien. Dabei verfolge man drei Ziele: zum einen Effizienzgewinne im Interesse der Wahrung der Grundrechte und einer funktionierenden Wirtschaft, zum anderen eine stärkere Konzentration der Justizangehörigen auf ihre Kernaufgabe, nämlich Gerechtigkeit zu schaffen, und zum dritten einen Ausbau des Zugangs zum Recht für Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Unternehmen. Dabei werde der Schwerpunkt der Kommission von der Leyen II nicht auf neuen gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern vielmehr auf einer verbesserten Anwendung und Umsetzung des bereits existierenden Rechts liegen. Im Einzelnen gebe es drei Arbeitsstränge:

In einem ersten Schritt sollten zunächst systematischer und umfassender als bisher Daten zum Stand der Digitalisierung der nationalen Justizsysteme gesammelt werden, um sich ein genaueres Bild verschaffen zu können. Die bisherigen Instrumente – etwa das EU Justice Scoreboard oder der Rule of Law Report – böten zwar bereits einen

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Kurzvorträge

guten Überblick, bildeten aber noch nicht alle Details und vor allem nicht alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise ab. Der wesentliche Zweck der erweiterten Datenerfassung sei die Förderung des Austausches von Best Practices zwischen den Mitgliedstaaten.

ENTWICKLUNG VON KI-TOOLS UND UMSETZUNG DES AI-ACTS

Ein zweiter Arbeitsstrang sehe die Entwicklung eines Korbes von IT- und insbesondere auch KI-Tools vor, in den die Mitgliedstaaten einerseits ihre Instrumente hineinlegen könnten, aus dem sie sich andererseits aber auch – gegebenenfalls unter gewissen Anpassungen an die jeweiligen nationalen Begebenheiten – bedienen könnten. In diesem Zusammenhang stelle sich natürlich auch die Frage der Finanzierung. Die Kommission wolle die nationalen Bemühungen zur Justizdigitalisierung gerne unterstützen; die existierenden Finanzierungsinstrumente (Recovery Resilience Fonds, Justizprogramm) reichten hierzu aber nicht aus, soweit sie nicht bereits ausgelaufen seien. Gedacht sei daher für die Zukunft insbesondere an eine verstärkte Nutzung des Technical Support Instrument (TSI), mit dessen Hilfe schon 2024 mehrere nationale Projekte zu Low-Risk-KI durchgeführt worden seien. Über das TSI solle künftig mindestens bis 2027 jedes Jahr ein mitgliedstaatenübergreifendes KI-Justizprojekt finanziert werden.

Ein dritter Arbeitsstrang betreffe die Erleichterung der Umsetzung des 2024 verabschiedeten AI Act auf nicht legislativer Ebene durch Leitlinien. So sei beabsichtigt, bereits im Februar 2025 Leitlinien zu verbotenen Praktiken, auch im Bereich der Justiz, herauszugeben. Für Februar 2026 sei die nähere Bestimmung von Hochrisiko-KI geplant, wobei dies einen Großteil der für die Justiz relevanten KI-Tools betreffen werde. Das Ziel sei aber, mittels Unterstützung bei der Anwendung des AI Act die KI-Nutzung in der Justiz zu fördern.

EUROPEAN TRAINING STRATEGY: FOKUS AUF DIGITALISIERUNG

Zusammengefasst gehe es der Kommission somit darum, herauszufinden, was die Mitgliedstaaten für die Justizdigitalisierung bräuchten und wo die Kommission helfen könne. Die Entscheidung, ob ein Mitgliedstaat KI in der Justiz nutzen wolle und bejahendenfalls wofür und wie, bleibe aber nach wie vor den Mitgliedstaaten selbst vorbehalten. Gefördert werden solle der Austausch zwischen den Mitgliedstaaten, wobei in diesem Zusammenhang auch die justizielle Fortbildung eine wichtige Rolle spiele.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Kurzvorträge

Künftig solle die European Training Strategy ihren Fokus auf die Digitalisierung legen, wobei es auch hier drei Zielsetzungen gebe: Zum einen sollten alle Justizangehörige in den Stand versetzt werden, digitale Tools besser zu bedienen. Zum anderen strebe man eine Erhöhung des Wissens und der Anwenderkompetenz in Bezug auf das neugeschaffene EU-Recht der letzten fünf Jahre an; zu nennen seien hier insbesondere der AI Act, der Data Act, der Digital Markets Act, der Digital Services Act sowie die Richtlinien zu digitalen Inhalten und zum digitalen Kaufrecht. Schließlich wolle man das Bewusstsein aller Justizangehörigen dafür stärken, dass die Digitalisierung ein Trend der Zeit sei, den man umarmen müsse, anstatt ihn abzuwehren.

Im Hinblick auf die deutsche Justiz wies Prof. Dr. Dirk Staudenmayer noch darauf hin, dass diese einen enormen Datenschatz besitze, der sich auf zweierlei Weise nutzen ließe: einerseits für die Justizbediensteten selbst, indem diese einen schnellen Zugriff auf die gesamte Rechtsprechung erhielten, was etwa über die bereits existierenden EU-Instrumente (European Justice Data Space, European Case Law Identifier und den Law Finder) erfolgen könne, aber die umfassende Veröffentlichung von Entscheidungen voraussetze. Andererseits könnte der Datenschatz der europäischen Legal Tech Industry zur Verfügung gestellt werden für das Training von KI, was der Entwicklung von KI-Tools für die Justiz einen gewaltigen Schub geben werde.

GROSSES INTERESSE AN IMPULSEN ZUR DIGITALISIERUNG

Abschließend gab Prof. Dr. Dirk Staudenmayer noch einen Ausblick auf geplante legislative Projekte: Zur Umsetzung der Ende 2023 verabschiedeten Digitalisierungsverordnung, welche die Vollharmonisierung von 24 Verfahren gebracht habe, bedürfe es noch der entsprechenden Implementierungsrechtsakte, wobei in diesem Zusammenhang auch ein European Law Point geschaffen werden solle, der künftig die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren erleichtern werde. Noch zu diskutieren sei darüber hinaus, ob ein digitales Zivilverfahren für sämtliche grenzüberschreitenden Fälle, von der Klageerhebung bis zum Urteil, gekoppelt mit einer viel weitergehenden Verwendung von Videokonferenztechnik als bisher, eingeführt werden solle.

Die Kommission, so betonte Prof. Dr. Dirk Staudenmayer zum Schluss seines Vortrags, sei sehr interessiert an Impulsen zur Digitalisierung aus der Justiz, weshalb er sich gerne für bilaterale Diskussionen zur Verfügung stelle.

JUSTIZDIGITALISIERUNG IN ÖSTERREICH UND IN DER SCHWEIZ

PROF. DR. TANJA DOMEJ IST INHABERIN DES LEHRSTUHLS FÜR ZIVILVERFAHRENSRECHT, PRIVATRECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Prof. Dr. Tanja Domej berichtete in ihrem Kurzvortrag über die unterschiedlichen Fortschritte der Justizdigitalisierung in Österreich und in der Schweiz:

Österreich sei im Hinblick auf die Justizdigitalisierung eine Pionierrechtsordnung, habe es insoweit aber auch einfacher als Deutschland, da Gesetzgebung und -vollziehung in Österreich Bundessache sei und das Land viel weniger Einwohner habe. Für die Justizdigitalisierung gebe es in Österreich ein Budget von 51,8 Mio. EUR jährlich. Eine erste Digitalisierungsetappe habe bereits in den 1980er Jahren begonnen im Bereich des Grundbuchwesens. 1990 sei dann der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) eingeführt worden; seit 2007 sei dieser obligatorisch. Im Interesse der Effizienzsteigerung sei für reine Geldleistungsklagen bis zu einem Streitwert von 75.000 EUR zudem ein obligatorisches Mahnverfahren eingeführt worden, das weitestgehend automatisiert ablaufe. Rund 80% aller Zivilverfahren ließen sich bereits auf diese Weise erledigen.

BEREITS 2013: GROSSANGELEGTE DIGITALISIERUNGSOFFENSIVE IN ÖSTERREICH

2013 habe Österreich eine dritte, groß angelegte Digitalisierungsinitiative gestartet, deren Kernstück die elektronische Aktenführung bzw. der digitale Justizarbeitsplatz sei und die 2025 abgeschlossen werden solle. Dabei habe man zunächst unter Mitwirkung von etwa 100 Justizangehörigen zentrale strategische Ziele definiert. Anfangs habe der Fokus auf der Transformation der Arbeitsabläufe gelegen, nun stehe vielmehr die Performance und Stabilität der Systeme im Vordergrund: Statt einer schnellen Umstellung werde auch bei knappen Mitteln die Performance priorisiert mit der Folge, dass es dank entsprechender Redundanzen auch kaum technische Ausfälle gebe. Im November 2020 sei die Plattform „JustizOnline“ in Betrieb genommen worden, über welche die Bürgerinnen und Bürger selbst mit der Justiz kommunizieren und elektro-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Kurzvorträge

nische Akteneinsicht nehmen können, wobei Letzteres bereits seit 2004 möglich sei. Die Frage der KI-Nutzung, insbesondere in Bezug auf machine learning, werde für die österreichische Justiz hingegen erst jetzt wirklich relevant. Bisher sei KI außerhalb von Spracherkennung und Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen kaum genutzt worden, nun solle sie aber breiter implementiert werden.

SCHWEIZ: NEUE PLATTFORM SOLL ANALOGEN RECHTS- VERKEHR ERSETZEN

Die Schweiz sei im Verhältnis zu Österreich deutlich weniger fortgeschritten. Den ERV gebe es dort zwar seit 2011, allerdings spiele er in der Praxis kaum eine Rolle. Eine elektronische Akteneinsicht sei in der Schweiz nicht möglich. Der Bundesrat habe 2015 aus Kostengründen von einer gesamtschweizerischen Lösung für den ERV und die elektronische Justizakte abgesehen. Daher habe das Bundesgericht in eigener Initiative eine gemeinsame bundeseinheitliche Lösung mit den Kantonen gesucht, die 2016 in Gestalt des Projektes „Justitia 4.0“ auch beschlossen worden sei. Künftig sollten die Papierakte und der analoge Rechtsverkehr durch die Plattform „justitia.swiss“ ersetzt werden. Das entsprechende Bundesgesetz befinde sich derzeit in parlamentarischer Beratung. Angestrebt werde die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Bundes und der Kantone, welche die Plattform gemeinsam mit Partnern aus der Privatwirtschaft betreiben solle. Im Hinblick auf die Einführung der eAkte habe man dazu bereits ein Arbeitsabkommen mit Österreich abgeschlossen, dessen Modell sich gegenüber mehreren anderen eAkten-Lösungen durchgesetzt habe und nun für die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen werden solle. Nur für die Bereiche der Schlichtungsbehörden und der Geldvollstreckung sei keine Übernahme des österreichischen Systems geplant. Für Letzteres gebe es das Projekt eSchKG, die Nutzung des eSchKG Standards sei aber bislang freiwillig.

KI werde in der Schweiz derzeit schon bei der bei Anonymisierung von Entscheidungen eingesetzt. Die Staatsanwaltschaften seien den Gerichten hier aber weit voraus mit Ausnahme des Bundesgerichts, das ebenfalls bereits KI zur Entscheidungsanonymisierung nutze.

Prof. Dr. Tanja Domej erklärte, dass sie skeptisch sei, ob Defizite beim Zugang zum Recht durch die Digitalisierung behoben werden könnten. Aus dem Evaluationsbericht der CEPEJ ergebe sich, dass es keine Korrelation zwischen dem Grad der Digitalisie-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Kurzvorträge

rung und der Effizienz der Justiz gebe; so sei etwa die Schweiz bei der Digitalisierung der Justiz Schlusslicht, bei der Effizienz aber sehr stark. Jedenfalls werde die Digitalisierung allein den Zugang zum Recht nicht verbessern. Die Kooperation zwischen Österreich und der Schweiz in Bezug auf die eAkte begrüße sie. Möglicherweise sei dies auch für Deutschland eine Option, da das österreichische System nahezu nahtlos von deutschsprachigen Staaten übernommen werden könne; entsprechende Gespräche zwischen Deutschland und Österreich würden derzeit bereits geführt. Von maßgeblicher Bedeutung sei dabei die Budgetfrage: Der Vorreiter Estland habe schon in den frühen 1990er Jahren 1% seines Bruttoinlandsproduktes in die Digitalisierung investiert, was in Deutschland einer Summe von ca. 41 Mrd. EUR entspreche. Ohne entsprechende Investitionen ließen sich keine großen Schritte machen.

Im Hinblick auf die aktuelle Reformdebatte in Deutschland, in der über die bloße Digitalisierung der bisherigen Arbeitsabläufe hinaus bereits die Transformation des gesamten Zivilverfahrens in den Raum gestellt werde, gab Prof. Dr. Tanja Domej zu bedenken, dass es ihrer Ansicht nach sinnvoller sei, einen Schritt nach dem anderen zu gehen. Im Mittelpunkt müsse dabei die Stabilität und Zuverlässigkeit des Systems stehen, damit die Rechtssuchenden dieses auch nutzen wollten.

DIE PRÄSENTATION ZUM VORTRAG FINDEN SIE [HIER](#).

DIE DÄNISCHE PLATTFORMLÖSUNG (MINRETSSAG)

JOSEFINE STALDKARL LAUTRUP IST JURISTISCHE MIT- ARBEITERIN BEI DER DÄNISCHEN GERICHTSVERWAL- TUNG UND BESCHÄFTIGT SICH UNTER ANDEREM MIT DER DIGITALISIERUNG DES DÄNISCHEN GERICHTS- SYSTEMS

Über die Justizorganisation in Dänemark sowie die im Jahr 2018 geschaffene digitale Plattform Minretssag berichtete Josefine Staldkarl Lautrup. Die Plattform verfüge einerseits über einen internen Zugang für Richterinnen und Richter sowie andererseits über eine externe Zugriffsmöglichkeit für Parteien sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die Verfahrensbeteiligten könnten Klagen, Rechtsmittelschriften (Appeal-Funktion) und alle sonstigen Schriftsätze über die Plattform einreichen, welche die gesamte Kommunikation zwischen den Gerichten und den Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten bündele und die eingereichten Dokumente automatisch dem zuständigen Gericht zuordne. Die Qualität eingereicherter Klage werde allerdings von einem menschlichen Justizbediensteten überprüft.

PLATTFORM ERMÖGLICHT VERFAHRENSBETEILIGTEN ZUGRIFF AUF SÄMTLICHE DOKUMENTE

Alle Verfahrensbeteiligten hätten Zugriff auf sämtliche Verfahrensdokumente, und zwar unmittelbar nach dem Upload. Der Login funktioniere über eine elektronische Identifikationsnummer, über die jede dänische Bürgerin und jeder dänische Bürger verfüge. Die Verwendung der Plattform sei mittlerweile auch für Naturalparteien obligatorisch. Ausnahmen gebe es nur sehr wenige, etwa für Ausländerinnen und Ausländer; diese machten jedoch nur rund 5% des Fallaufkommens aus.

Abschließend demonstrierte Josefine Staldkarl Lautrup den Teilnehmenden die einfache Funktionsweise von Minretssag, indem sie im Rahmen einer Live-Präsentation die Eingabemaske für eine Klageerhebung ausfüllte.

DIE PRÄSENTATION ZUM VORTRAG FINDEN SIE [HIER](#).

DIGITALISIERUNGSPROJEKTE DES BUNDES

DR. PHILIP SCHOLZ IST LEITER DES REFERATS „LEGAL TECH UND ZUGANG ZUM RECHT“ IM BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ

Im letzten Kurzvortrag informierte Dr. Philip Scholz über die aktuellen Projekte des Bundesministeriums der Justiz im Bereich der Justizdigitalisierung. Dr. Philip Scholz erklärte einleitend, dass das Bundesministerium der Justiz bestrebt sei, eine Plattformlösung für den Zivilprozess nach dänischem Vorbild zu schaffen, dass die Herausforderung aber darin bestehe, dies insbesondere mit dem deutschen Verfahrensrecht in Einklang zu bringen. Zwar stehe Deutschland ausweislich des EU-Justizbarometers im Bereich der Justizdigitalisierung bereits vergleichsweise gut da, eine moderne Justiz müsse aber die Bedürfnisse der Rechtssuchenden noch stärker in den Blick nehmen und weitere Schritte ergreifen.

BUNDESMINISTERIUM: ZUGANG ZUM RECHT LÄSST SICH MIT DIGITALER UNTERSTÜTZUNG VERBESSERN

Im Hinblick auf die Chancen und Potentiale der Digitalisierung betonte Dr. Philip Scholz, er glaube im Unterschied zu Prof. Dr. Tanja Domej daran, dass sich der Zugang zum Recht mit digitaler Unterstützung verbessern lasse. Hinsichtlich der Herausforderungen wies er darauf hin, dass die bloße Abbildung der bisherigen Verfahrensabläufe schon jetzt an ihre Grenzen stoße. Man müsse daher weiterdenken. Beim Entwickeln von Lösungen sei es im Übrigen wichtig, eine stärkere Verzahnung von Gesetzgebung und Umsetzung zu erreichen; Lösungen müssten im Austausch mit IT-Expertinnen und IT-Experten entwickelt werden. Denn es zeige sich, dass die IT-mäßige Umsetzung bisweilen komplizierter als gedacht sei. Der Gesetzgeber sei hier auf die Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis angewiesen und habe nicht zuletzt deshalb die Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ eingerichtet.

Dr. Philip Scholz berichtete weiter, dass die Digitalisierungsinitiative für die Justiz bislang sehr erfolgreich verlaufen sei. Es seien bereits 26 Projekte finanziert worden, fünf davon als Teil der „Digitalstrategie Deutschland“. Hierzu stellte er klar, dass derar-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Kurzvorträge

tige „Leuchtturmprojekte“ vor dem Hintergrund des Einer-für-Alle-Prinzips grundsätzlich nicht gern gesehen seien, dass es aber wichtig sei, der Justiz auch im Rahmen der „Digitalstrategie Deutschland“ Präsenz zu verschaffen. Anschließend stellte er anhand der Präsentation eine Auswahl der aktuellen Schwerpunkte und Vorhaben vor. Wichtig sei insbesondere die Entwicklung einer einheitlichen Justizcloud; die Ergebnisse einer entsprechenden Machbarkeitsstudie lägen jetzt vor, sodass hieran nun weitergearbeitet werden könne. Die ersten Schritte für die Digitale Rechtsantragsstelle seien hingegen bereits realisiert, sodass Anträge auf Beratungshilfe jetzt schon digital gestellt werden könnten. Künftig sollten allerdings sämtliche Leistungen der Justiz auf dem entsprechenden Bund-Länder-Justizportal angeboten und gebündelt werden.

REALLABOR: KOMMUNIKATIONSPLATTFORM KÖNNTE ERPROBT WERDEN

Abschließend informierte Philip Dr. Scholz über das Vorhaben eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens. Man versuche hier, parallel Produktentwicklung und Gesetzgebung voranzubringen, letztere in Gestalt des Entwurfes für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, der das Instrument des Reallabors aufgreife und auch die Erprobung einer Kommunikationsplattform in Justiz erlaube; hinsichtlich der Plattform befinde man sich allerdings erst in einer sehr frühen Konzeptionsphase. Der erste Use Case für das Online-Verfahren seien die Fluggastrechteverfahren, wobei sich die Zusammenarbeit mit Richterinnen und Richtern hier sehr erfolgversprechend entwickle. Ein digitaler Vorab-Check sei im Bereich der Flugastentschädigung im Übrigen jetzt schon möglich.

DIE PRÄSENTATION ZUM VORTRAG FINDEN SIE [HIER](#).

ARBEITSGRUPPE 1: ZUGANG ZUM RECHT

Ein Grundpfeiler der unabhängigen Judikative in einem demokratischen Rechtsstaat ist der Zugang von Privatpersonen und Unternehmen zu einem staatlichen Angebot für Konfliktlösungen. Dieser Zugang zum Recht muss künftig einfacher und offener gestaltet sowie verbessert werden, um Zugangshürden abzubauen. Dabei sind die Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend zu nutzen. Allerdings ist die Digitalisierung auch kein Selbstzweck.

Die nachfolgenden Thesen und digitalen Lösungsvorschläge verstehen sich deshalb als Erweiterung der vorhandenen Instrumentarien und nicht als Ersatz für den „analogen Weg“:

1. Der elektronische Rechtsverkehr (eRV) wird durch eine zeitgemäße Kommunikationsplattform ersetzt.
2. Die Justizsysteme werden rechtlich und technisch befähigt, strukturierte Daten zu verarbeiten.
3. Es wird ein bundeseinheitliches Justizportal geschaffen.
4. Es wird ein besonderes Online-Verfahren geschaffen.
5. Es wird kein automatisiertes Vorentscheidungsverfahren entwickelt.
6. Der Zugang zum Gericht wird jenseits digitaler Lösungen erleichtert.

Zu diesen Thesen hat der Workshop 1 in der Auftaktveranstaltung in Düsseldorf erste Eckpunkte für einen modernen, digitalen und effizienten Zugang zum Recht entwickelt und formuliert, die in dem [Tagungsband](#) veröffentlicht wurden.

Diese vorläufigen Ergebnisse haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe 1 anschließend in zwei Besprechungen intensiv, konstruktiv und kontrovers diskutiert und weiterentwickelt. Es wurden Art und Weise des Zugangs für Privatpersonen und Unternehmen zu einem staatlichen Angebot für Konfliktlösungen fokussiert und mit Blick auf derzeit laufende Reformprozesse erörtert. Ausgangspunkt für entsprechende Überlegungen boten der [Referenten-](#) beziehungsweise [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG).

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

In der ersten Besprechung war Gegenstand der Überlegungen, ob und inwieweit eine bundeseinheitliche Justizplattform eine moderne und übergreifende Herangehensweise für eine digitale Verfahrensabwicklung und -unterstützung sein kann, welche als gemeinsame Anwendung sowohl der Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten als auch der Organisation des Verfahrens dient. Die Ausgestaltung einer solchen Kommunikationsplattform und ihr Anwendungsbereich gaben Anlass zu Diskussionen (s. dazu unter Ziffer 1.). Außerdem hat die Arbeitsgruppe die Frage der Schaffung eines bundeseinheitlichen Justizportals als zentraler Online-Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger erörtert (s. dazu unter Ziffer 3.).

Die zweite Besprechung war von der Diskussion geprägt, inwieweit die Einbettung strukturierter Daten (neben dem individuellen und verfahrensbezogenen Sachvortrag) einer erleichterten und gegebenenfalls sogar (teil-)automatisierten Bearbeitung der Informationen dienen und sowohl den Gerichten als auch den Verfahrensbeteiligten die inhaltliche Bearbeitung eines Verfahrens erleichtern kann.

Es wurden die verschiedenen Möglichkeiten (XJustiz; Meta-/Stamm-/Inhaltsdaten; etc.) ebenso erörtert wie die Einbeziehung der die strukturierten Daten liefernden Anwaltschaft (s. dazu unter Ziffer 2.). Außerdem galt es die Rahmenbedingungen (Erhebung der Klage; Verfahren; Verhandlung; Beweisaufnahme; Verkündung) für ein besonderes Online-Verfahren als niederschwelligem Zugang zum Recht zu diskutieren, wie es Gegenstand des aktuellen Referenten- beziehungsweise Regierungsentwurfs ist (s. dazu unter Ziffer 4.).

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

1. DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR WIRD DURCH EINE ZEITGEMÄSSE KOMMUNIKATIONSPLATTFORM ERSETZT

A. ARBEITSGRUPPENERGEBNIS DÜSSELDORF

Der elektronische Rechtsverkehr wird durch eine zeitgemäße Kommunikationsplattform ersetzt:

- Abkehr vom Paradigma des PDF-Versandes
- Dokumente werden in einen digitalen Arbeitsraum hochgeladen (kein eEB mehr)
- Zugriff aller Verfahrensbeteiligten (soweit sie berechtigt sind)
- Bundeseinheitlich
- Cloudbasiert und ausfallsicher
- Schnittstellen für Anwaltssoftware und E-Aktensysteme
- Einheitliche Datenhaltung, unterschiedliche Oberflächen?

B. GESAMTERGEBNISSE

AA. ALLGEMEINES

Eine cloudbasierte, ausfallsichere und bundeseinheitliche Kommunikationsplattform, die über Schnittstellen für Anwaltssoftware und e-Aktensysteme verfügt, ersetzt den elektronischen Rechtsverkehr als Weiterentwicklung und Nachbildung der analogen Papierakte und mit ihm das Paradigma des PDF-Versandes. Die Verfahrensbeteiligten können dort über benutzerspezifische Oberflächen und entsprechend individuellen Zugriffsberechtigungen auf die einheitlich vorgehaltenen Verfahrensdaten zugreifen, das heißt etwa Dokumente hochladen, einsehen und bearbeiten.

Es besteht in der Arbeitsgruppe Einigkeit, dass es sich – wie in § 1130 ZPO-E d. OVErpg geplant – um eine bundeseinheitlich entwickelte und bereitgestellte Kommunikationsplattform handeln muss. Eine effektive und zeitnahe Nutzung digitaler Zugänge setzt bundeseinheitliche Strukturen und länderübergreifende digitale Standards sowie eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern voraus. Das ist angesichts heterogener IT-Betriebsbedingungen der Länder und immer anspruchsvollerer IT-Entwicklung ressourcenschonend, kostensenkend und effizient. Es bedarf beispielsweise einer

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

hohen Sicherheitsstruktur, um die Integrität des Systems und die Daten der Nutzer zu schützen (DS-GVO; Cybersecurity).

Darüber hinaus können jedoch die einzelnen Länder Module beziehungsweise Tools bereitstellen beziehungsweise entwickeln, die bundeseinheitlich übernommen und bereitgestellt werden (s. dazu unter Buchst. ee)).

BB) ANWENDUNGSBEREICH

Der Anwendungsbereich der Kommunikationsplattform soll nach den Beratungen der Arbeitsgruppe nicht (wie nach § 1122 Abs. 2 ZPO-E d. OVErP-G vorgesehen) auf Verfahren vor den Amtsgerichten beschränkt sein, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird. Die Kommunikationsplattform soll vielmehr flächendeckend und allgemein, das heißt in allen Verfahrensarten sowie Instanzen zur Anwendung kommen. Ein sinnvoller Anwendungsbereich könnten beispielsweise die neu einzurichtenden Commercial Chambers und Commercial Courts sein. So können vor allem auch professionelle Einreicher als Nutzende der Kommunikationsplattform einbezogen werden. Perspektivisch können so vorgehaltene Parallel- beziehungsweise Doppelstrukturen (eRV & Kommunikationsplattform) jedenfalls reduziert, wenn auch in absehbarer Zukunft wohl noch nicht ganz vermieden werden.

CC) ALLGEMEINER ZUGANG, IDENTIFIZIERUNG UND SCHRIFTFORM

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es allgemeiner, niedrighschwelliger und weit verbreiteter, aber zugleich auch (rechts-)sicherer Authentisierungs- und Identifizierungsmittel bedarf, um den Zugang zu der Kommunikationsplattform einfach und nutzerfreundlich zu gestalten. Durch entsprechende allgemeine (Warn-)Hinweise und Aufklärung soll die Rechtserheblichkeit einer Kommunikation mit der Justiz (Eintritt in ein Verfahren; Erhalt von Schriftstücken) hervorgehoben werden.

In diesem Kontext hat die Arbeitsgruppe eine Absenkung beziehungsweise einen Verzicht auf die Identifizierungserfordernisse für die Parteien bei Nutzung der Kommunikationsplattform diskutiert. Auch der Vorschlag für ein abgestuftes Authentisierungs- und Identifizierungskonzepts im konkreten Einzelfall wurde erörtert, bei dem je nach Art und Weise der Nutzung der Kommunikationsplattform im Einzelfall ein bestimmtes Sicherheitsniveau i.S.d. eIDAS-VO („hoch“ i.S.v. Art. 8 Abs. 2 c); „substantiell“ i.S.v. Art. 8 Abs. 2 b)) erforderlich beziehungsweise ausreichend sein könnte. Es konnte jedoch von der Arbeitsgruppe insoweit keine Einigkeit erzielt werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

Die Befürworter haben argumentiert, dass sich ein solches abgestufte Konzept an der nicht digitalisierten Welt anlehnen könnte (BGB und ZPO verlangten unterschiedliche Identifizierungs- oder Formerfordernisse mit unterschiedlichen Folgen für die Beteiligten und den Rechtsverkehr) und deshalb praktikabel sei. Ferner würden aktuell auch keine Sicherungsmaßnahmen gegen einen Identitätsmissbrauch bestehen.

Dagegen wurde zu bedenken gegeben, dass es zwar im streitigen Verfahren regelmäßig keine Probleme mit Identitätsmissbrauch gebe, das aber beispielsweise im (digitalen) Mahnverfahren häufiger Anträge im Namen fremder Personen oder mit Phantasienamen gestellt würden. Außerdem würden auf der Kommunikationsplattform alle Dokumente zur Verfügung stehen, so dass bei niedriger Identifizierung die Gefahr eines Missbrauchs und datenschutzrechtlicher Folgeprobleme höher sei. Eine Abstufung könnte ferner zu Streitigkeiten führen, wenn es beispielsweise darum gehe, ob eine bestimmte Nutzung der Kommunikationsplattform mit der gewählten Identifikation zulässig sei oder nicht.

DD) AKTIVE UND PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT; VERSTÖSSE GEGEN DIE NUTZUNGSPFLICHT

Eine aktive und passive Nutzungspflicht soll nach der Auffassung der Arbeitsgruppe (zunächst) nur für professionelle Einreicher bestehen. Bürgerinnen und Bürger (nicht-professionelle Einreicher) hingegen sollen frei in der Entscheidung darüber sein, ob sie über die bundeseinheitliche Kommunikationsplattform oder auf anderem Wege mit der Justiz kommunizieren wollen. Insbesondere durch Transparenz kann insoweit bei Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche Akzeptanz für eine solche – in der Privatwirtschaft übliche und dadurch den Zugang zum Recht erleichternde – Kommunikationsplattform geschaffen werden.

Das bedeutet, dass jedenfalls die Kommunikation professioneller Einreicher mit dem Gericht ausschließlich (bis auf Ausnahmen im Einzelfall) über die Plattform erfolgt (sog. aktive Nutzungspflicht).

Der Arbeitsgruppe ist jedoch bewusst, dass die beklagte Partei sich grundsätzlich nicht aktiv für das Verfahren und die Nutzung der Kommunikationsplattform entscheidet, so dass die sog. passive Nutzungspflicht der Kommunikationsplattform (also die Bereitstellung und Zustellung elektronischer Dokumente) Schutzmechanismen voraussetzt. Insoweit bedarf es entsprechender (Warn-)Hinweise im Hinblick auf die Nutzung der Kommunikationsplattform. Darüber hinaus besteht Einigkeit, dass die Erstzustellung

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

an die beklagte Partei auf eine Art und Weise erfolgen sollte, deren Überwachung nach der geltenden gesellschaftlichen Praxis erwartet werden kann. Nach aktuellem Maßstab dürfte das – trotz fortschreitende Digitalisierung in der Gesellschaft – noch die Ersatzzustellung in Papier gem. §§ 178, 180 ZPO sein, weil eine regelmäßige Kontrolle der Plattform auf Eingänge durch nicht professionelle Nutzer derzeit nicht zumutbar sein dürfte. Folgezustellungen können sodann durch Bereitstellung des elektronischen Dokuments über die Plattform und Benachrichtigung des Empfängers von der Abrufbarkeit über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach erfolgen. Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang auch prozessuale Regelungen für Verstöße gegen die Nutzungspflicht diskutiert. Es besteht insoweit Einigkeit, dass eine entgegen der Nutzungspflicht erhobene Klage unzulässig sein und nicht die Fortführung im ZPO-Regelverfahren zur Folge haben sollte. Für die Einreichung von Schriftsätzen beziehungsweise elektronischen Dokumenten im Verfahren entgegen der Nutzungspflicht kommen entsprechende Präklusionsvorschriften (vgl. §§ 282, 296, 531 ZPO) in Betracht. Überzeugender könnte nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine Parallele zu den Regelungen in § 130d und § 130a Abs. 6 ZPO sein (vgl. dazu auch unter 2. b) dd)). Die Einreichung der Daten wäre danach grundsätzlich unwirksam, wenn sie nicht im richtigen Format erfolgen würde (§ 130d ZPO). Eine fristwahrende Heilung könnte nach dem Vorbild in § 130a Abs. 6 ZPO in Betracht kommen. Eine Präklusion wäre dann nur notwendig, wenn keine Heilung erfolgt und insgesamt versucht wird die Daten später nachzuliefern.

EE) NOTWENDIGE MODULE EINER PLATTFORM

Die Kommunikationsplattform soll nach der Beratung der Arbeitsgruppe sukzessive – auf der Grundlage gesetzgeberischer Experimentierklauseln – um weitere Module ausgebaut werden, wobei bereits vorhandene, etablierte und gut funktionierende (länderspezifische) Systeme beziehungsweise Open Source-Lösungen im Rahmen einer Referenzimplementierung durch den Bund geprüft, angepasst und bundeseinheitlich übernommen werden können. Durch die Integration wird die Arbeit mit der Kommunikationsplattform vereinfacht, weil keine isolierten Tools verwendet werden müssen.

Ein wichtiges Modul für eine Kommunikationsplattform ist ein Terminierungstool, mit welchem Termine für die mündliche Verhandlung festgelegt werden können. Ein weiteres praktisch relevantes Modul kann ein bundeseinheitliches und leicht sowie

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

benutzerfreundlich bedienbares Videokonferenztool sein, welches unmittelbar über die Kommunikationsplattform angesteuert wird.

Außerdem sollten ein Akteneinsichtstool und ein elektronischer Nachrichtenraum integriert werden, der – jenseits des mündlichen und schriftsätzlichen Austauschs – für eine transparente, direkte und schnelle, aber auch niederschwellige Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten beziehungsweise unter diesen genutzt werden kann. Schließlich sollte im Sinne einer „one for all“ Lösung auch die Möglichkeit der Zahlungsabwicklung (Gerichtskostenvorschuss [§ 12 GKG]; Auslagenvorschuss [§ 379 ZPO]) über die Kommunikationsplattform bestehen.

FF) ZUSTELLUNG & ABSCHAFFUNG DES ELEKTRONISCHEN EMPFANGSBEKENNTNISSES

Es besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass die Zustellung von Dokumenten bei der Kommunikationsplattform (aber auch im eRV) perspektivisch durch das Einstellen auf der Plattform und eine Benachrichtigung des Empfängers bzgl. der Abrufbarkeit auf einfachem elektronischem Wege abgelöst werden soll (vgl. auch § 1131 Abs. 5 ZPO-E d. OVErpG).

Darüber hinaus hat sich die Arbeitsgruppe intensiv und kontrovers mit der Frage einer Abschaffung des elektronischen Empfangsbekanntnisses befasst. Es konnte jedoch keine Einigkeit erzielt werden. Gegenstand der Diskussion war, ob ein elektronisches Dokument nach dem Einstellen auf der Kommunikationsplattform und mit der Abrufbarkeit als zugestellt gelten soll. Als Kompromisslösung wurde die Kombination mit einer Zustellungsfiktion erörtert (vgl. § 1131 Abs. Abs. 5 Satz 4 ZPO-E d. OVErpG i.V.m. § 173 Abs. 4 Satz 4 und 5 ZPO [drei Tage]; § 270 Satz 2 ZPO [ein bis zwei Tage]; § 53 BRAO [eine Woche]).

Innerhalb der Arbeitsgruppe wurden dagegen praktische Probleme der Anwaltschaft vorgebracht, wenn der Abruf von elektronischen Schriftstücken durch Kanzleimitarbeiterinnen beziehungsweise -mitarbeiter erfolge, aber die Rechtsanwältin beziehungsweise der Rechtsanwalt sich das Schriftstück erst später ansehen könne. Es fehle dann an der Kenntnisnahme mit Eingang des Schriftstücks.

Von den Befürwortern einer solchen Abschaffung des elektronischen Empfangsbekanntnisses in der Arbeitsgruppe wurde insoweit argumentiert, dass beispielsweise eine Unternehmerin beziehungsweise ein Unternehmer nicht weniger schutzwürdig

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

sei, als eine Rechtsanwältin beziehungsweise ein Rechtsanwalt. Bei dem Unternehmer gelte die Zustellung mit dem Einlegen in den Briefkasten als bewirkt während es bei dem Rechtsanwalt auf ein subjektives Element ankomme (den Willen, das Schriftstück als zugestellt gelten zu lassen). Es bestehe aber kein überzeugender Grund, die Anwaltschaft bei der Zustellung durch ein voluntatives Element gegenüber Naturalparteien (vgl. die Ersatzzustellung §§ 178, 180 ZPO) zu privilegieren.

Der Unterschied – so die ablehnende Ansicht in der Arbeitsgruppe – sei, dass die Rechtsanwältin beziehungsweise der Rechtsanwalt Sachwalter des Unternehmers ist, der zum Rechtsanwalt geht und zwar schlimmstenfalls kurz vor Fristablauf. Der Unternehmer hafte (nur) für sich, aber der Rechtsanwalt für einen Dritten (den Unternehmer).

GG) EINFÜHRUNG EINER DIGITALEN IDENTITÄT FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Eine Modernisierung und Verbesserung der elektronischen Kommunikations- und Zustellwege kann nach Ansicht der Arbeitsgruppe und mit Blick auf das europäische Ausland (Dänemark; Estland) perspektivisch nur gelingen, wenn alle Bürgerinnen und Bürger eine digitale Identität (ähnlich der heutigen Steuer-ID) und ein einheitliches digitales (Bürger-)Postfach erhalten, um mittels einer allgemeinen Identifizierungs- oder Authentifizierungsmöglichkeit und über ein allgemeines digitales Kommunikationsmedium (wie BundID, eBO, OZG-Konto, ELSTER) kommunizieren zu können und rechtssicher erreichbar zu sein. Die Abbildung gesetzlicher Vertretung muss zudem sichergestellt sein.

Allerdings besteht auch Einigkeit, dass der Zugang zum Recht mit der Einführung einer digitalen Identität nicht beschränkt werden darf und Bürgerinnen und Bürgern auch jenseits davon (alternativ) offenstehen muss. Dies kann über die Frage der Nutzungspflicht gesteuert werden.

HH) KOLLABORATIONSPLATTFORM

Schließlich sollte die Kommunikations- in einem weiteren Schritt zu einer Kollaborationsplattform mit Werkzeugen zur kollaborativen Bearbeitung elektronischer Dokumente und der Befähigung zur Verarbeitung strukturierter Daten ausgebaut werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

2. DIE JUSTIZSYSTEME WERDEN RECHTLICH UND TECHNISCH BEFÄHIGT, STRUKTURIERTE DATEN ZU VERARBEITEN

A) ARBEITSGRUPPENERGEBNIS DÜSSELDORF

Die Justizsysteme werden rechtlich und technisch befähigt, strukturierte Daten zu verarbeiten:

- Vorbild XJustiz
- Stammdaten der Verfahrensbeteiligten und Eckdaten des Verfahrens werden zusätzlich zum schriftsätzlichen Vortrag als strukturierte Daten übertragen („Datenblätter“)
- Abfrage und Verarbeitung strukturierter Sachverhaltsdaten für standardisierte Verfahren (Massenverfahren)
- Verpflichtung der professionellen Einreicher oder Schaffung eines Anreizsystems, gegebenenfalls unterschieden nach Meta- und Sachverhaltsdaten
- API-Schnittstelle zum strukturierten Datenaustausch für Profi-Einreicher

B) GESAMTERGEBNISSE

AA) ALLGEMEIN

Die Justizsysteme werden rechtlich und technisch befähigt, strukturierte Datensätze (wie Stammdaten, Metadaten, aber auch Inhalts- und Sachverhaltsdaten) des jeweiligen Verfahrens abzufragen und zu verarbeiten, die von den Verfahrensbeteiligten übertragen werden.

Die Datenhoheit, insbesondere die Entscheidung darüber, welche Daten angefordert werden, soll nach Ansicht der Arbeitsgruppe bei dem jeweiligen Spruchkörper des Gerichts liegen, der die entsprechenden Daten anfordert. Insoweit kann es sich zunächst um ein konkretes Verfahren handeln, in dem das Gericht individuell bestimmte Daten von einer Partei anfordert. Das erfolgt regelmäßig auf der Grundlage und im Zusammenhang mit entsprechenden (möglichst frühzeitigen) Hinweisen des Gerichts gemäß § 139 ZPO zur Darlegungs- und Beweislast der Partei. Zum anderen kann sich die Abfrage und Verarbeitung strukturierter Daten insbesondere für standar-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

disierte Verfahren (Massenverfahren) eignen, in denen bereits frühzeitig feststeht, ob und welche Daten benötigt werden, und in welchen daher die Gerichte standardisierte Datensätze anfordern können.

BB) XJUSTIZ-FORMAT

Die technische Verarbeitung kann grundsätzlich nach dem bereits für den elektronischen Rechtsverkehr etablierten und genutzten Standard „XJustiz“ erfolgen.

Allerdings spricht sich die Arbeitsgruppe gegen eine generelle Verengung auf ein bestimmtes Format – wie XJustiz oder XML – aus, um die Übermittlung strukturierter Daten an die Justiz insgesamt zu fördern und ein möglichst weites Anwendungsfeld zu eröffnen. Teilweise werden die für die Justiz relevanten Daten bereits jetzt (etwa von im Bereich der Massenverfahren tätigen Kanzleien) erhoben und sind strukturiert vorhanden, möglicherweise aber eben nicht im XJustiz- oder XML-Format, sondern in einem anderen Format. Diese sollten aber im Sinne eines effektiven und zukunfts-gewandten datengetriebenen Zivilprozesses nicht ausgeschlossen werden, zumal die Daten mit einem entsprechenden Converter von einem Format in ein anderes übertragen werden können.

CC) ÜBERMITTLUNG STRUKTURIERTER DATEN

Es besteht Einigkeit, dass die strukturierten Daten (zunächst) nur zusätzlich zum jeweils individuellen und verfahrensbezogenen Sachvortrag übermittelt werden sollen.

Die weitere Verzahnung im Sinne einer Integration strukturierter Daten in den Schriftsatz zur automatisierten Auslesung und Weiterverarbeitung würde zwar einen datengetriebenen Zivilprozess fördern und wäre deshalb nach Auffassung der Arbeitsgruppe sinnvoll und effektiv. So könnten beispielsweise einzelne Wörter oder Beweisantritte (Stammdaten des Zeugen; Beweisthema) in Schriftsätzen mit maschinenlesbaren Daten „getaggt“ werden, so dass sie nach der Übermittlung an das Gericht automatisch in die Gerichtsdatenbank übernommen und zur automatisierten Erstellung von Beweisbeschlüssen oder Ladungen genutzt werden können.

Das setzt aber neben der Einbeziehung der die strukturierten Daten liefernden Anwaltschaft voraus, dass insbesondere die verwendete Kanzleisoftware (zum Beispiel RA-Micro; AnNoText; DATEV; etc.) von dem jeweiligen Anbieter entsprechend programmiert wird, damit etwa für kleinere Kanzleien und letztlich für das Gericht kein zusätz-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

licher (erheblicher) Mehraufwand entsteht. Insoweit sollten freiwillige Anreize für die Anwaltschaft und Softwareanbieter gesetzt werden, damit entsprechende Funktionen programmiert werden und den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen.

DD) VERPFLICHTUNG

Die Arbeitsgruppe spricht sich bei professionellen Einreichern für eine Verpflichtung zur Übermittlung von – auf Anwaltsseite typischerweise bereits vorhandenen – Stamm- und Metadaten aus. Inhalts- und Sachverhaltsdaten sollen demgegenüber nur je nach Einzelfall beziehungsweise Massenverfahren vom Gericht angefordert werden können.

Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit einer solchen Verpflichtung zur Übermittlung strukturierter Daten gibt es grundsätzlich mehrere Lösungsansätze, wobei es dabei regelmäßig um den Fall gehen dürfte, dass die entsprechenden Informationen zwar in dem Schriftsatz stehen, aber nicht in dem übermittelten Datensatz. Werden die Informationen weder schriftsätzlich vorgetragen noch mit den Daten übermittelt, lässt sich dies grundsätzlich bereits nach der aktuellen Gesetzeslage (etwa über die Präklusionsvorschriften) lösen.

In Betracht kommt eine Datenextraktions- beziehungsweise Datenerhebungsgebühr, wenn die Daten nicht oder nicht verarbeitbar übermittelt werden und deshalb bei Gericht eine Mehrarbeit für das manuelle Heraussuchen der Daten entsteht. Außerdem können Präklusionsvorschriften erwogen werden, die jedoch stets unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) betrachtet werden müssen, insbesondere dann, wenn die Information in dem Schriftsatz, nicht aber in dem Datensatz enthalten ist. Ferner darf den Parteien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Zugang zu den Gerichten durch Anforderungen des formellen Rechts nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden (BVerfG, NJW 2005, 814; vgl. auch BT-Drs. 17/12634, S. 26 zu § 130a Abs. 6 ZPO).

Sinnvoll kann nach Ansicht der Arbeitsgruppe auch eine an die Regelung in § 130a Abs. 6 ZPO angelehnte Vorschrift sein, wenn die strukturierten Daten zwar übermittelt werden, aber durch das Gericht nicht verarbeitet werden können. So kann auch den Bedürfnissen der Anwaltschaft Rechnung getragen werden.

„§ 130a Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) – (5) ...

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

Ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, muss das Gericht dem Absender die Unwirksamkeit mitteilen und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich hinweisen. In Anlehnung an § 139 ZPO muss die Partei in die Lage versetzt werden, die Beanstandung des Gerichts konkret nachzuvollziehen und zu korrigieren. Voraussetzung für die Eingangsfiktion ist die unverzügliche Nachreichung in geeigneter Form und die Glaubhaftmachung der inhaltlichen Übereinstimmung des Nachgereichten mit dem zuvor Eingereichten i.S.d. § 294 ZPO. Folge bei nicht eintretender Heilung ist die Unwirksamkeit des Eingangs und damit zum Beispiel bei einer Klageschrift die Unzulässigkeit der Klage (vgl. BAG, NJW 2020, 1694; Anders/Gehle/Anders, ZPO, 82. Aufl., § 130a Rn. 42).

Dieser Regelungsmechanismus kann auf die verpflichtende Übermittlung strukturierter Daten übertragen werden:

Sind die strukturierten Daten für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Die strukturierten Daten gelten als zum Zeitpunkt der früheren Übermittlung eingegangen, sofern der Absender sie unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass sie mit dem zuerst eingereichten strukturierten Daten inhaltlich übereinstimmen

EE) SCHNITTSTELLEN

(1) Input-Schnittstellen

Für professionelle Einreicher setzt die Verpflichtung zur Übermittlung strukturierter (Meta- und Stamm-)Daten die Entwicklung einer Schnittstelle zum strukturierten Datenaustausch voraus, so dass die Daten zwischen Anwaltschaft und Gericht – in beide Richtungen – übertragen werden können.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

Das setzt nicht zwingend eine API-Schnittstelle (Application Programming Interface) voraus. Eine Datenschnittstelle genügt insoweit zur Übertragung eines Datensatzes und zwar sowohl im elektronischen Rechtsverkehr als auch bei einer Kommunikationsplattform. Das beA ermöglicht bereits jetzt die automatisierte Erstellung und Übermittlung eines strukturierten Datensatzes. Nach § 2 Abs. 3 ERVV soll dem elektronischen Dokument bereits jetzt ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML mit den dort näher bezeichneten Daten beigefügt werden. Die Übersendung der Metadaten im XML-Format soll ihre automatisierte Übernahme in das Fachverfahren der Gerichte und die automatisierte Zuordnung des elektronischen Dokuments zu einem Gerichtsverfahren ermöglichen (vgl. BR-Drs. 645/17, S. 13 zu § 2 Abs. 3 ERVV).

(2) Output-Schnittstellen

Output-Schnittstellen zur automatisierten Übertragung von Entscheidungen für ein sich dem Erkenntnisverfahren anschließendes digitales Vollstreckungsverfahren mit digitalem Titel-/Vollstreckungsregister und digitalen Vollstreckungsaufträgen liegen außerhalb des Mandats der Arbeitsgruppe und werden deshalb nur der Vollständigkeit halber genannt.

(3) Behörden-Schnittstellen

Es besteht wiederum Einvernehmen, dass Behörden-Schnittstellen implementiert werden sollen, um digitale Akten zwischen Gerichten und Behörden (Jugendamt; Agentur für Arbeit; etc.) zu übersenden beziehungsweise dort vorhandene Daten auszulesen und weiterzuverarbeiten (vgl. dazu auch den [Referentenentwurf des BMJ zu einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren](#) [Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV]). So kann beispielsweise das formularbasierte PKH-/VKH-Verfahren perspektivisch durch ein automatisiertes Verfahren abgelöst werden.

Voraussetzung ist die (datenschutz-)rechtliche Zulässigkeit. Eine Einwilligungslösung sollte insoweit im Interesse eines effektiven und zügigen Verfahrens nicht zur Anwendung kommen.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

3. ES WIRD EIN BUNDESEINHEITLICHES JUSTIZPORTAL GESCHAFFEN

A) ARBEITSGRUPPENERGEBNIS DÜSSELDORF

Es wird ein bundeseinheitliches Justizportal geschaffen:

- Zentrale Online-Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger als „Gesicht der Justiz“ im digitalen Raum
- Fasst die digitalen Dienstleistungen der Justiz zusammen: Infobroschüren, abstrakte Rechtsinformationen, digitale Rechtsantragsstelle
- Nutzung moderner Tools/Technologien wie Justiz-Chatbots
- Modularer Aufbau: inkrementell zunächst einfache Konstellationen, Erfassung „low hanging fruits“, ggfls. weitere Module, Mediation, GüterrichterInnen, Klageerhebung
- Vorbild: Civil Resolution Tribunal (British Columbia)
- Föderalismus als Herausforderung

B) GESAMTERGEBNISSE

Als (weiteres) Angebot für den Zugang zur Konfliktlösung wird ein bundeseinheitliches Justizportal geschaffen, das als zentrale Online-Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger die digitalen Dienstleistungen der Justiz (zum Beispiel Informationsbroschüren, abstrakte Rechtsinformationen [keine Rechtsberatung!] oder digitale Rechtsantragstellen) einheitlich zusammenfasst und so das Gesicht der Justiz im digitalen Raum repräsentiert.

Der Aufbau ist modular strukturiert; das Portal soll schrittweise um Module erweitert werden, etwa um Mediation, Schlichtung, Güterichterverfahren oder Klageerhebung nach dem Vorbild des Civil Resolution Tribunal in British Columbia (Kanada).

In einem ersten Schritt werden niedrighschwellig sowie unter Einsatz moderner Technologien – wie etwa lernender Justiz-Chatbots – allgemeine oder sich wiederholende Konstellationen effektiv erfasst und zielgerichtet gelöst beziehungsweise grundlegende Informationen gegeben („low hanging fruits“). Insoweit müssen Wohnsitz – und damit länderabhängig die richtigen Informationen abrufbar sein. Der Nutzende hat dabei die Wahl, ob er die Unterstützung durch einen Chatbot oder durch einen Menschen erhalten möchte.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

4. ES WIRD EIN BESONDERES ONLINE-VERFAHREN GESCHAFFEN

A) ARBEITSGRUPPENERGEBNIS DÜSSELDORF

Es wird ein besonderes Online-Verfahren geschaffen:

- Besondere Verfahrensart in der ZPO für ausgewählte Streitgegenstände (v.a. Verbraucherklagen?)
- Ausrichtung der Verfahrensregeln auf eine ausschließliche digitale Verfahrensführung (Videoverhandlung, digitale Beweismittel,...)
- Vergünstigte Gerichtsgebühren, Kostendeckelung?
- Übergang in das Regelverfahren jederzeit möglich
- TBD: Klageformular für Verbraucherinnen und Verbraucher als Zugangsschnittstelle

B) GESAMTERGEBNISSE

Ein zentrales Anliegen der Arbeitsgruppe war und ist die Schaffung eines streitwert- und verfahrensabhängigen besonderen Online-Verfahrens mit vergünstigten Gerichtsgebühren, bei dem die Verfahrensregeln auf eine ausschließliche digitale Verfahrensführung ausgerichtet sind (Videoverhandlung; digitale Beweismittel; etc.).

Es besteht insoweit Einigkeit, dass das Bundesministerium der Justiz dieses Anliegen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG) aufgegriffen hat. Die Arbeitsgruppe hat den Referenten- beziehungsweise Regierungsentwurf deshalb nicht im Einzelnen diskutiert (wozu im Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit bestehen wird), sondern sich den in der Auftaktveranstaltung in Düsseldorf offen gebliebenen Fragen gewidmet.

AA) LEITGEDANKE DES BESONDEREN ONLINE-VERFAHRENS

Der Ausgangspunkt für Überlegungen zu dem (persönlichen) Anwendungsbereich des besonderen Online-Verfahrens ist der einem solchen Verfahren zugrunde liegende Leitgedanke. Es besteht hier Einigkeit, dass es nicht das eine Online-Verfahren geben sollte, sondern vielmehr den praktischen Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen von Rechtssuchenden angepasste Online-Verfahren. Das besondere Online-Verfahren muss für die Durchsetzung von Verbraucherrechten ebenso praktikable Lösungen anbieten

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

wie als Fast-Track-Verfahren für professionelle Einreicher oder für die Bewältigung von Massenverfahren (einschließlich der Übertragung strukturierter Datensätze; s. dazu unter Ziffer 2.). Zugleich kann das Online-Verfahren als Experimentierraum neuer gesetzgeberischer Reformüberlegungen für einen digitalisierten Zivilprozess dienen. Ein Online-Verfahren muss deshalb auch – wie im Referenten- und Regierungsentwurf zum OVErpG vorgesehen – Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich sein.

Die Arbeitsgruppe ist sich insoweit der mit einem formularbasierten Benutzerinterface, das heißt Onlineformularen und teilgenerischen Abfragedialogen, verbundenen Gefahr für Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst, möglicherweise vorschnell in einen Zivilprozess „hineingelockt“ zu werden, dem sie in der Folge (z.B. bei Eingang der Replik des von einer Rechtsanwältin beziehungsweise einem Rechtsanwalt vertretenen Gegners) nicht mehr gewachsen sind. Entsprechende Onlineformulare und Abfragedialoge würden im laufenden Verfahren zunehmend in einen Konflikt mit der aus dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit folgenden Unvoreingenommenheit und Neutralität des Gerichts geraten, so dass eine anwaltliche Vertretung notwendig wäre.

Die Justiz und der Zivilprozess müssen sich jedoch auch den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen einer globalisierten Welt stellen, um zukunftsfähig zu werden. In einer zunehmend digitalisierten Welt ist vor allem die damit verbundene Erwartungshaltung vieler (jüngerer) Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen, einen einfachen, digitalen Zugang zu den Gerichten und zeitnahe Entscheidungen erhalten zu können. Ferner kann durch ein leicht zugängliches Online-Verfahren auch denjenigen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Ansprüche gegeben werden, die davon bisher – etwa aus rationalem Desinteresse wegen des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes – abgesehen haben, obwohl sie nicht von vornherein auf ihre Forderung verzichten wollen. Dem Schutzbedürfnis und der Unerfahrenheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern kann insoweit beispielsweise durch entsprechende (Warn-)Hinweise und Aufklärung sowie Unterstützungsangebote in Gestalt von (digitalen) Rechtsantragstellen, Infoserviceangeboten (vgl. z.B. den Infoservice Niedersächsische Justiz) oder sog. Digitallotsen (zu diesem Begriff siehe den Referentenentwurf zum OVErpG, S. 24) Rechnung getragen werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

BB) ONLINE-VERFAHREN ALS ALTERNATIVE; WECHSELMÖGLICHKEIT

Ein besonderes Online-Verfahren ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe stets nur eine Alternative für Rechtsuchende zu dem ZPO-Regelverfahren und den weiteren Verfahrensarten. Voraussetzung dafür sollte jedoch auch die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Online-Verfahren und den anderen Verfahrensarten sein; ein Übergang in das Regelverfahren sollte deshalb – anders als es der Referenten- beziehungsweise Regierungsentwurf zum OVErG vorsehen – grundsätzlich jederzeit möglich sein. Das trägt nicht nur den Bedürfnissen der Parteien Rechnung, sondern auch der Tatsache, dass (erst) im Verlauf eines Verfahrens Umstände hervortreten können, die das Verlassen des Online-Verfahrens und den Übergang in das Regelverfahren als erforderlich erscheinen lassen.

CC) ENTSCHEIDUNG

Das Online-Verfahren endet grundsätzlich mit einer streitigen und vollstreckbaren Entscheidung, enthält aber – wie das Civil Resolution Tribunal – auch mediative Komponenten und tritt damit nicht in Konkurrenz zu privaten Plattformanbietern.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

5. ES WIRD KEIN AUTOMATISIERTES VOR- ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ENTWICKELT

A) ARBEITSGRUPPENERGEBNISSE DÜSSELDORF

Es wird k(!)ein automatisiertes Vorentscheidungsverfahren entwickelt:

- Konzeptionell ähnlich einem „Mahnverfahren 2.0“
- Zugänglich für bestimmte standardisierte Fallkonstellationen
- Grundsätzlich regelbasierte Entscheidung
- Vergünstigte Gerichtsgebühren
- Führt zu vorläufig vollstreckbarem Titel mit Möglichkeit des Einspruchs -> Regelverfahren mit (menschlich-) richterlicher Entscheidung

B) GESAMTERGEBNISSE

Ein automatisiertes Vorentscheidungsverfahren wird von der Arbeitsgruppe abgelehnt.

Es würde sich dabei um eine Art erweitertes Mahnverfahren handeln, bei dem für bestimmte standardisierte Fallkonstellationen in einem kontradiktorischen Verfahren auf der Grundlage einer Plausibilitätsprüfung zeitnah eine regelbasierte und vollstreckungsfähige Zwischenentscheidung über die voraussichtlichen Erfolgsaussichten ergeht.

Ein solches gerichtliches Vorentscheidungsverfahren widerspricht dem zentralen Angebot des Staates und der Justiz zur Konfliktlösung durch (menschliche!) Richterinnen und Richter nach rechtsstaatlichen Maßstäben. Derartige Lösungen sollten privaten Anbietern vorbehalten bleiben.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1: Zugang zum Recht

6. DER ZUGANG ZUM GERICHT WIRD JENSEITS DIGI- TALER LÖSUNGEN ERLEICHTERT

Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern steht grundsätzlich unter der Prämisse, dass Strukturen angeboten werden, die jedem Bürger beziehungsweise jeder Bürgerin einen Zugang zum Recht bieten.

Neben dem „digital divide“, also dem faktischen Ausschluss von Teilen der Bevölkerung vom Zugang über digitale Wege, ist dabei auch der „analog divide“ zu berücksichtigen, das heißt die faktische Hürde, die ein nicht mehr zeitgemäßer analoger Zugang zur Justiz für (andere) Teile der Bevölkerung darstellt.

DIE PRÄSENTATION ZU DEN ARBEITSGRUPPENERGEBNISSEN FINDEN SIE [HIER](#).

ARBEITSGRUPPE 2: QUALITÄT UND EFFIZIENZ DER RECHTSPRECHUNG

TEIL I: ABBAU VON KOMPLEXITÄT UND EFFIZIENZ

Zusammenfassende Thesen:

- Die Substantiierungslast beim Antritt des Zeugenbeweises sollte erhöht werden.
- Schriftliche Sachverständigengutachten sollten zeitnah mündlich mit dem Sachverständigen und den Parteien erörtert werden.
- Verschiedene Wertgrenzen in der ZPO sollten angehoben werden.
- Berufungen und Beschwerden sollten einheitlich bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird. Bei der sofortigen Beschwerde sollte die Abhilfemöglichkeit beibehalten werden.
- Über §§ 198 ff. GVG hinaus sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um überlangen Verfahren wirksam entgegenzuwirken.
- Die Reaktionsmöglichkeiten auf Richterablehnungsanträge, die sich als evident unbegründet darstellen oder zur Unzeit eingelegt werden, sollten verbessert werden. Zu überprüfen ist zudem die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ablehnungsanträge.
- Die Vollstreckbarkeit von Urteilen sollte im Grundsatz ohne gesonderten Ausspruch eintreten.
- Auch außerhalb von Fällen echter Präjudizialität sollte es nach richterlichem Ermessen möglich sein, den Prozess aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit und/oder der Vermeidung miteinander unvereinbarer Entscheidungen auszusetzen.

A. BEWEISRECHT

I. ZEUGENBEWEIS

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte die in § 373 ZPO enthaltene Vorschrift zum Beweisantritt beim Zeugenbeweis folgendermaßen gefasst werden:

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

„Der Zeugenbeweis wird angetreten durch die Benennung der Zeugen, die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, und die Angabe, aufgrund welcher Umstände die Zeugen Kenntnis von den zu beweisenden Tatsachen erlangt haben.“

Begründung:

Vielfach stellt sich erst während der Vernehmung eines Zeugen heraus, dass dieser keine relevanten Wahrnehmungen gemacht hat. Das gegenwärtige Recht sieht keine diesbezügliche Vorabklärung vor. Die vorgeschlagene Erhöhung der Substantiierungslast beim Beweisantritt soll Beweisaufnahme vermeiden, die sich später als unergiebig herausstellen. Dies entlastet zum einen die Justiz von entsprechendem Aufwand und vermeidet zum anderen Unmut unter den als Zeugen geladenen Personen, die umsonst Zeit und Mühe für die Anreise aufbringen müssen.

II. SACHVERSTÄNDIGENBEWEIS

Im Regelfall bietet es sich an, ein schriftliches Sachverständigengutachten zeitnah mündlich mit dem Sachverständigen und den Parteien zu erörtern, statt sich schriftsätzlich darüber auszutauschen. Um dies zu betonen, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine weitere Änderung von § 411 Abs. 3 ZPO (zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 21 Gesetz vom 15. Juli 2024, BGBl. 2024 I Nr. 234):

„Erscheint eine Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens erforderlich, soll das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen. Das Erscheinen kann als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 128a gestattet oder angeordnet werden. 3In begründeten Fällen kann das Gericht eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.“

B. RECHTSBEHELFE

I. WERTGRENZEN

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte vorgelegt (BT-Drucks. 20/13251 vom 9. Oktober 2024). Im Anschluss daran erachtet die Arbeitsgruppe eine Anhebung weiterer Wertgrenzen für sinnvoll, und zwar orientiert an der Geldwertentwicklung (aber nicht darüber hinaus). Im Einzelnen:

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

- Berufungssumme, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO: von 600 EUR auf 1.200 EUR
- Wertgrenze in § 495a Satz 1 ZPO: von 600 EUR auf 1.200 EUR
- Wertgrenze Kostenbeschwerde, § 567 Abs. 2 ZPO: von 200 EUR auf 300 EUR
- Wertgrenze Streitwertbeschwerde, § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG: von 200 EUR auf 300 EUR
- Wertgrenze Nichtzulassungsbeschwerde, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO: von 20.000 EUR auf 30.000 EUR

II. EMPFANGSZUSTÄNDIGKEIT

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass Berufungen und Beschwerden einheitlich bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird.

1. § 519 Abs. 1 ZPO wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Urteil angefochten wird.“

2. In § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden die Worte „oder bei dem Beschwerdegericht“ gestrichen.

3. Nach § 117 Abs. 1 ZPO wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Berufung oder Beschwerde sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.“

Begründung:

Die Arbeitsgruppe verspricht sich von einer einheitlichen Regelung eine Effektivierung des Verfahrens. Zunächst würde die Praxis innerhalb der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Verfahrensordnungen vereinheitlicht (vgl. § 64 FamFG). Auch für den Rechtssuchenden wäre eine Vereinfachung verbunden. Zum einen wendet er sich mit dem Rechtsmittel an das Gericht, das ihm bereits bekannt ist. Die Zuordnung des Rechtsmittels gelingt dort auch einfacher, so dass die Gefahr, dass der Rechtsmittelführer mit Blick insbesondere auf die streng zu handhabenden formalen Voraussetzungen des § 519 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (vgl. Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2018, § 519 Rn. 14 m.w.N.) oder des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO scheitert, minimiert wird. Die Sachbehandlung des Ausgangsgerichts, insbesondere die hier erfolgte Zuordnung, wird

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

bei der durch das Rechtsmittelgericht vorzunehmenden Auslegung zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, 2.8.2023 – XII ZB 432/22, NJW-RR 2023, 1235 Rn. 12); auch das Beschwerdegericht behandelt die Beschwerde von Anfang an im Kontext der vorgelegten Akten (vgl. BGH, 20.5.2015 – XII ZB 368/14, FGPrax 2015, 238 Rn. 20).

Die vorgeschlagene Regelung dient auch der Verfahrensbeschleunigung (vgl. zu § 64 FamFG: BT-Drucks. 16/6308 S. 206). Das Rechtsmittelgericht erreicht die Rechtsmittelschrift immer mit der Verfahrensakte. Eine gesonderte Anforderung entfällt, was Verzögerungen minimiert und das Rechtsmittelgericht unmittelbar in die Lage versetzt, erforderliche (verfahrensleitende und einstweilige) Anordnungen zu treffen. Bei Entscheidungen, die der Abhilfe zugänglich sind, wird ebenfalls das Verfahren beschleunigt, weil das Beschwerdegericht nicht mehr gehalten ist, eine bei ihm eingelegte Beschwerde zunächst an das Ausgangsgericht zurückzuleiten.

Der Regelungsvorschlag unter Nr. 3 stellt klar, dass auch Anträge auf Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Rechtsmittel beim Ausgangsgericht zu stellen sind, um auch insoweit den Gleichklang herzustellen.

Ausgenommen werden sollen nach Auffassung der Arbeitsgruppe Rechtsmittel, die zum Bundesgerichtshof einzulegen sind.

Im Zuge einer Änderung der dargestellten Regelungsvorschläge sollten zudem spezifische Sonderregelung angepasst werden (vgl. etwa § 11 Abs. 1 und 2 AVAG sowie § 24 Abs. 1 und 2 IntFamRVG, die ohnehin abweichen von den Parallelbestimmungen in § 43 Abs. 2 AUG, § 11 Abs. 2 IntGüRVG und § 10 Abs. 2 IntErbRVG).

III. ABHILFE IM BESCHWERDERECHT

Zum Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde befürwortet die Arbeitsgruppe keine Änderung im Bereich der Abhilfe (Abschaffung oder Eröffnung von Abhilfeermessen): Wenngleich eine Abhilfe in der Praxis bisweilen mit unzureichender Begründung vorschnell abgelehnt wird, erweist sich der geltende § 572 Abs. 1 ZPO als sinnvoll, weil er in sog. Pannenfällen eine Befassung des Beschwerdegerichts entbehrlich macht. Die bisherige Streitfrage, ob nur eine statthafte und zulässige Beschwerde die Abhilfemöglichkeit eröffnet, ist inzwischen zu § 68 FamFG geklärt worden (bejahend: BGH, 7.10.2020 – BLw 1/19, NJW 2021, 553); eine besondere Klarstellung, dass Entsprechendes für § 572 Abs. 1 ZPO gelten soll, erscheint nicht erforderlich.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

IV. ÜBERLANGE VERFAHREN

Umfragen ergeben, dass überlange Verfahren nach wie vor als Zugangshürde zum Zivilprozess empfunden werden (vgl. Meller-Hannich/Ekert/Nöhre/Höland [u.a.], *Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten: Ursachenforschung, Analyse und Empfehlungen*, 2023, S. 45 ff.). Auf die wiederholten Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat der deutsche Gesetzgeber bekanntlich mit Erlass von §§ 198 ff. GVG reagiert (eingeführt durch Gesetz vom 24.11.2011, BGBl. I 2011, 2302).

Das dabei in Deutschland – anders als in anderen Staaten – gewählte Kombinationsmodell aus Prävention (Verzögerungsrüge) und Kompensation (Entschädigungsanspruch) mag den aus Art. 6 EMRK abgeleiteten Vorgaben des EGMR genügen. Gleichwohl erscheint es der Arbeitsgruppe nach wie vor geboten, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um überlangen Verfahren wirksam entgegenzuwirken (näher hierzu etwa Hofmarksrichter, *Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im Lichte der Vorgaben des EGMR*, 2017, die unter anderem vorschlägt, die Verzögerungsrüge zu einem bescheidungspflichtigen und sodann beschwerdefähigen Rechtsbehelf auszubauen).

C. NEBENENTSCHEIDUNGEN

I. RICHTERABLEHNUNG

Die Frage, wie im Zivilprozess angemessen auf Ablehnungsanträge zu reagieren ist, die sich als evident unbegründet darstellen und/oder zur Unzeit eingelegt werden, ist bereits Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion; hierzu liegt insbesondere ein (noch unveröffentlichter) Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. Januar 2024 vor. Auch die Arbeitsgruppe sieht in diesem Bereich Diskussionsbedarf. Ergänzend zu dem Bayerischen Vorschlag wird angeregt, eine Lösung für das Problem der sog. Kettenablehnungen auszuarbeiten: Ablehnungen, die sich nicht nur auf die zur Entscheidung in der Sache berufenen Richter beziehen, sondern sogleich auch auf diejenigen Richter, die über das Befangenheitsgesuch zu befinden haben, erweisen sich regelmäßig als unbegründet, vielfach sogar wegen Verschleppungsabsicht als unzulässig, erfordern in der Praxis aber erheblichen Aufwand bei der Abfassung der Entscheidung. Zudem ist zu prüfen, ob an § 45 Abs. 1 ZPO festzuhalten ist, wonach de lege lata das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen ist.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

II. VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, anstelle von §§ 708–711 ZPO eine Regelung vorzusehen, wonach die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen ohne gesonderten Ausspruch eintritt, sofern das erkennende Gericht keine abweichende Anordnung trifft. Dies würde der richterlichen Praxis zeitintensive Prüfungen und Rechenaufwand sowie schwierige und fehleranfällige Aufsplittungen in Mischkonstellationen ersparen. Die Regelung könnte in etwa wie folgt lauten:

„(1) Urteile, die auf Zahlung einer bestimmten oder bestimmbaren Geldsumme gerichtet sind, sind gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

(2) Andere Urteile sind gegen Leistung einer Sicherheit vorläufig vollstreckbar, die 120 % des Streitwerts des jeweiligen Rechtszuges beträgt.

(3) Wenn eine Partei Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, dass die Sicherheitsleistung nach Maßgabe von Absätzen 1 und 2 im Hinblick auf den zu erwartenden Vollstreckungsschaden offenbar unbillig wäre, erklärt das Gericht das Urteil gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar. Bei einer Vollstreckbarkeitserklärung ohne Sicherheitsleistung soll zugleich ausgesprochen werden, dass der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden darf, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in einem zu bestimmenden Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.“

In Konsequenz einer solchen Neukonzeption wären auch §§ 713, 714 ZPO anzupassen sowie einige weitere Vorschriften, die von einer gerichtlichen Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ausgehen (so z.B. § 704 ZPO).

D. PROZESSLEITUNG

Das geltende Recht gestattet eine Verfahrensaussetzung zum einen in Fällen echter Präjudizialität (§ 148 Abs. 1 ZPO) und zum anderen gemäß § 148 Abs. 2 und 3, §§ 149–155 ZPO in verschiedenen weiteren Konstellationen, wobei sich erhebliche regelungstechnische Unterschiede ergeben (Antrag erforderlich oder nicht; gebundene oder Ermessensentscheidung), die nicht durchweg zwingend erscheinen. Hinzu

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

kommt nunmehr § 148 Abs. 4 ZPO, eingefügt durch das am 27. September 2024 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (zu der im Gesetzgebungsverfahren besonders kontrovers diskutierten Ergänzung von § 148 ZPO vgl. die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses: BT-Drs. 20/13025).

Die Arbeitsgruppe hat sich nicht auf das (jüngst im Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens angegangene) Sonderproblem der Verfahrenskoordination in Massenverfahren konzentriert, sondern das Thema der Verfahrensaussetzung allgemein erörtert. Sie befürwortet, an § 148 Abs. 1 ZPO festzuhalten und ergänzend eine einheitliche Ermessensvorschrift zu schaffen: Diese soll dem Gericht eine Aussetzung mit Rücksicht auf andere Zivilprozesse und sonstige Verfahren ermöglichen (Beweissicherungsverfahren, FamFG-Verfahren, Schiedsverfahren, Prozesse in anderen Rechtswegen, Verwaltungsverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren), soweit dies aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit und/oder der Vermeidung miteinander unvereinbarer Entscheidungen sachgerecht erscheint. Die Aussetzungsentscheidung sollte nicht vom Einvernehmen der Parteien oder auch nur einem Parteiantrag abhängen. Dem Justizgewährungsanspruch einer Partei, die mit der Aussetzung nicht einverstanden ist, tragen vielmehr – wie bislang – das Erfordernis einer Begründung der Aussetzungsentscheidung sowie die Eröffnung der sofortigen Beschwerde (§ 252 ZPO) Rechnung. Zu erwägen wäre zudem eine dem bisherigen § 149 Abs. 2 ZPO entsprechende Regelung. Dies weist in dieselbe Richtung wie die neue Aussetzungsmöglichkeit gemäß § 148 Abs. 4 ZPO: Vorgesehen ist dort nur, dass die Parteien anzuhören sind (S. 1) und dass die Aussetzung zu unterbleiben hat, wenn eine Partei der Aussetzung widerspricht und gewichtige Gründe hierfür glaubhaft macht (S. 2); zudem gilt § 149 Abs. 2 entsprechend (S. 3).

Einer kritischen Durchsicht zu unterziehen sind im Übrigen auch weitere, höchst heterogen ausgestaltete Sonderregeln zur Verfahrensaussetzung (vgl. § 65, § 104 Abs. 3 und § 578 Abs. 2 ZPO, zudem in Zivilsachen insbesondere § 21 und § 221 Abs. 2 FamFG, § 201 Abs. 3 GVG, § 11 Abs. 4 RVG, § 10 KapMuG n.F., § 11 Abs. 1 VDuG, § 4 Abs. 2 UKlaG, § 101 Abs. 2 S. 2 UrhG, § 140 PatG, § 19 GebrMG, § 34b DesignG, § 89b Abs. 4 GWB).

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

TEIL II: STRUKTURIERUNG

Zusammenfassende Thesen:

- Tatsachenvortrag ist vom sonstigen Vorbringen in Schriftsätzen deutlich zu trennen.
- Das Gericht erteilt frühzeitig Hinweise an die Parteien.
- Es erfolgt eine Konzentration auf das schriftliche VoR verfahren unter
- Beibehaltung der Möglichkeit eines frühen Verhandlungstermins.
- Das Verfahren wird durch gesetzliche Vorgaben strukturiert (nebst gesetzl. Fristenregelungen).
- Die Vortragsmöglichkeit wird auf jeweils zwei Schriftsätze der Parteien begrenzt, weiterer Vortrag erfolgt nur noch auf gerichtlichen Hinweis.
- Es gibt eine zeitliche Vorgabe für die Verfahrensförderung durch das Gericht.
- Die Möglichkeit zum schriftlichen Verfahren in einer speziellen Verfahrenslage wird erweitert.
- Verfahrenskonzentration erfolgt auch im Falle einer Widerklage.
- Anforderungen an die Form der Schriftsätze (Randnummern, durchgängige Nummerierung von Anlagen) werden im Gesetz aufgenommen.
- Die Anforderungen an Fristverlängerungsanträge der Parteien werden verschärft.
- Hinweispflichten der Parteien bei erkennbaren Missverständnissen des Gerichts.

A. EINLEITUNG

Mit der „Strukturierung“ verfolgt die Arbeitsgruppe das Ziel einer angemessenen Beschleunigung und der Qualitätssteigerung des Zivilprozesses durch eine (frühzeitige) Konzentration des Verfahrensinhalts auf die wesentlichen Gesichtspunkte des Streitgegenstandes und durch eine zeitnahe und zielgerichtete Leitung des Erkenntnisverfahrens durch die Gerichte. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ist bewusst, dass bestimmte wünschenswerte Veränderungen des Zivilprozesses noch besser mit der Nutzung einer Kommunikationsplattform für die Durchführung der Verfahren umzu-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

setzen sind. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Einführung eines solchen Kommunikationssystems zeitlich bisher noch nicht absehbar ist, hat sich die Arbeitsgruppe bei den konkreten Vorschlägen auf solche beschränkt, die ihr bereits unter den gegenwärtigen Voraussetzungen möglich erscheinen, die aber gleichwohl auch bei der Weiterentwicklung der digitalen Prozessführung anwendbar sind, insbesondere auch bei der Einführung eines elektronischen Verfahrensdokuments.

B. ÜBERMITTLUNG VON STRUKTURIERTEN BETEILIGTEN- UND INHALTSDATEN

Es besteht Einigkeit, dass die Angaben betreffend die Verfahrensbeteiligten aber auch bestimmte inhaltliche Angaben zum Streitgegenstand zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten (Prozessvertretern) in strukturierter Form zu übermitteln sind. Darunter ist zu verstehen, dass diese Daten von den jeweiligen Fachverfahren unmittelbar weiterverarbeitet werden können (zum Beispiel in den Datenbanken zur Registrierung der Verfahren sowie zur Strukturierung einzelner oder auch mehrerer vergleichbarer Rechtsstreitigkeiten). Dazu sind geeignete Regelungen etwa in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu schaffen.

C. KONKRETE VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG

Die Arbeitsgruppe schlägt zur Strukturierung des Verfahrens unter anderem eine deutliche Trennung des Tatsachenvortrags vom sonstigen Vorbringen in den Schriftsätzen (§ 130 Abs. 2 ZPO-Vorschlag im Folgenden: ZPO-V), frühzeitige Hinweise des Gerichts an die Parteien (§§ 139 Abs. 1, 4, 275 ZPO-V), die Konzentration auf das schriftliche Vorverfahren bei Beibehaltung der Möglichkeit eines frühen Verhandlungstermins (§§ 272 Abs. 1, 2, 275 Abs. 4 Hs. 2 ZPO-V), die grundsätzliche Strukturierung des Verfahrens nebst Fristenregelungen im Gesetz (§ 273 Abs. 1 ZPO-V), die Beschränkung der Vortragsmöglichkeiten auf jeweils zwei Schriftsätze der Parteien (§ 273 Abs. 2 ZPO-V), eine zeitliche Vorgabe für die Verfahrensförderung durch das Gericht (§ 275 Abs. 2 ZPO-V) und die Einführung eines Organisationstermins (§ 276 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-V) vor.

Daneben sind weitere Strukturierungselemente vorgesehen wie etwa die Erweiterung der Möglichkeit zum schriftlichen Verfahren in einer speziellen Verfahrenslage (§ 128

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Abs. 3 ZPO-V), die Verfahrenskonzentration auch im Falle einer Widerklage (§ 272 Abs. 3 S. 2 ZPO-V), Anforderungen an die Form der Schriftsätze (Randnummern, durchgängige Nummerierung von Anlagen § 130 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 ZPO-V), die Verschärfung der Anforderungen an Fristverlängerungsanträge der Parteien (§§ 274, 340 Abs. 3 S. 2 ZPO-V).

Im Einzelnen:

Buch 1 Allgemeine Vorschriften

.....

Abschnitt 3 Verfahren (§§ 127a – 252)

Titel 1: Mündliche Verhandlung (§§ 128 – 165)

§ 128 (Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren)

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Vorsitzende kann das schriftliche Verfahren nach Abs. 2 anordnen, wenn bereits eine Verhandlung gem. § 276 Abs. 1 stattgefunden hat und der Rechtsstreit ent-scheidungsreif erscheint. Auf Antrag einer Partei ist die Anordnung aufzuheben und Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen zu stellen.

bisherige Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die Verfahren zügiger geführt werden können, wenn kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden muss, soll das Instrument des schriftlichen Verfahrens gestärkt werden. Da andererseits die mündliche Verhandlung, das heißt der mündliche Austausch über den Streitgegenstand, das Kernstück des zivilrechtlichen Verfahrens ist und nach Ansicht der Arbeitsgruppe auch bleiben soll, kann die Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch das Gericht nur erfolgen, wenn bereits eine mdl. Verhandlung stattgefunden hat. Die weitere Voraussetzung, dass der Rechtsstreit aus Sicht des Gerichts Entscheidungsreife erlangt haben muss, führt dazu, dass praktisch nur Termine ersetzt werden können und sollen, in denen ausschließlich Anträge zu stellen wären. In diesen Fällen treten häufig nicht unerhebliche Verzögerungen wegen langer Terminsvorlaufzeiten auf. Um die Rechte der Parteien zu wahren, wird diesen eine einseitige „opt-out“-Möglichkeit gewährt. Erhalten bleiben

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

soll die Möglichkeit des Abs. 2, bei Zustimmung beider Parteien auf eine mündliche Verhandlung komplett zu verzichten.

§ 130 (Inhalt der Schriftsätze)

(1) Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

- 1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung*
- 2. die Anträge, welche die Partei zu stellen beabsichtigt*
- 3. den Vortrag zur Sache*
- 4. die Bezeichnung der Beweismittel.*

(2) Die tatsächlichen Grundlagen des Streitgegenstandes, Beweisantritte und eine eventuelle Beweiswürdigung sind in einem Abschnitt (Tatsachengrundlagen) darzustellen. Davon getrennt können Ausführungen zur rechtlichen Bewertung, zu der Bedeutung des Rechtsstreits für die Parteien und zu Nebenentscheidungen erfolgen. Der Vortrag soll mit Randnummern versehen sein.

(3) Anlagen zum Schriftsatz sind für die gesamte Instanz fortlaufend zu nummerieren und mit dem Bezugspunkt im Sachvortrag zu verlinken.

(4) Das Gericht kann weitere Vorgaben für die Ordnung des Sachvortrags der Parteien machen oder nicht anwaltlich vertretene Parteien von einzelnen Vorgaben entlasten. Insbesondere kann das Gericht den Parteien eine aufeinander abgestimmte inhaltliche und förmliche Gliederung des Vortrags zur Sache aufgeben.

Begründung:

Mit dieser Regelung soll eine stärkere Konzentration des Verfahrensstoffes erreicht werden, indem die Parteien angehalten werden, zwischen Tatsachenvortrag und Rechtsvortrag zu unterscheiden. Dadurch soll nicht nur möglichst eine Reduzierung des Vortrags durch Vermeidung von Redundanzen ermöglicht werden, es soll den Gerichten auch die umfassende Kenntnisnahme des Tatsachenvortrags einerseits und der rechtlichen Ausführungen andererseits erleichtert werden. Diese Strukturierungsvorgabe ist auch bei Einführung eines elektronischen Verfahrensdokuments notwendig, weil es darin ebenfalls auf eine saubere Trennung von Tatsachenvortrag und Rechtsausführungen zu achten gilt. Den Gerichten wird zudem die Möglichkeit gewährt, die Parteien zu einer weiteren Strukturierung (auch) des Tatsachenvortrags insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Teile anzuhalten. Die Einführung von Rand-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

nummern dient ebenfalls der Strukturierung des Vortrags; dass die Parteien in ihren jeweiligen Erwiderungen auf diese Bezug nehmen sollten, ergibt sich eigentlich von selbst und braucht zunächst nicht im Gesetz verankert zu werden. Gegebenenfalls kann das Gericht über Abs. 4 eine solche Bezugnahme einfordern.

Die Arbeitsgruppe hat von einer (anfänglichen) statischen Umfangsbegrenzung für den Parteivortrag abgesehen, weil eine solche angesichts der nach Inhalt und Umfang sehr unterschiedlichen Streitgegenstände nicht sinnvoll möglich erscheint. Allerdings ist eine Umfangsbegrenzung durch das Gericht für weitere Schriftsätze gemäß Abs. 4 S. 1 Alt. 1 dieser Regelung möglich.

Zur Frage der Sanktionierung der Nichteinhaltung dieser Strukturvorgaben s. Anm. D I.), zur Durchführung der Fokussierung des Vortrags s. Anm. D II.).

§ 139 (materielle Prozessleitung)

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen, insbesondere teilt es den Parteien seine Einschätzung der Schlüssigkeit des Klagebegehrens und der Erheblichkeit der dagegen vorgebrachten Einwendungen mit; das gilt nicht für Nebenforderungen oder Teile des Hauptbegehrens von offensichtlich untergeordneter Bedeutung.

Abs. 2 erhält folgenden S. 3

S. 1 gilt nicht gegenüber einer anwaltlich vertretenen Partei, wenn die andere Partei den Gesichtspunkt hinreichend deutlich angesprochen hat.

Abs. 3 unverändert

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Insbesondere weist das Gericht auf wesentliche Gesichtspunkte schon vor der mündlichen Verhandlung schriftlich hin, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch der Verfahrensfortgang gefördert wird.

bisherige S. 2 und 3 werden S. 3 und 4.

Abs. 5 unverändert

Begründung:

Mit dem Einschub in Abs. 1 S. 1 werden die Gerichte aufgefordert, möglichst substantiierte Hinweise im Hinblick auf das konkrete Vorbringen der Parteien zu geben. Auch wenn derartige Hinweise bereits nach der geltenden Rechtslage möglich sind, so ist die

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Erteilung frühzeitiger Hinweise alles andere als Standard. Mit der konkreten Regelung im Gesetz soll die von den Parteien zu recht erwartete Leitung des Erkenntnisverfahrens durch das Gericht (dazu Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, S. 153 ff; online-version auf der Homepage des BMJ) deutlich gemacht werden.

Da den Gerichten nicht bereits die Durchdringung des gesamten Prozessstoffs zu diesem Zeitpunkt zugemutet werden kann, ist diese Hinweispflicht zunächst auf die wesentlichen Teile des Hauptbegehrens begrenzt, weil davon auszugehen ist, dass diese im Fokus der Interessen der Parteien stehen. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs dürfte zu beherrschen sein.

Abs. 2 S. 3 entlastet die Gerichte von weiteren Hinweisen, soweit einzelne Gesichtspunkte sich bereits aus dem Parteivortrag ergeben (das entspricht bereits gegenwärtig der höchstrichterlichen Rechtsprechung, vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2007 – IX ZR 207/05). Insoweit sind allerdings nicht anwaltlich vertretene Parteien besonders schützenswert.

Mit der ebenfalls konkretisierenden Regelung in Abs. 4 S. 2 soll erreicht werden, dass Hinweise jedenfalls dann bereits vor der mündlichen Verhandlung gegeben werden, wenn sie nach der Prognose des Gerichts entweder eine zügige Beendigung des Prozesses bewirken können (Klgrücknahme/Anerkenntnis/Vergleich) oder erheblichen weiteren Vortrag der Parteien erforderlich machen, den diese in der mündlichen Verhandlung ohne Vorbereitung nicht beibringen können.

Buch 2 Verfahren im ersten Rechtszug

Abschnitt 1 Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253–494a)

...§ 272 (Erwiderung auf die Klage)

- (1) Mit der Zustellung der Klage fordert der Vorsitzende die beklagte Partei auf, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung dem Gericht schriftlich anzuzeigen; die klagende Partei ist von der Aufforderung zu unterrichten.*
- (2) Zugleich ist der beklagten Partei eine Frist zur Klageerwiderung zu setzen. Diese Frist beträgt in der Regel vier Wochen.*
- (3) In der Klageerwiderung hat die beklagte Partei ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Eine Widerklage muss mit der Erwiderung auf die Klage oder spätes*

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

tens innerhalb einer mit der Klageerwiderung zu beantragenden Frist erhoben werden. Ändert die klagende Partei die Klage gemäß § 263, kann die beklagte Partei mit der Erwiderung auf die Klageänderung oder spätestens innerhalb einer mit der Erwiderung auf die Klageänderung zu beantragenden Frist Widerklage erheben. Für eine verspätet erhobene Widerklage ordnet das Gericht die Verhandlung in getrennten Prozessen an, es sei denn, der Kläger willigt in die gemeinsame Verhandlung ein oder das Gericht hält diese für sachdienlich.

(4) bisheriger § 277 Abs. 2 ZPO wird Abs. 4

Begründung:

Diese Regelung bewirkt die teilweise Abkehr von der bisherigen Alternative „früher erster Termin“ oder „schriftliches Vorverfahren“, weil der frühe erste Termin nach Erkenntnissen der Mitglieder der Unterarbeitsgruppe eher selten durchgeführt wird. Das schriftliche Vorverfahren in seiner bisherigen Ausgestaltung wird dadurch gesetzlich zum Regelfall, was gemäß § 275 Abs. 4 des Vorschlags nicht ausschließt, dass das Gericht parallel zum schriftlichen Vorverfahren zu Beschleunigungszwecken schon einen Termin bestimmt. In der Diskussion mit der gesamten Arbeitsgruppe hat sich ergeben, dass in einigen Gerichtsbezirken der frühe erste Termin häufig anberaumt wird. Dies wird dort als vorteilhaft angesehen, weil damit die Streitparteien schnell „an einen Tisch“ gebracht und auch Vergleiche erzielt werden. Es bestand der Wunsch, das „Leitbild“ des frühen ersten Termins nicht aufzugeben. Demgegenüber ist eingewandt worden, dass mit dem frühen ersten Termin ein eventuelles Versäumnisurteil verzögert wird, dass der frühe erste Termin häufig nicht „früh“ anberaumt wird, sondern erst mit erheblichem zeitlichem Abstand und dass dieser Termin nicht gut vorbereitet ist und auch nicht sein kann. Gerade auch die schlecht vorbereiteten („unnützen“) Termine waren ein Kritikpunkt nach den Ergebnissen des Abschlussberichts zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten (Meller-Hannich/Höland/Nöhre, a.a.O., S. 155, 157). Vor allem ist darauf hingewiesen worden, dass auch nach § 275 Abs. 4 Hs. 2 ZPO des Vorschlags ein früher Termin (in geeigneten Fällen) möglich ist.

Erforderlich und wünschenswert ist im Übrigen die Anpassung von § 39 S. 1 ZPO dahingehend, dass eine zuständigkeitsbegründende rügelose Einlassung nicht erst in der mündlichen Verhandlung, sondern auch schon im schriftlichen Vorverfahren möglich ist (so bereits zur internationalen Zuständigkeit vorgesehen in Art. 26 Abs. 1 Brüssel Ia-VO 1215/2012).

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Mit Abs. 3 soll die Widerklage, bei der es sich nicht um ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel i.S. von §§ 282 Abs. 1 und 2, 296 Abs. 1 und 2 ZPO, sondern um einen eigenen Verfahrensangriff handelt, ähnlich wie die Anschlussberufung (§ 524 Abs. 2 S. 2 ZPO) in die Konzentrationsmaxime einbezogen werden, so dass auch bei einer solchen Widerklage das Verfahren zeitnah zielgerichtet gefördert beziehungsweise abgeschlossen werden kann. Da eine Widerklage u.U. mehr Zeit zur Vorbereitung benötigt als die Klageerwiderung, kann die beklagte Partei eine weitere Frist beantragen, bis zu deren Ablauf die Widerklage mit Begründung anhängig gemacht sein muss. Für den Fall, dass der Kläger seinen Verfahrensangriff, die Klage, entweder einvernehmlich oder aber sachdienlich ändert, wird auch der beklagten Partei erneut die Möglichkeit zur Erhebung einer Widerklage gewährt. Andererseits soll dem Beklagten der Gerichtsstand des § 33 ZPO durch diese Beschleunigungsmaßnahme nicht genommen werden, so dass eine Widerklage auch nach Ablauf der Fristen zulässig bleibt, aber – sofern keine Einwilligung des Klägers vorliegt und das Gericht die Sachdienlichkeit der gemeinsamen Verhandlung nicht befürwortet – in getrennten Prozessen zu verhandeln ist. Auf diese Weise kommt es im Ursprungsprozess nicht zu Verzögerungen (s. Anm. D III.).

§ 273 (Weiterer Vortrag)

- (1) *Auf die Klageerwiderung kann die klagende Partei innerhalb von 3 Wochen replizieren. Die beklagte Seite hat sodann das Recht zur Duplik innerhalb von 3 Wochen.*
- (2) *Weiterer Tatsachenvortrag bleibt grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn*
 1. *er wird auf einen Hinweis des Gerichts gehalten oder er wurde auf einen Hinweis oder eine Maßnahme zur Prozessstrukturierung unterlassen oder*
 2. *er ist auf Grund des Ergebnisses einer Beweisaufnahme veranlasst oder*
 3. *es handelt sich um Tatsachen, die die vortragende Partei ohne eigenes Verschulden noch nicht beibringen konnte,*
- (3) *Ist eine Frist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht abgelaufen, so hat das Gericht auf Antrag einen entsprechenden Schriftsatznachlass zu gewähren.*
- (4) *Die Frist für einen Schriftsatznachlass oder eine ergänzende Stellungnahme beträgt drei Wochen, wenn nicht das Gericht eine andere Frist anordnet.*

§ 274 (Verlängerung der Fristen)

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Die Fristen nach §§ 272, 273 können auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung können die Fristen nur bei Vorliegen erheblicher Gründe um den erforderlichen Zeitraum verlängert werden.

Begründung zu § 273 und § 274:

Ziel dieser Regelung ist es, dem Zivilverfahren eine natürliche Struktur zu geben, indem sämtliche Fristen und Verlängerungsmöglichkeiten bereits im Gesetz verankert werden. Dabei sollte es ausreichend sein, die weiteren Fristen grundsätzlich mit 3 Wochen zu bemessen, weil den Parteien der Rechtsstreit bereits bekannt ist. Mit § 274 sollen die in der Praxis häufig vorkommenden mehrfachen Fristverlängerungsanträge möglichst beschränkt werden, indem für jeden Fristverlängerungsantrag entweder die Einwilligung des Gegners eingeholt oder aber erhebliche Gründe angegeben werden müssen. Ab dem zweiten Fristverlängerungsantrag ist der Gegner bereits nach gegenwärtiger Rechtslage anzuhören (§ 225 Abs. 2 Alt. 2 ZPO), dies soll auch weiterhin gelten. Diese Beschränkung der Möglichkeit zur Fristverlängerung berücksichtigt einerseits das Beschleunigungsinteresse der einzelnen Partei und andererseits die Dispositionsmaxime, nach der die Parteien gemeinsam eine andere zeitliche Gestaltung vorsehen können.

Auch § 273 Abs. 2 des Vorschlags dient ebenfalls der Struktur des Verfahrens, indem zur Konzentration des Verfahrensinhalts eine zwischenzeitliche Zäsur für die Möglichkeit zum Vortrag geschaffen wird und weiterer Tatsachenvortrag nur auf entsprechende Hinweise des Gerichts ermöglicht wird. Dies soll neben der Konzentration des Verfahrensstoffes gerade die Prozessbevollmächtigten von dem (Haftungs-)Risiko befreien, u.U. etwas nicht (oder nicht rechtzeitig) vorgetragen zu haben. Einerseits soll sich das Gericht darauf verlassen können, die Beurteilung des Sachverhalts auf der Grundlage des bis dahin vorgetragenen Sachverhalts vornehmen zu können. Andererseits sollen die Parteien sicher sein, dass sie ohne einen Hinweis des Gerichts auch nichts weiter vortragen müssen. Sollte das Gericht ausdrücklich darauf hinweisen, dass zu dem Sachverhalt oder zu bestimmten Teilkomplexen kein Vortrag mehr erforderlich ist, so soll – was eigentlich selbstverständlich ist – auch dies verlässlich sein. Die Kehrseite für diese „Zäsur“ sind zugunsten der Parteien die verschiedenen Hinweispflichten des Gerichts (etwa §§ 139 Abs. 1, 275 Abs. 1, 276 Abs. 3). Insbesondere mit § 531 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO können sich die Parteien dadurch sicher sein, dass weiterer Vortrag gegebenenfalls in der Berufungsinstanz möglich ist. Verspätung im Berufungsverfahren kann es dann nur geben, wenn trotz eines Hinweises nicht vorgetragen worden

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

ist. Andererseits wird durch die entsprechenden Hinweise, u.U. mit Fristsetzung, im Hinblick auf §§ 282, 296 ZPO der Anreiz zu rechtzeitigem, konzentriertem Vortrag geschaffen. Die im Gesetz vorgesehene Nichtberücksichtigung weiteren Vortrags, der ohne Aufforderung des Gerichts erfolgt, dürfte auch mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar sein. Die Parteien haben im Vorfeld je zweimal und auch nach der ersten Einschätzung durch das Gericht, hinreichend Gelegenheit zu (gezieltem) Vortrag.

§ 275 Förderung des Verfahrens durch das Gericht

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine zügige Erledigung des Rechtsstreits hinwirken, hierbei die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Parteien beachten und den Parteien Klarheit über den Verfahrensfortgang verschaffen. Es hat dem Verfahren in jeder Lage unter Beachtung der Bedeutung und der Eilbedürftigkeit der Sache durch geeignete Maßnahmen Fortgang zu geben. Die Parteien wirken an der Förderung des Verfahrens mit. Das Gericht soll Anregungen der Parteien berücksichtigen.*
- (2) Eine verfahrensfördernde Maßnahme durch das Gericht soll regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des letzten Verfahrensschritts erfolgen.*
- (3) Das Gericht fördert das Verfahren insbesondere durch
 - 1. die Anberaumung von Terminen oder die Anordnung des schriftlichen Verfahrens,*
 - 2. Vorgaben zur Strukturierung und Abschichtung des Streitstoffs,*
 - 3. den Erlass eines Beweisbeschlusses,*
 - 4. die Erteilung von Hinweisen und Auflagen,*
 - 5. einen Vorschlag zur gütlichen Einigung.**
- (4) Eine verfahrensfördernde Maßnahme kann unabhängig von den Fristen der §§ 272, 273 ergehen; insbesondere kann Termin zur mündlichen Verhandlung schon vor Ablauf der Erwiderungsfristen nach §§ 272 Abs. 2, 273 Abs. 1 bestimmt werden.*
- (5) bisheriger § 272 Abs. 4 (Räumungssachen) wird Abs. 5*

Begründung:

Die Verantwortung des Gerichts zur Förderung des Verfahrens soll mit dieser Regelung hervorgehoben werden, bei gleichzeitigem Hinweis auf die Notwendigkeit der Mitwirkung durch die Parteien.

Mit Abs. 2 und 3 wird die Pflicht der Gerichte zur Verfahrensförderung sowohl zeit-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

lich als auch inhaltlich konkretisiert. Die Frist in Abs. 2 soll grundsätzlich gelten, ist allerdings bewusst weich formuliert („soll regelmäßig“), damit eine sachgerechte Berücksichtigung der Schwierigkeit des Einzelfalls, aber auch der konkreten Situation in dem jeweiligen Gericht möglich ist. Insbesondere sollen damit nicht neue Maßstäbe für § 198 GVG gesetzt werden. Der Vorschlag ist kontrovers diskutiert worden. Gegen eine solche Regelung soll sprechen, dass dann auf besondere Situationen (etwa Eingang von Massenverfahren in einer Abteilung, einer Kammer, einem Senat) nicht mehr hinreichend reagiert werden kann und zum anderen bestünde die Gefahr, dass Richterinnen und Richter dann unbedachte oder lediglich verzögernde Verfügungen zur Einhaltung der Frist treffen. Dagegen ist allerdings einerseits einzuwenden, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt („soll regelmäßig“), die gerade Rücksicht auf besondere Lagen nimmt (zum Beispiel Eingang von Massenverfahren, Unterbesetzung) und andererseits sollte nicht eine strukturierende Regelung ausgeschlossen werden, weil die Besorgnis besteht, dass diese von (einigen) Richterinnen und Richtern umgangen werden könnte. Bisher gibt es überhaupt keine Vorgaben für die zeitliche Komponente richterlichen Handelns, was Mit-Ursache der Kritik am Zivilprozess sein dürfte (lange Verfahrensdauer; vgl. Meller-Hannich/Höhland/Nöhre a.a.O. S. 157). Die Regelung verleiht einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Anforderungen an den Vortrag der Parteien einerseits und den Förderungspflichten des Gerichts andererseits Ausdruck. Aus diesem Grunde hat sich die Arbeitsgruppe im Ergebnis für die Aufnahme einer derartigen Frist entschieden. Denn sie erhofft sich durch die erstmalige zeitliche Konkretisierung der Verfahrensförderungspflicht eine Signalwirkung für die Gerichte, wobei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bewusst ist, dass diese Verfahrensförderung nur bei entsprechender Ausstattung der Gerichte möglich ist.

Abs. 3 konkretisiert inhaltlich, wie die Gerichte die Verfahren fördern.

Abs. 4 ermöglicht es den Gerichten, schon frühzeitig verfahrensfördernde Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, also auch einen frühen ersten Termin. Vor der Verkürzung eventueller Fristen sind die Parteien durch § 273 Abs. 3 geschützt.

§ 276 (Sitzungstermine)

- (1) Termine können stattfinden als
1. Organisationstermin
 2. Gütetermin
 3. Erörterungstermin
 4. Termin zur Beweisaufnahme
 5. Termin zur mündlichen Verhandlung
- (2) Das Gericht kann zunächst einen zeitnahen Organisationstermin bestimmen, der in der Regel durch den Vorsitzenden oder den Berichtersteller durchgeführt wird. Er dient zur gemeinschaftlichen Absprache des Verfahrensfortgangs mit den Parteien und nicht der Verhandlung zur Sache; das Gericht kann einen Sachverständigen hinzuziehen. Für den Organisationstermin muss die Öffentlichkeit nicht hergestellt sein. Er soll im Wege der Fernkommunikation durchgeführt werden. Bei übereinstimmendem Antrag der Parteien muss das Gericht einen solchen Termin bestimmen.
- (3) Das Gericht soll von einem Gütetermin absehen, wenn die Parteien darauf übereinstimmend beantragen oder wenn nach der Art der Sache eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.
- (4) Vor einem Erörterungstermin soll das Gericht den Parteien die aus seiner Sicht wesentlichen Fragen mitteilen, die zu erörtern sind.
- (5) Der Rechtsstreit ist in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen. Haben die Parteien bereits einmal mündlich verhandelt, soll ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung nur bestimmt werden, wenn bis dahin die Entscheidungsreife herbeigeführt werden kann.

Begründung:

§ 276 listet die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Durchführung prozessfördernder Termine auf, wobei die verschiedenen Arten naturgemäß auch an einem Terminstag kumuliert werden können. Streiterledigungsfunktion (das heißt die Möglichkeit zur Schließung der Verhandlung) hat – wie bisher – nur der Termin zur mündlichen Verhandlung. Nur an diesen können auch gem. §§ 331 Abs. 1, 332 ZPO Säumnisfolgen geknüpft werden.

Neu eingeführt werden soll mit Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ein deutlich weniger formaler Termin

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

für gemeinsame Absprachen über die Organisation des Verfahrens. Hintergrund für diese Regelung ist der Wunsch der Parteien beziehungsweise der Prozessbevollmächtigten, insbesondere bei umfangreichen Verfahren den weiteren Verlauf (Termine, Vortragsfristen etc.) absehen und planen zu können. Eine solche Vorgehensweise ist etwa in Patent- oder Schiedsverfahren üblich und bietet sich auch im Zivilrechtsstreit jedenfalls in umfangreichen Prozessen an. Er dient ebenfalls der Strukturierung des Prozesstoffes für alle Verfahrensbeteiligten. Allerdings benötigt die Prozessordnung keinen obligatorischen Organisationstermin, weil ein solcher nur in bestimmten Verfahren geeignet erscheint. Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit für das Gericht und die Parteien. Da in diesem Termin ausschließlich organisatorische Belange des Rechtsstreits besprochen werden sollen (etwa weitere benötigte Fristen, Termine, Einteilung in Teilkomplexe und deren Reihenfolge etc.), hingegen keine Entscheidungen des Gerichts getroffen oder vorbereitet werden, ist der Verzicht auf die Öffentlichkeit möglich. Auch sind derartige Absprachen – bei einem Kollegialgericht – nicht mit der ganzen Kammer notwendig, so dass schon im Gesetz geregelt werden sollte, wer diesen Termin durchführt. Eines förmlichen Übertragungsbeschlusses braucht es dafür nicht. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen erscheint in den Verfahren, in denen komplexe Tatsachen aufzuklären sind, angemessen um eine sinnvolle Strukturierung und Planung der Beweisaufnahme zu ermöglichen. Da es sich um einen zeitnahen, kurzen Termin ohne Erörterung der Sache handelt, kann er über Fernkommunikationsmittel (in der Regel Videokonferenz, aber u.U. auch Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Entsprechend der Dispositionsmaxime sollen die Parteien die Möglichkeit bekommen, einen Organisationstermin übereinstimmend und für das Gericht bindend zu beantragen.

Abs. 3 des Vorschlags setzt – gerade vor dem Hintergrund des § 278 Abs. 3 und 4 ZPO – Grenzen und Maßstäbe für die Anordnung eines (isolierten) Gütetermins, während Abs. 4 für den neu eingeführten Erörterungstermin (in Vollbesetzung des Gerichts) in Ergänzung zu § 139 Abs. 1 und § 275 Abs. 1 des Vorschlags dem Gericht aufgibt, frühzeitig Informationen zu geben, damit die Parteien im Erörterungstermin auch einlassungsfähig sind. Abs. 5 enthält – wie bisher § 272 Abs. 1 die Regelung, dass in der Regel ein Termin ausreichen muss, zudem soll gefördert werden, dass den Verfahren durch gezielte prozessleitende Anordnungen Fortgang geschaffen wird, soweit sie noch nicht entscheidungsreif sind.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

§ 277 (Vorbereitung des Termins)

entspricht dem jetzigen § 273 ZPO

Der aktuelle § 273 ZPO sollte zur Stärkung der Möglichkeiten des Gerichts, auch unter Berücksichtigung entstehender Kosten, erhalten bleiben. Der zum 01.04.2025 in Kraft tretende § 273a ZPO wäre entsprechend zu berücksichtigen.

§ 282 Rechtzeitigkeit des Vorbringens

(1) *S. 1 wie bisher. Neuer S. 2 Auf entscheidungserheblichen Sachverhalt, den das Gericht in einem Hinweis erkennbar übersehen oder unzutreffend erkannt hat, muss die jeweils darlegungsbelastete Partei unverzüglich, spätestens innerhalb einer für die Stellungnahme auf den Hinweis gesetzten Frist, hinweisen.*

Begründung:

Mit der Ergänzung des S. 2 in § 282 Abs. 1 ZPO soll sichergestellt werden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung auch wirklich von den Tatsachen ausgeht, die von den Parteien vorgetragen werden. Damit soll auch abgesichert werden, dass die Parteien ihren Tatsachenvortrag möglichst schon in den jeweils ersten beiden Schriftsätzen so fokussieren und im vorgesehenen Teil der Schriftsätze konzentrieren, dass Missverständnisse des Gerichts möglichst vermieden werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Vorschläge, die Regelung des § 296 Abs. 1 ZPO anzupassen sein wird, etwa wie folgt:

Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 272 Abs. 2, 3, § 273 Abs. 1 und 4, § 277 Abs. 1 Nr. 1 und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, Nr. 5, § 282 Abs. 1 S. 2) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. § 273 Abs. 2 hat Vorrang.

Die Vorschrift hat im Hinblick auf weitere Angriffs- und Verteidigungsmittel (zum Beispiel Bestreiten, Einreden, Aufrechnung etc.) neben § 273 Abs. 2 des Vorschlags Bedeutung, die letztgenannte ist allerdings insofern vorrangig, als dass neuer Tatsachenvortrag unter den dort genannten Voraussetzungen nicht mehr zuzulassen ist, so dass einerseits der Streit über die Verzögerung entfällt und andererseits die Parteien zu einer frühzeitigen Konzentration ihres Tatsachenvortrags angehalten werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

§ 340 (Einspruchsschrift)

Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3 S. 1 unverändert

Auf Antrag kann der Vorsitzende für die Begründung die Frist verlängern, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt.

bisherige S. 3 und 4 werden S. 4 und 5

Begründung:

Dieser Vorschlag soll, angelehnt an das Berufungsverfahren, im Falle des Vorliegens eines Versäumnisurteils die einseitige Verlängerung der Vortragsmöglichkeit begrenzen s. dazu auch Anm. D IV.).

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

D. WEITERE DISKUTIERTERTE, ABER (ZUNÄCHST) VERWORFENE ANPASSUNGEN

I. SANKTIONEN

Es ist intensiv diskutiert worden, ob an die Nichtbeachtung der vorgeschlagenen Struktur hinsichtlich der Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag (§ 130 Abs. 2 des Vorschlags) die Sanktion der Unbeachtlichkeit des nicht ordnungsgemäß vorgetragenen (neuen) Tatsachenvortrags zu knüpfen ist. Vorgeschlagen war folgende Formulierung „Außerhalb des Abschnitts „Tatsachengrundlagen“ enthaltener neuer Tatsachenvortrag zum Streitgegenstand ist unbeachtlich“. Hintergrund des Vorschlags war es, das Ziel eines fokussierten und kompakten Tatsachenvortrags – zur Sicherheit des Gerichts – auch mit einer entsprechenden Sanktion zu versehen, zumal den Parteien mit Replik und Duplik nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe mindestens zweimal die Möglichkeit zum fokussierten Tatsachenvortrag zur Verfügung steht. Bedenken dagegen sind wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geäußert worden. Dagegen wiederum ist vorgebracht worden, dass diese Regelung den Parteien keinen Anspruch auf unklaren, versteckten Vortrag gewährt, dass dies vor dem Hintergrund der Beanspruchung staatlicher Ressourcen auch eher problematisch sei.

Letztlich ist davon abgesehen worden, eine solche Sanktion vorzuschlagen, als milderes Mittel sieht der Vorschlag aber die Ergänzung von § 282 Abs. 1 ZPO durch eine Hinweispflicht in dessen S. 2 vor, für den Fall, dass das Gericht Parteivortrag übersehen oder falsch verstanden hat, die wiederum ihrerseits an die Sanktion des § 296 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO geknüpft ist.

II. WEITERE VORGABEN FÜR DIE GESTALTUNG VON SCHRIFTSÄTZEN

Ebenfalls angesprochen worden ist die Frage der Gestaltung der Anwaltsschriftsätze, insbesondere mit der Überlegung, dass Änderungen oder Ergänzungen des (Tatsachen-)Vortrags in den Schriftsätzen ausdrücklich kenntlich gemacht werden, etwa durch folgende Regelung:

Ändert eine Partei ihren Vortrag zur Sache, ist die Änderung in dem ersten Schriftsatz vorzunehmen und der Schriftsatz neu einzureichen. Die Änderungen müssen nachvollziehbar bleiben. Die jeweils letzten Änderungen sind bei der Einreichung hervorzuheben.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Das würde bedeuten, dass die Parteien in der Replik, der Duplik und evtl. weiteren Stellungnahmen grundsätzlich immer den eigenen anfänglichen Schriftsatz einzureichen haben, in dem Änderungen und Ergänzungen zur Sache (farblich und mit ergänzenden Randnummern) deutlich gemacht werden müssen (Vortrag zum Verfahren könnte in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen). Das hätte den Vorteil, dass diese für das Gericht und die Gegenseite, aber auch für die eigene Partei schneller zu erkennen wären.

Gegen eine solche Gestaltung des schriftlichen Verfahrens sind aber auch Bedenken geltend gemacht worden, da auch auf diesem Wege etwa unbewusste Veränderungen des Prozessstoffes nicht deutlich werden. Auch auf die Abläufe in der anwaltlichen Kommunikation hätte eine solche Verfahrensweise erheblichen Einfluss, wenngleich dies – auch unter Haftungsgesichtspunkten – auch als umsetzbar angesehen worden ist. Schließlich ist eingewandt worden, dass mit der wiederholten Einreichung eines immer länger werdenden Schriftsatzes erhebliche (kostenintensive) Speicherressourcen in Anspruch genommen würden.

Aufgrund der geäußerten Bedenken soll über diese Möglichkeit nur berichtet werden.

III. VERSPÄTETE WIDERKLAGE

Intensiv diskutiert worden ist auch die Frage, ob eine verspätete Widerklage (§ 272 Abs. 3 des Vorschlags) wie eine inkonnexe Widerklage zu behandeln ist, mit der Folge, dass diese u.U. als unzulässig abzuweisen ist. Hintergrund dieser Überlegung war, dass § 33 ZPO neben der Klagemöglichkeit am „Heimatort“ vor allem auch widersprüchliche Entscheidungen verhindern soll, so dass die vom Vorschlag gewählte Folge (Abtrennung) die sofortige Aussetzung des abgetrennten Verfahrens (beziehungsweise eines der Verfahren) wegen der evtl. Vorgeiflichkeit des anderen zur Folge haben müsste. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die „Gunst“ der Klage am Heimatort nur bei zügigem Handeln zu gewähren sei. Demgegenüber sprach für den jetzt gewählten Vorschlag der geringere Eingriff in die Beklagtenrechte indem der Gerichtsstand der Widerklage in jedem Fall erhalten bleibt.

IV. EINSPRUCH GEGEN VERSÄUMNISURTEIL

Hinsichtlich des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil ist der Vorschlag eingebracht worden, dass diesem nur dann stattzugeben ist, wenn die Säumnis genügend entschuldigt wird. Dieser strengere Ansatz findet sich in anderen Prozessrechtsordnungen und

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

wird auch in Rule 139 der Model European Rules of Civil Procedure (European Law Institute/UNIDROIT 2021) empfohlen. Eine solche Regelung würde Nachlässigkeiten bei Terminen und Fristen deutlich mehr sanktionieren, als nur die Regelung des § 342 ZPO im Zusammenhang mit den Verspätungsregelungen. Sie würde vor allem die sog. „Flucht in die Säumnis“ ausschließen. Eine abschließende Beschlussfassung zu dieser sehr grundsätzlichen Frage hat es im Workshop 2 aus zeitlichen Gründen noch nicht gegeben.

V. NUTZUNG EINER ONLINE-KOMMUNIKATIONSPLATTFORM

Im Falle der Nutzung einer Online-Kommunikationsplattform ist aus Sicht der Arbeitsgruppe zu überlegen, ob stärker nach dem Vortrag zum Verfahren und dem zur Sache unterschieden werden muss beziehungsweise ob unterschiedliche Gelegenheiten innerhalb der der Plattform für den einen und den anderen Vortrag zu geben sein werden, um den Vortrag zur Sache zu konzentrieren.

Auch sollte Naturalparteien statt der Erklärung vor dem Urkundsbeamten die Eingabe in das Online-Kommunikationssystem gegebenenfalls vor der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingeräumt werden (§ 129a ZPO).

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich – wie bereits erwähnt – allerdings darüber einig, dass zwar eine solche Kommunikationsplattform für die zivilrechtlichen Prozesse sehr erstrebenswert ist, ihre genauere Planung und Umsetzung aber eine sehr (zeit-) intensive Bearbeitung erfordert, die nicht Thema dieser Arbeitsgruppe sein kann.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

TEIL III: QUALITÄT UND TRANSPARENZ

Zusammenfassende Thesen:

- Das Spruchkörperprinzip wird gestärkt. Das Regel-Ausnahmeverhältnis in §§ 348, 348a ZPO wird umgedreht. In Katalogsachen wird die Übertragung auf den Einzelrichter erschwert.
- Dies wird durch eine längere Verweildauer der Richterinnen und Richter in spezialisierten Spruchkörpern flankiert.
- Das Gesetz regelt zwingend für kleinere Amts- und Landgerichte gerichtsübergreifende Spezialzuständigkeiten.
- Notwendig ist eine streitwertunabhängige Spezialisierung und Konzentration aller Verfahren nach § 72a GVG bei den Landgerichten. Im Gegenzug erhalten die Amtsgerichte streitwertunabhängig die Zuständigkeit für Fluggastrechtesachen und Verkehrsunfallsachen.
- Unterjährige Änderungen der Geschäftsverteilung sind zulässig, um neu eingehende Massenverfahren bei einem oder mehreren Spruchkörpern oder Richtern zu konzentrieren.
- Perspektivisch sollen alle gerichtlichen Entscheidungen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- Die Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter wird rechtlich verankert.

A. KAMMERPRINZIP

Es besteht Einvernehmen, dass das Spruchkörperprinzip auch an den Landgerichten gestärkt werden sollte. Haushaltsrechtliche Vorbehalte, die dagegen ins Feld geführt werden könnten, dürfen nicht ausschlaggebend sein. Das Kammerprinzip erhöht die Qualität und die Akzeptanz der Verfahren und Entscheidungen der Gerichte und ist elementar für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Dritte Gewalt. Einigkeit besteht ferner, dass die Einzelrichterübertragung nicht in das Belieben der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter gestellt werden darf. Denn die Richterinnen und Richter verfügen über die beste Kompetenz zu Fragen der Prozessleitung. Um den Prozessverlauf nicht weiter zu erschweren oder zu behindern, sollten Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Übertragung oder Nichtübertragung auf den Einzelrichter weiterhin nicht vorgesehen werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Die Sachgebietskataloge in § 72a Abs. 1 beziehungsweise § 119a Abs. 1 GVG einerseits und die Regelungen für die originäre Kammerzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO andererseits weichen in mehreren Punkten voneinander ab. Dies führt zu unnötigen Abgrenzungsproblemen und Zweifelsfragen. Eine weitgehende Vereinheitlichung der Sachgebietskataloge ist aus diesem Grund erstrebenswert. Dabei sollten die GVG-Regeln grundsätzlich dem überschießenden Katalog in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO angepasst werden. Eine Ausnahme gilt für die Sachen nach Buchst. d) (Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare etc.), für die der für die zugrunde liegende Materie zuständige Spezialspruchkörper die größere Fachkompetenz besitzt.

Zur Frage, wie das Kammerprinzip durch Änderung des gesetzlichen Rahmens gestärkt werden könnte, wurden folgende Lösungsansätze diskutiert:

1. Die Regelungssystematik in §§ 348, 348a ZPO sollte dergestalt verändert werden, dass den Grundsatz das Spruchkörperprinzip bildet und die Übertragung auf den Einzelrichter die Ausnahme darstellt. In § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO sollte es heißen:
„Die Zivilkammer entscheidet in der Besetzung von drei Richtern. Die Kammer kann die Entscheidung durch Beschluss auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen, wenn..... <weiter wie in § 348a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO>.“
2. Es wurde in diesem Zusammenhang diskutiert, ob in den Katalogfällen des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen sein sollte; dieser Ansatz wurde als zu starr verworfen.

Diskutiert wurde, ob

- in den Katalogfällen die Übertragung auf den Einzelrichter in Anlehnung an § 349 Abs. 3 ZPO an die Zustimmung beider Parteien gebunden werden sollte;
- die Übertragung bei Überschreitung einer bestimmten Streitwertgrenze (welche an die Vorschläge zur künftigen Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde angelehnt werden sollte) ausgeschlossen sein sollte;
- in den Katalogfällen die Übertragung auf Einzelrichter, die sich noch im ersten Assessorenjahr befinden, ausgeschlossen werden sollte.

Die Einschränkungen könnten alternativ oder kumulativ vorgesehen werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Die Vorschläge zur Stärkung des Kammerprinzips sollten mit einem Appell an die Haushaltsgesetzgeber verbunden werden, die erforderlichen personellen Ressourcen für die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in §§ 348, 348a ZPO zur Verfügung zu stellen.

B. LÄNGERE VERWEILDAUERN

Häufige Richterwechsel sind im Interesse der Erhöhung der Qualität und der Schnelligkeit gerichtlicher Entscheidungen zu vermeiden. Längere Verweildauern in spezialisierten Spruchkörpern sind erforderlich, um einen hohen Spezialisierungsgrad bei den Richterinnen und Richtern zu erzielen und fachliche Augenhöhe mit den hochspezialisierten Fachanwälten herzustellen.

Allerdings verbieten sich insoweit Regelungen in der ZPO oder im GVG. Die Anforderungsprofile für richterliche Beförderungssämter, die Personalentwicklungskonzepte und die Beurteilungsrichtlinien in den Ländern sind vielmehr entsprechend anzupassen. Die fachliche Spezialisierung muss künftig ebenso gewürdigt werden, wie dies bisher bei einer großen Verwendungsbreite und Einsatzflexibilität geschieht.

C. GERICHTSÜBERGREIFENDE SPEZIALZUSTÄNDIGKEITEN

Bei kleineren Landgerichten stehen Spezialzuständigkeiten häufig nur auf dem Papier. Die Anzahl der Fälle in bestimmten anspruchsvollen Rechtsgebieten ist oftmals so gering, dass trotz der formellen Einrichtung von Spezialkammern im Geschäftsverteilungsplan eine tatsächliche fachliche Spezialisierung kaum erfolgen kann.

Eine vergleichbare Problematik kann bei amtsgerichtlichen Zuständigkeiten auftreten, die praktisch nur sehr selten vorkommen, aber rechtlich und / oder tatsächlich besonders anspruchsvoll sind. Zu denken ist hier insbesondere an WEG-Sachen, Landwirtschaftssachen und Reisevertragssachen, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse der Spezialmaterien voraussetzt. Der Verlust von Ortsnähe wird durch den Gesichtspunkt der größeren Qualität aufgewogen. Bei den Wohnraummietsachen überwiegt allerdings der Gesichtspunkt der Ortsnähe.

Es sollte daher ein Katalog von Sachen entwickelt werden, für die nur ein Landgericht pro OLG-Bezirk beziehungsweise ein Amtsgericht pro LG-Bezirk zuständig ist. Dabei sollten es nicht immer die großen Gerichte und nicht notwendigerweise die Gerichte

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

am Sitz des OLG beziehungsweise des LG sein, bei denen konzentriert wird; denn aus strukturpolitischen Gründen sollte einem „Ausbluten“ der Justiz in der Fläche entgegengewirkt werden. Die Auswahl der zuständigen Gerichte sollte daher den Landesjustizverwaltungen überantwortet werden, gegebenenfalls nach Maßgaben des Gesetzgebers.

Es würde sich eine Regelung in § 71 Abs. 4 GVG für die Landgerichte und in § 23d GVG für die Amtsgerichte anbieten; zugleich sollten im Interesse der besseren Handhabbarkeit die Ermächtigungsnormen für bezirksübergreifende Spezialzuständigkeiten bei den Amtsgerichten, die derzeit in Spezialgesetzen verstreut geregelt sind, im GVG gebündelt werden.

D. STREITWERTUNABHÄNGIGE SPEZIALZUSTÄNDIGKEITEN FÜR LAND- UND AMTSGERICHTE

Der Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen sieht streitwertunabhängige Sonderzuständigkeiten der Landgerichte für Presse- und Veröffentlichungssachen, für Vergabesachen und für Heilbehandlungssachen vor.

Die Beschränkung auf die genannten drei Bereiche ist nicht geeignet, das im Titel des Referentenentwurfs angeführte Ziel, die Spezialisierungen der Justiz in Zivilsachen auszubauen, auch nur ansatzweise zu verwirklichen. Zahlreiche Untersuchungen haben ergeben, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Anwaltschaft in die Qualität der Rechtsprechung nicht unerheblich von der Einschätzung abhängt, wie kompetent die Richterinnen und Richter sind beziehungsweise eingeschätzt werden (so zuletzt der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, unter 1.2.5., 6.1.3.2., 10.4.2.4.).

Anzustreben ist, die Spezialisierung unter den Richterinnen und Richtern auf breiter Front voranzubringen. Es ist eine Spezialisierung und Konzentration bei allen Verfahren nach § 72a GVG notwendig. § 72a GVG bringt die zutreffende Einschätzung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die Bearbeitung der dort aufgelisteten Verfahren aufgrund der Komplexität der betreffenden Rechtsmaterien typischerweise besondere

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Kenntnisse und Erfahrungen erfordert und deshalb eine Spezialisierung der Richterinnen und Richter verlangt. Diesem Aspekt kann Rechnung getragen werden, indem sämtliche der dort genannten Verfahren streitwertunabhängig an die Landgerichte verlagert werden. Alternativ könnten die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung solche streitwertunabhängigen Zuständigkeiten der Landgerichte vorzusehen. In die richtige Richtung geht die Neufassung von § 722 Abs. 2 ZPO, wonach die Amtsgerichte nicht mehr für Erkenntnisverfahren zur Vollstreckbarkeit drittstaatlicher Entscheidungen zuständig sind (BGBl. 2022 I 1982).

Um gleichzeitig das Ziel der Stärkung der Amtsgerichte nicht zu vernachlässigen, bietet es sich an, auch für diese in stärkerem Umfang streitwertunabhängige Spezialzuständigkeiten vorzusehen. Bisher sind Wohnraummietsachen streitwertunabhängig bei den Amtsgerichten konzentriert, künftig sollen Nachbarstreitigkeiten hinzukommen. Dies erscheint sachgerecht. Die Überlegungen, mit denen davon Abstand genommen wurde, auch die „Fluggastrechtesachen“ streitwertunabhängig den Amtsgerichten zuzuweisen, überzeugen dagegen nicht. Gerade die häufig gleichförmig zu bearbeitenden Fluggastrechtesachen erscheinen besonders geeignet für eine Zuweisung an die Amtsgerichte, die infolge der ohnehin gegebenen überwiegenden Befassung mit solchen Verfahren ein Know-how aufgebaut haben, welches bei den Landgerichten nicht vorhanden ist. Darüber hinaus wäre an die streitwertunabhängige Zuweisung der Verkehrsunfallssachen an die Amtsgerichte zu denken.

E. FLEXIBILISIERUNG DER GESCHÄFTSVERTEILUNG

Die starren Regelungen in §§ 21e ff. GVG erschweren es den Präsidien, auf besondere Entwicklungen, zum Beispiel Klagewellen, die während des Geschäftsjahres auftreten, angemessen zu reagieren. Daher sollten die Regelungen flexibilisiert werden, ohne den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters auszuhöhlen.

Die Ersetzung des Prinzips der Jährlichkeit (§ 21e Abs. 1 GVG) durch ein Prinzip der Halbjährlichkeit wurde verworfen. Denn dies würde den Begründungsaufwand und die Hürden für Änderungen innerhalb der Halbjahre weiter erhöhen.

Nach § 21e Abs. 3 GVG sind unterjährige Änderungen der Geschäftsverteilung nur möglich, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge des Wechsels oder der dauernden Verhinderung

einzelner Richter nötig wird. Danach kann unterjährig nicht auf neue Eingangswellen von Massenverfahren, zum Beispiel in Glücksspielsachen, reagiert werden. Die Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass Änderungen der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres auch zulässig sind, um neu eingehende Massenverfahren bei einem oder mehreren Spruchkörpern oder Richtern zu konzentrieren; dies dient dem Aufbau von Spezialwissen und der schnelleren und einheitlichen Erledigung solcher Verfahren. Die Regelung sollte die Konzentration sowohl von künftig neu eingehenden Verfahren als auch von Bestandsverfahren, in denen noch kein gerichtlicher Hinweis erteilt und noch nicht mündlich verhandelt worden ist, erfassen. Zu letzterer Fallgruppe sind allerdings die verfassungsrechtlichen Grenzen auszuloten.

In Fällen dieser Art sollte auch ein leichteres Nachjustieren der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Spruchkörper möglich sein (§ 21g GVG).

Diskutiert wurde, ob auf einen erweiterten Einsatz von Proberichtern und abgeordneten Richtern in Spruchkörpern hingewirkt werden sollte. Letztlich bestand Einvernehmen, diese Thematik aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht weiter zu verfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen (BVerfGE 14, 156ff.; 148, 69ff.) dem Einsatz von Hilfsrichterinnen und Hilfsrichtern in Spruchkörpern enge Grenzen gesetzt. Haben bei einer Entscheidung ohne zwingenden Grund Richterinnen und Richter mitgewirkt, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, so kann das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sein (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Außerdem ist die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) am stärksten verwirklicht, wenn Lebenszeitrichterinnen und Lebenszeitrichter bei „ihrem“ Gericht eingesetzt sind.

F. DIGITALE GERICHTSÖFFENTLICHKEIT

Es besteht Einigkeit, dass das Streaming von Gerichtsverhandlungen keinen Transparenzgewinn für die Öffentlichkeit beinhalten würde, sondern eher mit Gefahren für einen reibungslosen Prozessverlauf verbunden wäre (zum Beispiel negative Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft von Zeugen und Beteiligten). Daher soll eine entsprechende Forderung nicht erhoben werden.

In Bezug auf die verstärkte Veröffentlichungspflicht von Gerichtsentscheidungen geht § 1128 Abs. 3 des Entwurfs des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2: Qualität und
Effizienz der Rechtsprechung

Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit in die richtige Richtung. Perspektivisch sollten sogar alle gerichtlichen Entscheidungen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden, sobald KI-Tools für die Anonymisierung und Pseudonymisierung zur Verfügung stehen, die eine händische Nachbearbeitung erübrigen.

Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidung wird nicht als Rechtspflegeaufgabe, sondern als Aufgabe der Gerichtsverwaltung gesehen. Daher ist auch an die Einrichtung zentraler Dokumentationsstellen zu denken. Die perspektivisch angestrebte Veröffentlichung aller gerichtlichen Entscheidungen setzt Regularien und Veröffentlichungswege voraus, die den Daten- und Persönlichkeitsschutz – vor allem in nicht-öffentlichen Verfahren – sichern und ein Richter-Profiling ausschließen.

G. FORTBILDUNGSPFLICHT

Die Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter ist rechtlich zu verankern, soweit dies in den Richtergesetzen der Länder noch nicht erfolgt ist. Um eine größere Verbindlichkeit zu erreichen, ist durchaus an die Verpflichtung zur Wahrnehmung einer bestimmten Anzahl von fachbezogenen Fortbildungen während eines Zeitraums oder an die Vergabe von Creditpoints o.ä. zu denken.

Zielführend erscheinen gemeinsame Fortbildungen mit Rechtsanwälten und Wissenschaftlern, wobei Compliance- und Sponsoringregeln strikt zu beachten sind. Hier könnten förmliche bi- oder trilaterale Vereinbarungen helfen, wonach sich jede Seite verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Fortbildungsplätzen für die jeweils anderen Gruppen zur Verfügung zu stellen. Vor Ort sollte der fachliche Austausch mit den Universitäten forciert werden.

DIE PRÄSENTATION ZU DEN ARBEITSGRUPPENERGEBNISSEN FINDEN SIE [HIER](#).

ARBEITSGRUPPE 3: WIRTSCHAFTSRECHT- LICHE STREITIGKEITEN

I. AUSGANGSLAGE

„Wirtschaftsrecht braucht Justiz!“ – Vor dem Hintergrund dieser zentralen Eingangs- these waren sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe 3 in der Auftaktveranstaltung im März 2024 in Düsseldorf einig, dass insbesondere wirtschaftsrechtliche Streitigkei- ten einer Neuausrichtung bedürfen. Der besonders hohe Rückgang von Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Kammer für Handelssachen (vgl. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21.04.2023, S. 52, 339.) im Zusammenspiel mit einer immer deutlicher spürbaren Zurückhaltung der Wirtschaftsunternehmen gegenüber gericht- lichen Verfahren belegen den Handlungsbedarf. Dabei ist ein effektiver Rechtsschutz mit einem zeitgemäßen Gerichtssystem essentiell für eine funktionierende Marktwirt- schaft. Denn anders als bei Schiedsgerichtsverfahren sind die Entscheidungen staat- licher Gerichte geeignet, mit der Rechtsfortbildungs- und Orientierungsfunktion ihrer veröffentlichten Entscheidungen die Wirtschaftsordnung zu prägen. Aus diesen leitet sich wiederum Rechtssicherheit ab, die einen positiven unternehmerischen Standort- faktor darstellt.

Besonders in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten bestehen die Anforderungen an die Justiz aus unternehmerischer Perspektive (vgl. Abschlussbericht zum Forschungsvor- haben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilge- richten“ vom 21.04.2023, S. 134 f.) in einer schnellen, effizienten und transparenten Verfahrensführung mit qualitativ hochwertigen und überzeugenden Entscheidungen. Um dieses Ziel verlässlich zu erreichen, ist das Kammerprinzip, das die richterliche Kompetenz bündelt, zu stärken. Zugleich ist eine höhere Spezialisierung und struk- turierte Fortbildung der Richterinnen und Richter, die verlässlich – sprich längerfris- tig – in der Spezialkammer eingesetzt werden, grundlegend, um die Attraktivität der staatlichen Gerichte für wirtschaftsrechtliche Akteure zu steigern. Dabei müssen die Kenntnisse der Richterinnen und Richter auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet neben den Kernfeldern etwa des Handels- und Gesellschaftsrechts auch Grundlagen wie Rech-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

nungslegung, Unternehmensbewertung und das Steuerrecht erfassen. Auf diese Weise können sich Richterpersönlichkeiten entwickeln, deren Spezialisierung und Kompetenz für die Rechtssuchenden erkennbar ist.

Angesichts dieser Befunde befasste sich die Arbeitsgruppe im Rahmen der Auftaktveranstaltung in Düsseldorf im März 2024 intensiv mit den damaligen Regelungsvorschlägen des Referentenentwurfes für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz und war sich darin einig, dass diese noch fortzuentwickeln wären. Diskutiert wurde zudem, inwiefern den Commercial Courts eine Orientierungsfunktion bei der Modernisierung wirtschaftsrechtlicher Verfahren zukommen kann. Denn – so stimmten die Mitglieder der Arbeitsgruppe in Düsseldorf überein – eine straffe Verfahrensführung mit einem Organisationstermin, wie er für die Commercial Courts vorgesehen und auch in der aktuellen Reformdiskussion zum Zivilprozess vorgeschlagen wird, schafft die Voraussetzung für ein transparentes und effizientes Verfahren.

Die von der Arbeitsgruppe während der Auftaktveranstaltung dazu erzielten Arbeitsergebnisse sind im Detail in dem zugehörigen [Tagungsband](#) niedergelegt.

Nach der Verabschiedung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes lag der weitere Fokus der Arbeitsgruppe bezüglich der Neuausrichtung der wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten insbesondere auf der Kammer für Handelssachen. Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Kammern für Handelssachen ist besonders augenfällig. Daher muss die Kammer für Handelssachen nach der Überzeugung der Arbeitsgruppe reformiert und damit gestärkt werden. Die Abschaffung der Kammer für Handelssachen ist keine sachgerechte Alternative.

Für die Institution der Kammer für Handelssachen spricht schon deren langjährige Tradition und Funktion im Gerichtswesen: Die Beteiligung von Handelsrichtern ist Bestandteil der „Selbstverwaltung der Wirtschaft“ und unterstützt die Bürger- und Wirtschaftsnähe der Justiz. Zudem wird die Mitwirkung von Handelsrichtern in der Praxis vielfach als wertvoller Beitrag zur Beilegung eines Rechtsstreits geschätzt. Die Kammer für Handelssachen stellt somit im Vergleich zu den spezialisierten Zivilkammern oder den Commercial Courts ein alternatives Forum dar, durch das die Verfahrenswahlfreiheit der Parteien vergrößert wird.

Zur Vorbereitung der weiteren Diskussion der Arbeitsgruppe über die Stärkung der Kammer für Handelssachen fand im Sommer dieses Jahres zunächst ein Austausch

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

zwischen den Moderatoren der Arbeitsgruppe und dem Bereichsleiter Recht der Deutschen Industrie- und Handelskammer, Prof. Dr. Stephan Wernicke, statt. Dabei unterstrich Prof. Dr. Stephan Wernicke den hohen Stellenwert der Kammer für Handelssachen für die deutsche Wirtschaft und legte die Position der Deutschen Industrie- und Handelskammer zu einzelnen Reformüberlegungen dar.

Im Anschluss daran kam es zu einem Austausch der Moderatoren der Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins. Zudem wurden einzelne Reformüberlegungen mit den Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf erörtert.

Der Inhalt dieser Besprechungen wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in einer Videokonferenz im Oktober 2024 vorgestellt und auch im Hinblick auf die Profilbildung der staatlichen Justiz für internationale Wirtschaftsverfahren mit den nachfolgenden Ergebnissen diskutiert. Diese wurden im Rahmen der Abschlussveranstaltung am 16. November 2024 in Celle von den Moderatoren präsentiert.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

II. STÄRKUNG DER KAMMERN FÜR HANDELSACHEN

1) ZUSTÄNDIGKEIT DER KAMMER FÜR HANDELSACHEN

Die Arbeitsgruppe war sich darin einig, dass die Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen einer Reform bedarf, um sie zu einem spezialisierten und aus Sicht der Unternehmen attraktiven Forum der Streiterledigung fortzuentwickeln.

Dazu sollte die Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen auf sämtliche Bereiche des Gesellschaftsrechts erstreckt werden. Die Begrenzung auf Handelsgesellschaften in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG ist nicht (mehr) sachgerecht, zumal der Gesetzgeber mit dem am 01.01.2024 in Kraft getretenen Personengesellschaftsrechts-Modernisierungsgesetz die Gesellschaft bürgerlichen Rechts deutlich aufgewertet hat.

Im Gegenzug sollte der Zuständigkeitskatalog des § 95 GVG um mittlerweile praxisferne Zuständigkeiten beispielsweise für Ansprüche aus einem Wechsel oder auf Grund des Scheckgesetzes bereinigt werden. Auch wenn diese Rechtsgebiete in der alltäglichen Arbeit der Kammern für Handelsachen keine Rolle mehr spielen, steht ihre Zuweisung zu den Kammern für Handelsachen der angestrebten Profilbildung entgegen.

Im Sinne einer Ausschärfung des Profils der Kammer für Handelsachen und im Interesse einer verstärkten Verdichtung der Expertise der spezialisierten Zivilkammern sollten die Sachgebiete des § 72a GVG der Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen entzogen werden. Diese Sachgebiete dürften in aller Regel in einer spezialisierten Zivilkammer am Landgericht (beispielsweise der „Baukammer“) besser verortet sein. Damit entspräche man dem Interesse der Rechtsschutzsuchenden an einem mit besonderer Expertise ausgestatteten Spruchkörper und schonte gleichzeitig richterliche Ressourcen.

2) BEZIRKSÜBERGREIFENDE KONZENTRATIONEN

Eine Konzentration spezialisierter Kammern für Handelsachen an bestimmten Standorten ist im Interesse einer Verdichtung von Expertise und der Erhöhung der Attraktivität der Kammern für Handelsachen sinnvoll. Sie muss aus Sicht der Arbeitsgruppe jedoch nicht zwangsläufig an großen Landgerichten beziehungsweise in Großstädten

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

stattfinden, sondern kann auch an gut erreichbaren kleineren und mittleren Landgerichten erfolgen. Dadurch lässt sich die erforderliche höhere Spezialisierung im Einklang mit dem Ziel der Präsenz der Justiz „in der Fläche“ erreichen.

3) SPEZIALISIERUNG/FORTBILDUNG

Wirtschaftsrechtliche Verfahren erfordern grundsätzlich einen höheren Spezialisierungsgrad der Richterschaft. Gerade komplexe Wirtschaftsverfahren mit Spezialmaterien bedürfen eines hierfür qualifizierten Gerichts; dieses Ziel muss im Rahmen einer langfristigen Personalentwicklung Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sollten die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen durch ein strukturiertes (justizinternes) Programm schwerpunktmäßig in den Rechtsgebieten des § 95 GVG fortgebildet werden. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, das wirtschaftliche Verständnis durch zeitlich begrenzte Einblicke in Unternehmen (Secondments) zu vertiefen.

4) BESETZUNG DER KAMMER FÜR HANDELSACHEN

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stimmten darin überein, dass sich die Besetzung einer Kammer für Handelssachen im Interesse einer höheren Flexibilisierung an der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des jeweiligen Verfahrens orientieren sollte. Damit bietet sich folgende Zuständigkeitsverteilung an:

In einfach gelagerten Fällen entscheidet der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen alleine.

Im Regelfall entscheidet die Kammer für Handelssachen jedoch durch einen Berufsrichter und zwei Handelsrichter. Im Interesse einer flexiblen Verfahrensgestaltung soll dennoch die Möglichkeit bestehen bleiben, dass der Vorsitzende das Verfahren mit Zustimmung der Parteien nach Abschluss des ersten Termins ohne die Handelsrichter fortführt und die Sache allein entscheidet.

Darüber hinaus diskutierte die Arbeitsgruppe das Modell einer Kammer für Handelssachen in einer „großen Besetzung“ mit drei Berufsrichtern und zwei Handelsrichtern. Dieses mitunter in der Literatur diskutierte Modell soll das Institut der Handelsrichter grundsätzlich beibehalten, zugleich jedoch die Qualität durch das Mehraugenprinzip

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

und den kollegialen Austausch weiter steigern. Im Ergebnis steht die Arbeitsgruppe einer solchen „großen Besetzung“ skeptisch gegenüber. Soweit ein Bedarf besteht, handels- oder gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mit drei Berufsrichtern zu verhandeln, sollte der Commercial Court beziehungsweise die Commercial Chamber eine passende Alternative sein.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wiesen in diesem Zusammenhang einhellig darauf hin, dass eine effiziente Einbindung der Handelsrichter und ihrer Expertise in die Kammer für Handelssachen eine angemessene Ausstattung der Gerichte in personeller und sachlicher Hinsicht erfordert. Dies bedingt unter anderem – auch in technischer Hinsicht – adäquat ausgestattete Serviceeinheiten zur Entlastung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen bei der Terminabstimmung sowie einen eAkten-Zugriff und Signaturkarten für Handelsrichter. Denn diese müssen in der Lage sein, effizient an dem Verfahren sowie einer schnellen Entscheidung mitzuwirken.

5) MITWIRKUNG VON HANDELSRICHTERN

Es bestand in der Arbeitsgruppe darüber hinaus Einigkeit, dass die angestrebte Erhöhung der Attraktivität der Kammern für Handelssachen eine passgenauere Einbindung der handelsrichterlichen Expertise erfordert. Nur so lässt sich das Potential, das die Einbeziehung fachlich versierter Praktiker für die – gütliche oder auch streitige – Lösung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten bietet, effizient heben.

Hierfür sind bei den Landgerichten oder gegebenenfalls auf Ebene der Oberlandesgerichte fachspezifische Handelsrichter-Pools nach Rechtsgebieten oder Branchen zu bilden, aus denen die Handelsrichter nach der Bestimmung des Streitgegenstandes durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen turnusgemäß und entsprechend ihrer Expertise dem Verfahren zugewiesen werden.

Kontrovers wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert, ob Steuerberater und Wirtschaftsprüfer grundsätzlich als Handelsrichter zugelassen und der Kreis der in § 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG genannten Personen entsprechend erweitert werden sollte. Bislang können diese Berufsträger lediglich dann zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden, wenn sie Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person sind. Im Hinblick auf die grundsätzliche Öffnung des § 109 GVG für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurden insbesondere von den Vertretern der Anwaltschaft berufsrechtliche Bedenken

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

geäußert. Zudem seien diese Berufsgruppen eher als Sachverständige in wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten einzubeziehen. Es wurde dennoch festgehalten, dass jedenfalls aus Sicht der Justiz ein Bedürfnis besteht, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer insbesondere im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (mit Bezügen zu Bilanzierung und Besteuerung) als Handelsrichter zuzulassen. Dadurch könnten Beweisaufnahmen mittels Sachverständiger jedenfalls zielgerichteter durchgeführt oder sogar ganz vermieden werden.

6) EFFIZIENZ DER VERFAHREN

Konsens bestand in der Arbeitsgruppe – anknüpfend an die Diskussion im Rahmen der Auftaktveranstaltung – dahingehend, dass insbesondere wirtschaftsrechtliche (Umfangs-) Verfahren einer effizienten Verfahrensführung bedürfen.

Daher sollten die Kammern für Handelssachen aus Sicht der Arbeitsgruppe jedenfalls in komplexen Rechtsstreitigkeiten in der Lage oder sogar verpflichtet sein, die im Justizstandort-Stärkungsgesetz für Commercial Courts vorgesehenen Organisations- und Strukturierungswerkzeuge zu nutzen. Insbesondere der für Commercial Courts verpflichtende Organisationstermin, der unter anderem der Abstimmung eines verbindlichen Verfahrenskalenders dienen kann, stellt ein geeignetes Instrument zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz dar. Dieser Organisationstermin sollte im Regelfall als Videoverhandlung stattfinden. Im Übrigen muss es möglich sein, direkt im Anschluss an den Organisationstermin in einen Verhandlungstermin überzugehen.

Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien sollte zudem ein Wortprotokoll geführt werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3: Wirtschafts-
rechtliche Streitigkeiten

III. PROFILBILDUNG FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSVERFAHREN

Im Rahmen der Neuausrichtung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten ist auch die Profilbildung für internationale Wirtschaftsverfahren in den Fokus zu nehmen.

Die deutsche Justiz sollte den Anspruch haben, grenzüberschreitende Wirtschaftsverfahren schnell und effektiv bearbeiten zu können. Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz entsteht ab dem 1. April 2025 die Möglichkeit, das Verfahren komplett auf Englisch zu führen. Dafür sollten alle wesentlichen Gesetze und Entscheidungen in englischer Sprache online und aktuell verfügbar sein. Ein Prozessrechts-Glossar mit englischen Übersetzungen zivilprozessualer Begriffe und Mustervorlagen schafft für Anwälte und Gerichte die Option, Verfahren in englischer Sprache auf einer einheitlichen Verständnisgrundlage durchzuführen.

Zur Erleichterung grenzüberschreitender Videoverhandlungen ist uneingeschränkt positiv zu bewerten, dass Artikel 5 der EU-Digitalisierungsverordnung in Deutschland bereits seit dem 1. Oktober 2024 die Zuschaltung und Anhörung von Parteien und Prozessbevollmächtigten aus dem EU-Ausland ermöglicht. Das für die Vernehmung von Auslandszeugen und Sachverständigen weiterhin erforderliche Rechtshilfeersuchen sollte in Abstimmung mit den EU-Mitgliedsstaaten weiter modernisiert werden, um die internationale Videobeweisaufnahme zu beschleunigen. Gleiches wäre für die Haager Zustellungs- und Beweisaufnahmeübereinkommen wünschenswert.

Zur leichteren Urteilsvollstreckung im außereuropäischen Ausland sollte auf den Beitritt weiterer Vertragsstaaten zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen und zum Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen hingewirkt werden.

Schließlich ist das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Blick zu nehmen: Die Parteien im internationalen Wirtschaftsverkehr werden die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren, wenn für den Vertrag das deutsche materielle Recht gilt. Um die Wahl deutschen Rechts attraktiver zu machen, besteht Reformbedarf im Hinblick auf die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

DIE PRÄSENTATION ZU DEN ARBEITSGRUPPENERGEBNISSEN FINDEN SIE [HIER](#).

PODIUMSDISKUSSION ZUM ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

ZUM SCHLUSS DER VERANSTALTUNG DISKUTIER- TEN NAMHAFTE EXPERTINNEN UND EXPERTEN UNTER MODERATION VON DR. CORD BRÜGMANN ÜBER DIE ZUKUNFT DES ZIVILPROZESSES

Zu Beginn der Diskussion begrüßte Dr. Cord Brüggmann zunächst Staatssekretär Dr. Thomas Smollich in der Runde als Vertreter der Landesjustizverwaltung und bat ihn um ein einleitendes Statement.

Dr. Thomas Smollich erklärte Statement, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppen für ihn und das Niedersächsische Justizministerium interessante Reformvorschläge aus der Praxis seien und man die Zusammenarbeit mit der Praxis außerordentlich hoch bewerte. Die Vorschläge empfinde man nicht als Konkurrenz, sondern als wertvolle Ergänzung zur Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“. Digitalisierungsthemen stünden auch für das Niedersächsische Justizministerium im Vordergrund. Die Justiz hinke in diesem Bereich bereits hinterher und müsse bei den Instrumenten mithalten, welche die Rechtsanwaltschaft schon nutze. Vor diesem Hintergrund seien gerade die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 (Zugang zum Recht) von besonderem Interesse für das Ministerium, bedeuteten aber gleichzeitig auch eine besondere Herausforderung. In Niedersachsen arbeite man schon an vielen Dingen, etwa an dem KI-Projekt MAKI zum strukturierten Parteivortrag. Auch könnten Bürgerinnen und Bürger bereits über „Mein Justizpostfach“ elektronisch Klage erheben; der Zugang erfolge wie bei der „Elektronischen Steuererklärung“ (ELSTER), welche die meisten schon nutzten. Das Problem bei der weiteren Digitalisierung sei indes die Umsetzung. In Niedersachsen habe man immerhin das Glück, dass es den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) gebe, dieser arbeite aber bereits am Anschlag mit Blick auf die verbindliche Einführung der eAkte zum 31. Dezember 2025. Diese binde unfassbare Ressourcen und die Einhaltung des Termins stehe im Vordergrund, auch wenn man bei den KI-Anwendungen nicht den Anschluss verlieren wolle. Insoweit müssten Freiräume geschaffen werden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 (Qualität und Effizienz der Rechtsprechung) äußerte Dr. Thomas Smollich, dass er als Verwaltungsrechtler hierzu inhaltlich nur wenig sagen könne, dass die eAkten-Anwendung e²A aber bereits vieles von dem ermögliche, was die Arbeitsgruppe vorschlage. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe 3 (Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten) bezeichnete er als interessante Vorschläge, die sich in Teilen, etwa soweit es um die Spezialisierung und Fortbildung gehe, auch schon kurzfristig in Angriff nehmen ließen. Das Justizstandort-Stärkungsgesetz gehe hier in die richtige Richtung, sei aber sicherlich nur ein erster Schritt. Viele der Überlegungen könne man auch unabhängig hiervon zeitnah und gesondert angehen.

PROF. DR. TANJA DOMEJ: JUSTIZ SOLL DIGITALER ANWALTSCHAFT AUF AUGENHÖHE BEGEGNEN

Dr. Cord Brüggmann richtete sodann die Frage an Prof. Dr. Tanja Domej, für wen man über die Justizdigitalisierung nachdenke beziehungsweise welche Rolle die Rechtsunterworfenen in diesem Prozess hätten, wenn denn – wie sie am Vormittag gesagt habe – die Digitalisierung den Rechtsunterworfenen eigentlich nicht helfe. Prof. Dr. Tanja Domej stellte klar, dass ihre Formulierung missverständlich gewesen sei. Wenn die Rechtsanwaltschaft stark digitalisiert sei und die Gerichte überschwemme, müsse die Justiz dem natürlich auf Augenhöhe begegnen können. Allerdings seien viele Probleme auch erst durch die Digitalisierung entstanden, etwa die durch Textbausteine und KI aufgeblasenen Schriftsätze. Daher lasse sich durch die Digitalisierung auch nicht alles lösen. Dennoch müssten die Gerichte entsprechend ausgestattet sein, um mit den Problemen umgehen zu können. Man müsse aber vorsichtig sein bei der Vorstellung, dass sich dadurch für den Einzelnen auf magische Weise etwas verbessere. Auch müsse man aufpassen, dass der Einzelne nicht unter die Räder komme, wenn die Justiz für den normalen Rechtsunterworfenen keine analogen Angebote mehr habe.

Dr. Cord Brüggmann erkundigte sich im Anschluss hieran bei Josefine Staldkarl Lautrup, ob in Dänemark gemessen worden sei, für wen die Einführung der Plattform Minretsag die größten Fortschritte gebracht habe. Josefine Staldkarl Lautrup berichtete, dass es in Dänemark zunächst durchaus Widerwillen gegenüber der Plattform gegeben habe, sowohl in der Anwaltschaft als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die Justizverwaltung habe hierauf mit einem starken Nutzerfokus und dem Bemühen um größtmögliche Einfachheit reagiert, zudem seien für juristische Laien eine Vielzahl von Infoboxen und Textmuster in das System implementiert worden. Heute sei es dadurch

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

viel einfacher für die normalen Rechtsunterworfenen, mit der Justiz zu kommunizieren.

Mit Blick auf das Stichwort Nutzerfokus fragte Dr. Cord Brüggmann bei Prof. Dr. Thomas Riehm nach, ob das rechtssuchende Publikum in die deutsche Reformdebatte hinreichend einbezogen sei. Prof. Dr. Thomas Riehm erklärte, bislang sei dies eindeutig zu wenig der Fall gewesen. Der neue Ansatz, den das Bundesministeriums der Justiz nun mit dem legal design thinking verfolge, sei daher sehr zu begrüßen. Denn es sei schlicht problematisch, wenn Justizangehörige meinten, zu wissen, was die Bürgerinnen und Bürger wollten. Diese Erfahrung habe auch das Bundesjustizministerium machen müssen, das ursprünglich mit einer ganz anderen Idee in den Prozess hineingegangen sei – nämlich, dass es den Bürgerinnen und Bürgern in erster Linie um die leichtere Erhebung von Klagen gehe –, als es hinterher wieder rausgekommen sei – nämlich mit der Erkenntnis, dass den Bürgerinnen und Bürgern zunächst einmal an Beratung gelegen sei. Unternehmen könnten sich, auch dank der Unterstützung durch die Industrie- und Handelskammern, noch am ehesten rechtliches Gehör verschaffen, für die Bürgerinnen und Bürger, die damit auch viel seltener konfrontiert seien, sei dies jedoch viel schwieriger.

RÜCKGANG BEI DEN EINGANGSZAHLEN IN ZIVILSACHEN

Dr. Cord Brüggmann sprach in diesem Zusammenhang das auf Bürgerbeteiligung ausgerichtete baden-württembergische Projekt ZUKUNFTSGERICHTET an und bat Dr. Andreas Singer um Erläuterung, was es damit auf sich habe. Dr. Andreas Singer verwies zunächst auf die wertvollen Erkenntnisse, die man aus dem unter anderem von Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich verfassten Abschlussbericht zur Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten erlangt habe. Dieser habe einen radikalen Rückgang bei den Eingangszahlen in Zivilsachen, besonders bei den Kammern für Handelssachen (ca. 50%), aufgezeigt und hierfür insbesondere drei Ursachen ausgemacht: zu lange Verfahrensdauern, mangelnde Qualität der Gerichtsentscheidungen und zu hohe Kosten. Dementsprechend sei die Erwartungshaltung der Menschen, wie sie sich auch im Projekt ZUKUNFTSGERICHTET in Baden-Württemberg gezeigt habe: mehr Tempo, mehr Qualität und weniger dafür zahlen. Auch aus der Wirtschaft habe man entsprechende Rückmeldungen erhalten; diese setze eigens Prozesse dafür auf, um die Justiz zu umgehen und Rückstellungen zu vermeiden. Die Justiz müsse daher schneller werden, die Qualität ihrer Entschei-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

dungen heben – insbesondere durch mehr Spezialisierung – und die Kosten reduzieren. Aber dafür brauche sie deutlich mehr Geld. An Dr. Thomas Smollich richtete Dr. Andreas Singer deshalb den Appell, dass die Politik deutlich mehr in die Justiz investieren müsse. Schlagender Beweis hierfür sei etwa Dänemark.

Ann-Marie Wolff stimmte dem ausdrücklich zu. Der Abschlussbericht habe gezeigt, wo man mit dem Zivilprozess stehe. Sie betonte, dass der Zivilprozess ein wichtiges Mittel des Rechtsstaats sei, daher müsse man um ihn kämpfen. Es gebe schon jetzt zu wenige Zivilverfahren. Die Digitalisierung sei hier nur ein Aspekt, das Justizbudget und Investitionen ein anderer. Aber vielleicht müsse man auch am Richterbild arbeiten. Wenn die Richterschaft wie bisher weitermache, werde sie auf immer weniger Akzeptanz stoßen. Sie müsse stattdessen die Kritik der Rechtsunterworfenen aufgreifen und sich fragen, wie sie dazu beitragen könne, dass die Parteien nicht mehr die mangelnde Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen bemängelten.

Dr. Cord Brüggemann wies zum Thema der Prozesskosten darauf hin, dass ein südamerikanischer Staat vor Kurzem – wegen des Rückgangs von Verfahren – probeweise die Prozesskosten für bestimmte Verbraucherzivilklagen abgeschafft habe. Hinsichtlich des Richterbildes berichtete er von einem Gespräch mit der Präsidentin eines US-amerikanischen State Supreme Court, die ihm unlängst gesagt habe, die US-amerikanische Richterschaft sehe ihre Aufgabe in erster Linie darin, das Recht zu gewährleisten, und freue sich daher nicht, wenn die Rechtssuchenden nicht zu ihr kämen, vielmehr mache die staatliche Justiz dann etwas falsch. Vor diesem Hintergrund fragte Dr. Cord Brüggemann Ann-Marie Wolff, ob die jetzt unterbreiteten Reformvorschläge zu einem anderen Richterbild beziehungsweise einem anderen Selbstverständnis führten.

DIGITALISIERUNG: MUSS SICH AUCH DAS RICHTERBILD ÄNDERN?

Ann-Marie Wolff erklärte, sie finde es interessant, dass man jetzt anfangen, darüber zu diskutieren. Die Richterschaft müsse sich die Frage stellen, ob sie die Rechtssuchenden dabei unterstützen wolle, Rechtsfrieden zu finden, oder ob sie sich weiterhin auf den Standpunkt stellen wolle: „Wir entscheiden, ihr müsst auf uns warten.“ Ihrer Auffassung nach gehörten zur Digitalisierung gewisse Umstellungen im Richterbild dazu. Die Richterschaft müsse darauf hören, was die Nutzer ihrer Dienstleistung wollten.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Thomas Riehm berichtete aus seiner eigenen Erfahrung in der Schiedsgerichtsbarkeit, dass der Dienstleistungsgedanke und der Gedanke eines attraktiven Verfahrens für die Nutzenden dort schon viel früher im Mittelpunkt gestanden habe. Die Schieds-Community habe ein Mindset der Kooperation zwischen Schiedsgericht, Parteien und Anwältinnen beziehungsweise Anwälten. Alle seien sich bewusst, dass sie gemeinsam an der Konfliktlösung zu arbeiten hätten. Daher gelinge es auch problemlos, gemeinsame Termine zu finden und diese einzuhalten. Diese kooperative Haltung wünsche er sich auch für staatliche Verfahren. Die Feedbackrunden nach den jeweiligen Schiedsverfahren zeigten nämlich, dass die Beteiligten es gut fänden, wenn sie vorher nach ihren Wünschen gefragt würden.

Dr. Thomas Smollich erklärte, dass er die Diskussion über das Richterbild etwas „schräg“ finde. In Niedersachsen gebe es sehr motivierte Richterinnen und Richter, die ihre Verfahren schnell erledigten. Allerdings würden sie daran bisweilen auch durch die geltenden Verfahrensvorschriften gehindert, die nicht immer einen zügigen Abschluss ermöglichten. So sei etwa eine gemeinsame Terminfindung in der ZPO nicht vorgesehen. Wäre dies anders, dann würden – so glaube er – die Richterinnen und Richter dies auch praktizieren. Es gebe in Niedersachsen ein breites Mediationsangebot, bei dem Kooperation zwischen allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht bereits eine große Rolle spiele und bereits gelebt werde. Daher tue er sich schwer damit, zu sagen, es brauche ein grundlegend anderes beziehungsweise neues Richterverständnis. Der Dienstleistungsgedanke sei jedenfalls in seinen Gesprächen mit Richterververtretungen schon jetzt immer präsent. Auch der Justiznachwuchs habe den Servicegedanken fest verinnerlicht und er werde dort weiter vermittelt.

„AUF KANTE GENÄHT“: SCHEITERT DARAN DIE QUALITÄTSOFFENSIVE DES RECHTSSYSTEMS?

Dr. Andreas Singer stimmte zu, dass die heutigen Richterinnen und Richter bereits das entsprechende Berufsverständnis besäßen und es daher keiner Korrektur des Richterbildes bedürfe. Eine Qualitätsoffensive könne aber nur gelingen, wenn das Rechtssystem nicht „auf Kante genäht“ sei. Die gegenwärtige Entwicklung stimme insoweit nicht hoffnungsvoll. Zwar gebe es Teilsegmente, die dank ausreichender Finanzierung gut funktionierten. So zeigten etwa die bereits vorhandenen Commercial Courts, dass die Justiz durchaus in der Lage sei, Schiedsstandards zu setzen, und dementsprechend auch frequentiert werde. Aber dabei dürfe man nicht stehen bleiben; insbesondere

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

dürfe eine auskömmliche Ausstattung nicht Luxus für bestimmte Fälle bleiben. Das Beispiel der Commercial Courts zeige, was die deutsche Justiz leisten könne, wenn man in sie investiere; dies müsse aber Standard sein. Indes leisteten sich die Länder zu wenig Ressourcen, um das zu schaffen, was alle gerne erreichen wollten. Die Richterinnen und Richter würden nach seiner Überzeugung die Möglichkeit zur Durchführung von Organisationsterminen und individuellen Absprachen dankend annehmen, wenn man sie dazu in den Stand versetze.

Ann-Marie Wolff erklärte hieran anschließend, dass es zwar sehr viele sehr motivierte Richterinnen und Richter gebe, dass diese aber auch sehr viele Verfahren zu bearbeiten hätten. Die Verfahrensordnungen und die sächlichen Rahmenbedingungen für Richterinnen und Richter müssten so gestaltet werden, dass diese ihren Aufgaben und den Wünschen der Rechtssuchenden nachkommen könnten. Dazu gehörten drei Dinge: eine hinreichende Personalausstattung, eine entsprechende Verfahrensordnung und die Digitalisierung. Ann-Marie Wolff stellte abschließend klar, sie habe nicht den Eindruck vermitteln wollen, dass es keine motivierten Richterinnen und Richter gebe.

Dr. Thomas Smollich stellt in Bezug auf die finanzielle Ausstattung der Justiz klar, dass die Realität hier äußerst schwierig sei. Natürliche müsse die Justiz besser ausgestattet werden und hierfür kämpfe das Justizministerium auch. Allerdings erreiche man nur kleine Schritte. Viel Geld werde derzeit in die Digitalisierung investiert, zwar zu Recht, es fehle dann aber an anderer Stelle. Kein Finanzminister könne das Personal unendlich ausweiten, nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Landesrechnungshof. Das Justizressort sei zudem aus Sicht des Finanzministeriums nur eines neben anderen. Dem müsse sich das Justizministerium beugen. Man versuche gleichwohl, möglichst viele Mittel einzuwerben, könne derzeit aber keine großen Investitionssummen erreichen. Große Schwierigkeiten bereiteten dem Justizressort gegenwärtig die laufenden Kosten, insbesondere die ständig steigenden Kosten für Betreuervergütungen. Eigentlich handele es sich hier um Sozialausgaben, angesiedelt seien diese aber beim Justizressort. In Niedersachsen machten die Betreuervergütungen ein Drittel der Sachmittel aus. Dieses Geld fehle der Justiz für andere Dinge. Das Finanzministerium verweise regelmäßig auf die Zuwächse beim Etat, verkenne aber, dass diese für die Betreuervergütungen abfließen und der Justiz selbst nicht zur Verfügung stünden.

Dr. Cord Brüggemann richtete an Josefine Staldkarl Lautrup die Frage, welche Rolle die Spezialisierung von Richterinnen und Richtern in Dänemark spiele. Josefine Staldkarl

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

Lautrup erläuterte, dass in einzelnen Bereichen, etwa im Seerecht und teilweise auch im Familienrecht, hochspezialisierte Richterinnen und Richter tätig seien, dass es im Übrigen aber keine besondere Spezialisierung gebe. Es herrsche die Auffassung vor, dass Richterinnen und Richter Generalisten sein sollten. Natürlich erkenne man auch in Dänemark an, dass eine größere Spezialisierung von Richterinnen und Richtern zur Beschleunigung der Verfahren beitragen könne; allerdings sei es schwer, die Richterinnen und Richter langfristig in den jeweiligen Positionen zu halten, um eine entsprechende Spezialisierung zu erreichen.

AUF AUGENHÖHE: ANWALTSCHAFT UND JUSTIZ IN DÄNEMARK

Hieran anknüpfend erkundigte sich Dr. Cord Brüggmann, inwieweit vor diesem Hintergrund in Dänemark Waffengleichheit zwischen Richterschaft und Anwaltschaft herrsche. Josefine Staldkarl Lautrup berichtete, dass dies kein wirkliches Problem darstelle. In gewöhnlichen zivilgerichtlichen Verfahren begegneten die Richterinnen und Richter den Prozessbevollmächtigten dank umfassender Vorbereitung stets auf Augenhöhe.

Prof. Dr. Tanja Domej ergänzte, dass es auch in Österreich und in der Schweiz keine hochgradige Spezialisierung bei Richterinnen und Richtern gebe. Abgesehen etwa vom Patentgericht seien die meisten Richterinnen und Richter dort Generalisten. Im Übrigen sei sie skeptisch, ob man sich von der Spezialisierung nicht zu viel erhoffe. Hinsichtlich der angesprochenen Änderung des Richterbildes warf sie die Frage auf, wie viel sich ändern müsste, um alle Wünsche aus der Studie zu den Ursachen des Rückgangs der Zivilverfahren zu erfüllen, und zog in Zweifel, ob es überhaupt so viel Effizienzpotenzial gebe. Ihrer Auffassung nach sei vor der falschen Erwartung zu warnen, dass man mit der Digitalisierung beziehungsweise einer entsprechenden Prozessrechtsreform wirklich alle Vorstellungen der Rechtssuchenden erfüllen könne. Die Justiz könne vielleicht auch nicht alles bieten und müsse damit leben, dass sich alternative Strukturen entwickelten. Hinsichtlich der Prozessorganisation wies sie abschließend noch darauf hin, dass man in Österreich hierfür eigens sog. Verfahrensmanager eingestellt habe. Allerdings sei mit einer Verfahrenskonferenz auch noch keinem geholfen, wenn es sich nur um einen zusätzlichen Termin handele, der Zeit koste.

Dr. Andreas Singer gab zu bedenken, dass sich die Anwaltschaft stark spezialisiert und die Justiz einen Anspruch darauf habe, hier auf Augenhöhe mithalten zu können.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

Seines Erachtens brauche es keine weiteren Spezialisierungsmaterien im Gesetz. Aber bei den diversen Masseverfahren, die es derzeit gebe, sei es unsinnig, wenn hunderte von Richterinnen und Richtern sich parallel mit den gleichen Rechtsfragen beschäftigen müssten. Eine Parallelbefassung führe nur zu einer Verlangsamung der Prozesse. Es sei daher richtig, bestimmte Verfahren bestimmten Kammern zuzuweisen.

Dr. Cord Brüggmann sprach sodann als analoges Pendant zu etwaigen Plattformlösungen oder Onlineportalen für das amtsgerichtliche Verfahren die Rechtsantragsstellen an. Diese kämen zu wenig vor, obwohl sie eine wichtige Rolle für den Zugang zum Recht spielten. Vor diesem Hintergrund richtete er an Prof. Dr. Tanja Domej die Frage, ob es einer Neujustierung zwischen Information und Rechtsdienstleistung bedürfe, wenn man eine optimale künftige Rechtsantragsstelle anstrebe.

Prof. Dr. Tanja Domej erläuterte, dass die allermeisten Personen Beratung bräuchten, um Recht durchzusetzen, und zwar – jedenfalls nach dem heutigen Stand – eine Form menschlicher Beratung. Dies bestätige etwa auch der Gründer von Deutschlands größter Legal Tech Kanzlei: Dort habe man schnell erkannt, dass KI eher fürs Backoffice geeignet sei, als Hilfestellung für menschliche Berater, damit die deren Rechtsberatung verbessert werden könne. Durch KI ersetzt werden könne die menschliche Beratung hingegen nicht. Daher müsse man sich gut überlegen, wie man digitale Rechtsantragsstellen ausgestalte. Das kanadische Beispiel zeige, dass eine zu stark digitalisierte Form vor allem durch Bildungsbürger genutzt werde, nicht aber von einfachen Leuten. Für diese sei menschliche Beratung weiter ganz wesentlich.

Dr. Cord Brüggmann fragte Prof. Dr. Tanja Domej weiter nach den Grenzen der Rechtsdienstleistung, vor deren Verschiebung Anwälte warnten. Wenn gleichzeitig die Justiz auf den Plan trete, werde dies möglicherweise problematisch, auch wenn die Justiz lediglich ein Informationsangebot unterbreite. Hier stelle sich einerseits die Frage, wie das in der Realität gelebt werde, und andererseits, was sich ändern müsste, um den Befund der Studie von Prof. Caroline Dr. Meller-Hannich zu verbessern. Dr. Cord Brüggmann wies insofern noch auf die jüngst in Berlin erschienene erste deutsche Unmet-Legal-Needs-Studie hin, die traurige Ergebnisse hinsichtlich der Hürden beim Zugang zum Recht zutage gefördert habe.

INFORMATION DER RECHTSSUCHENDEN DURCH VERBRAUCHERSCHUTZBEHÖRDEN?

Prof. Dr. Tanja Domej sprach sich dafür aus, dass es einer staatlichen Einrichtung

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

für die Information der Rechtssuchenden bedürfe, wobei diese Aufgabe eher bei den Verbraucherschutzbehörden oder anderen öffentlichen Stellen angesiedelt sein sollte, nicht aber bei der Justiz, damit die Grenzen von Rechtsberatung und unabhängiger Rechtsprechung nicht verwischt würden. Im Übrigen wies sie darauf hin, dass unmet legal needs nicht immer mit dem Zugang zur Justiz zu tun hätten, sondern oft auch mit einer zunehmenden Marginalisierung von Bevölkerungsteilen oder anderen Phänomenen, wie etwa der Angst vor Ärger mit dem Vermieter angesichts eines angespannten Wohnungsmarktes. Man müsse unmet legal needs daher holistisch betrachten, die Gründe lägen nicht nur in der Justiz.

Dr. Cord Brüggemann bekräftigte diese Einwand unter Hinweis auf eine Studie aus Arizona, die ergeben habe, dass dortige Rechtssuchende ihr Problem oftmals nicht als Rechtsproblem, sondern als Gottes Wille ansehen. Hürden beim Zugang zum Recht beträfen daher bei Weitem nicht nur den Zugang zum Gerichtsgebäude, sondern hätten auch soziologische Gründe. An Ann-Marie Wolff richtete er sodann die Frage, wer aus ihrer Sicht die Lotsenfunktion wahrnehmen solle.

Ann-Marie Wolff erklärte, dass dies ihrer Auffassung nach anstelle einer staatlichen Rechtsantragsstelle besser Anwältinnen und Anwälte übernehmen sollten. Hierfür müsse aber das derzeitige Kostenproblem anders angegangen werden, wobei außer Frage stehe, dass die Anwaltschaft auch Geld verdienen müsse. Gegenwärtig seien die Rechtsantragsstellen vor allem mit einem enormen Anstieg der Gewaltschutzverfahren konfrontiert; hier sei eine Steigerung von über 200% in den letzten zwei Jahren zu beobachten. Es handele sich dabei aber eigentlich nicht um Fälle, die über die Rechtsantragsstellen zu Gericht kommen sollten, zumal das Risiko einer Vermischung zwischen Antragsaufnahme und Beratung bestehe. Sie sehe in diesem Bereich vielmehr die Anwältinnen und Anwälte als Ansprechpartner. Dafür bedürfe es allerdings einer klaren gesetzlichen Aufgabenzuweisung. Denn bisher müsse die Justiz sich, wenn man Antragsteller an die Anwaltschaft verweise, die Kritik anhören, sie werde ihrem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht.

Dr. Cord Brüggemann richtete seine Frage nach der Lotsenfunktion anschließend auch an die im Publikum anwesende Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Dr. Edith Kindermann. Diese äußerte, dass sie bei der Beratungshilfe ebenfalls die Anwaltschaft in der Verantwortung sehe, obwohl staatliche Stellen manchmal zu viel auf diese verlagerten. Es gebe bereits kostenfreie Beratungsmöglichkeiten durch die Anwaltvereine, allerdings nicht flächendeckend. Sie sei Fan solcher anwaltlichen Beratungs-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

stellen. Ihrer Auffassung nach sollten sich Anwältkolleginnen und -kollegen, die noch nie Beratungshilfe gemacht hätten, schämen.

Dr. Götz Wettich, Präsident des Landgerichts Lüneburg, nahm ebenfalls aus dem Publikum heraus Stellung und wies darauf hin, dass es bei den Amtsgerichten zum Alltag gehöre, Beratungshilfescheine auszustellen und die Rechtssuchenden zu unterstützen. Hier leisteten die Amtsgerichte sehr viel und ihr Service sei auch gut. Dr. Cord Brüggmann stellte diesbezüglich klar, dass es ihm nicht um eine Kritik an den vorhandenen, gut funktionierenden Strukturen gehe, sondern vielmehr um diejenigen Menschen, die gar nicht erst den Weg dorthin fänden. Er glaube, dass es ein gefährlich großes Dunkelfeld von Menschen mit einem gewissen Rechtsverdruss gebe. Daher dürfe man sich nicht nur auf den Binnenblick auf sich selbst und die eigene gute Arbeit beschränken, sondern müsse auch auf die anderen schauen.

Prof. Dr. Thomas Riehm verwies darauf, dass man gerade diejenigen, welche die Justiz derzeit nicht erreiche, unter anderem auch über den digitalen Raum erreichen könne. Im Moment seien bei der Google-Suche die unseriösen Quellen oben, nicht die seriösen staatlichen oder anwaltlichen Angebote. Hier müsse man gegenhalten. Dabei sei es unerheblich, ob der Staat oder Verbraucherschutzorganisationen dies täten, solange es ein verlässliches Produkt gebe. Zumindest den digitalaffinen Teil der Bevölkerung könne man damit erreichen. Dies sei nur ein Baustein, aber gleichwohl wichtig.

IST DIE DEUTSCHE JUSTIZ RESILIENT GEGEN UNDEMOKRATISCHE KRÄFTE?

Dr. Cord Brüggmann knüpfte abschließend an die aktuelle Debatte zur Resilienz des Bundesverfassungsgerichts an und fragte die Podiumsmitglieder, ob die deutsche Ziviljustiz derzeit resilient gegen das Vordringen undemokratischer Kräfte sei.

Ann-Marie Wolff erklärte, dass sie die Ziviljustiz selbst für hinreichend resilient halte. Ihre Sorge sei aber, ob sie genügend Anerkennung bei denjenigen finde, für die sie tätig sei. Ihrer Auffassung nach müsse die Justiz mehr nach außen gehen und mehr erklären. Die Akzeptanz ihrer Entscheidungen sei manchmal sehr gering, schnell werde auf Justiz geschimpft. Man werde natürlich nicht alle Kritiker erreichen können, müsse aber dennoch deutlich mehr nach außen kommunizieren, auf welcher Grundlage richterliche Entscheidungen getroffen würden und dass die Akzeptanz dieser Entscheidungen zum Sozial- und Zusammenleben dazugehöre.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Tanja Domej zeigte sich sehr besorgt im Hinblick auf die aktuelle globale Entwicklung und äußerte erhebliche Zweifel daran, dass man irgendeine Institution wirklich dauerhaft resilient machen könne. Wenn sich erst einmal mehr als 50 Prozen der Bevölkerung mit undemokratischem Gedankengut identifiziere und undemokratische Parteien entsprechende Mehrheiten erhielten, dann lasse sich ihrer Auffassung nach keine Institution davor schützen. Es bedürfe immer Änderungen in der Gesamtgesellschaft.

Dr. Andreas Singer warb vor diesem Hintergrund dafür, den undemokratischen Kräften nicht kampflos das Feld zu überlassen. Er habe die große Hoffnung, dass die Richterinnen und Richter auf Grundlage der Verfassung das Menschenmögliche täten. Wichtig sei es jetzt, die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts unbedingt noch vor der anstehenden Neuwahl zu stärken. Am Beispiel Thüringens sehe man, wie fatal es sei, wenn dies nicht rechtzeitig geschehe. Er bat ferner alle Anwesenden darum, an ihrem Platz das Menschenmögliche dafür zu tun, dass die Justiz, insbesondere ihr Budget und ihre Resilienz, Berücksichtigung im künftigen Koalitionsvertrag finde. Die Weichen für die mittelfristige Zukunft würden in den kommenden Neuwahlen gestellt, die Justiz müsse da eine wichtige Rolle spielen.

Dr. Thomas Smollich stimmte Prof. Dr. Tanja Domej darin zu, dass es auch aus seiner Sicht schwierig werde, wenn es eine extremistische Mehrheit in der Gesellschaft gebe. So weit sei man aber noch nicht. Gleichwohl sehe er bei der Justiz Schwächen, an denen man arbeiten müsse. Wichtig sei vor allem die Personalauswahl, da es sich um das Einfallstor handele. Er selbst sei unentschlossen, was hier der richtige Weg sei: In Niedersachsen habe man sich gegen Richterwahlausschüsse entschieden und stattdessen die Selbstbestimmungsorgane gestärkt. Vielleicht sei dies aber auch noch nicht der richtige Weg. Hiermit müsse man sich in Zukunft beschäftigen. In jedem Falle müssten die Einstellungsverfahren sicherer gemacht werden, um nicht am Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu scheitern. Richterwahlausschüsse halte er deshalb für bedenklich, weil bei diesen aus verfassungsrechtlichen Gründen stets Politiker beteiligt sein müssten, was ein gefährliches Einfallstor darstelle. Gegenwärtig könne man sich auf die aktuellen Führungskräfte und den Justiznachwuchs verlassen, aber die künftige Personalgewinnung sei eine Frage, die ihn umtreibe.

An Josefine Staldkarl Lautrup gerichtet fragte Dr. Cord Brüggemann, ob es eine Resilienzdebatte auch in Dänemark gebe. Josefine Staldkarl Lautrup bejahte dies, allerdings

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Podiumsdiskussion

mit der Einschränkung, dass es hierbei mehr darum gehe, herauszufinden, ob das Rechtssystem gut sei. In Dänemark herrsche die Auffassung vor, dass das Rechtssystem vor allem die Aufgabe habe, die Konflikte der Bürgerinnen und Bürger zu lösen. Ihrer Erfahrung nach komme es dabei vor allem auf die Zahlen an: Gute Zahlen führten auch zu gutem Feedback. Es gehe um ein System, dass die Leute wollten und nutzten.

Prof. Dr. Thomas Riehm nahm als Letzter in der Runde Stellung und erklärte, dass die Justiz für eine bestimmte Art stehe, mit Konflikten umzugehen. Diese Art der Konfliktlösung, die vom Respekt für den gegenteiligen Standpunkt ausgehe, könne man auch für gesellschaftliche Konflikte verwenden. Die Justiz könne mehr, als selbst resilient zu werden, sie solle vielmehr auch nach außen für respektvolles einander Zuhören werben. Man müsse die gesellschaftliche Spaltung einfangen und dafür sei die Justiz ein Vorbild.

Dr. Cord Brüggemann dankte Prof. Dr. Thomas Riehm für dieses positive Schlusswort und richtete abschließend an Stefanie Otte und Dr. Werner Richter die Frage, wie es nun weitergehe. Stefanie Otte bedankte sich zunächst bei allen Anwesenden für ihre viele Arbeit und betonte, dass die Befassung mit dem „Wetterfestmachen“ des Zivilprozesses der gemeinsame Beitrag aller Beteiligten sei, um dem Narrativ des dysfunktionalen Staates bzw. der dysfunktionalen Justiz entgegenzuwirken, und dass es keinen besseren Grund für das gemeinsame Engagement gebe. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des heutigen Tages würden in die Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ eingespielt. Insofern verwies Stefanie Otte auf die ihm Publikum anwesenden Kommissionsmitglieder Dr. Dagmar Synatschke und Dr. Philip Scholz. Zudem zeigte sie sich zuversichtlich, dass es gelingen werde, die gemeinsamen Forderungen in den künftigen Koalitionsvertrag hineinzuverhandeln, nachdem man heute und im Rahmen der Arbeitsgruppen unpolitisch und rein fachlich diskutiert habe. Abschließend sprachen Stefanie Otte und Dr. Werner Richter noch einmal allen Beteiligten ihren Dank aus und verabschiedeten die Teilnehmenden.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Justizdigitalisierung in Österreich und in der Schweiz

Frau Prof. Dr. Tanja Domej, Universität Zürich

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

1



Universität
Zürich

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Justizdigitalisierung in Österreich und in der Schweiz

Tanja Domej



Zürich

<https://www.bger.ch/index/contact/contact-inherit-template/contact-federal-besuch/contact-federal-virtual-tour.htm>

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Map 6.5 ICT Deployment Index

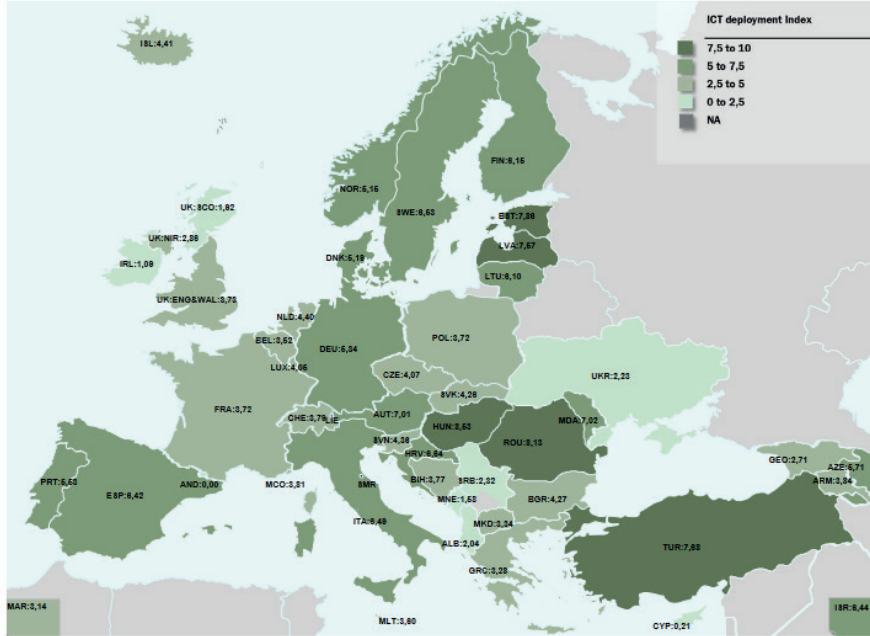


Figure 6.8 ICT Usage Index by matter

States / entities	ICT Usage Index		
	Civil matter	Administrative matter	Criminal matter
ALB	3.77	3.61	3.58
AND	0.0	0.0	0.0
ARM	3.7	3.3	2.7
AUT	6.0	5.0	4.5
AZE	6.7	4.8	4.0
BEL	3.3	2.8	2.8
BIH	3.8	3.6	2.9
BGR	2.5	1.7	1.7
HRV	5.1	5.0	3.9
CYP	0.2	0.2	0.2
CZE	3.4	3.6	3.5
DNK	6.2	3.5	4.2
EST	7.9	7.9	6.9
FIN	5.8	6.3	5.7
FRA	3.8	5.3	3.4
GEO	3.0	3.6	3.0
DEU	4.5	4.8	3.7
GRC	2.5	3.5	2.0
HUN	5.4	5.4	5.2
ISL	3.7	4.1	4.0
IRL	3.0	0.0	3.0
ITA	7.6	6.4	3.9
LVA	5.4	5.2	4.7
LTU	6.0	6.3	3.8
LUX	3.3	3.8	3.1
MLT	3.4	3.1	3.0
MDA	5.7	5.4	4.7
MCO	3.1	3.2	3.1
MNE	3.8	3.8	3.1
NLD	3.6	3.8	3.7
MKD	3.1	2.8	2.4
NOR	6.4	3.1	6.0
POL	3.1	3.7	3.0
PRT	4.7	4.8	3.0
ROU	4.5	4.6	4.0
SRB	3.0	3.8	3.0
SVK	3.4	2.7	2.6
SVN	4.4	3.9	3.3
ESP	6.2	6.2	5.8
SWE	5.9	5.9	6.1
CHE	3.6	2.3	2.8
TUR	6.1	5.8	5.5
UKC	2.6	2.2	2.3
UK:ENG&WAL	4.3	3.2	2.2
UK:NI	2.6	0.5	3.2
UK:SCO	2.8	0.0	3.1
ISR	6.0	5.8	5.4
MAR	3.5	3.3	2.5
Average	3.9	3.6	3.2
Median	3.6	3.5	3.0

<https://rm.coe.int/cepej-evaluation-report-2024-general-analyses/168061e91d>

Bundesministerium
Justiz

BRZ

Bundesministerium
Finanzen



Inhaltsverzeichnis

1. Justiz im Überblick	5
2. Strategische Initiative Justiz 3.0	6
3. Digitaler Justizarbeitsplatz	7
4. Verfahrensautomatisierung	9
5. Elektronisch integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaften	11
6. IT im Strafvollzug	12
7. Elektronischer Rechtsverkehr	13
8. JustizOnline	14
9. Grundbuch	15
10. Firmenbuch	16
11. Ediktsdatei	17
12. Exekutionsdatensätze	18
13. Justiz-Auktionen	19
14. Unterhaltsvorschlüsse	20
15. Einbringungsstelle	21
16. Familien- und Jugendgerichtshilferegister	22
17. Elektronisches Beglaubigungsregister	23
18. Listen und Lobbying- und Interessenvertretungsregister	24
19. Elektronisches Urkundenarchiv	25
20. Elektronische Signatur	26
21. Justiz-Förderungsmanagement	27
22. Statistik/Datawarehouse	28
23. Poststrafenservice	29
24. Elektronische Schreibgutverwaltung	30
25. Spracherkennung	31
26. Videokonferenzen	32
27. Internetauftritt der Justiz	33

28. Intranet Justiz	34
29. Rechtsinformationssystem	35
30. Fremdapplikationen	36
31. Netzwerk Justiz	37
32. Justizportal, zentrale Benutzerverwaltung	38
33. IT-Anwendung zum EU-Mahrvverfahren	39
34. European Business Register und Business Register Interconnection System	40
35. (M)e-CODEX	41
36. IT-Forensikzentrum und IT-Expertenunterstützung	42
37. Elektronische Verfahrensadministration	43
38. Justiz-Expertenverwaltung und Buchungstool	44
39. Mobile Vollzugs-App	45
40. Entscheidungssuche und -anonymisierung	46
41. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz	47
42. eJUSTIZ-Strategie	49

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

The screenshot displays the JustizOnline portal. At the top, it features the logo of the Austrian Justice system and navigation links for 'Digitale Services' and 'Schnell gefunden'. The main heading is 'JustizOnline - die digitalen Informations- und Serviceangebote der österreichischen Justiz'. Below this, there are sections for 'Digitale Services' with icons for 'Meine Verfahren', 'Formulare & Erstattungen', and 'Schnell gefunden'. The 'Schnell gefunden' section includes a search bar for courts and a 'Begrifflexikon' (concept dictionary). A 'Justitia' chatbot window is open on the right, offering assistance with legal questions.

Universität
Zürich

5

Wie kann ich eine Beschwerde elektronisch einreichen? Wie viele Beschwerden werden am Bundesgericht elektronisch eingereicht?

The image shows a grand courtroom with high ceilings and ornate architecture. Overlaid on the left side is a white text box with the following content:

Fax, E-Mail und elektronische Eingaben

Fax
Eingaben per Fax sind zwar in dringenden Fällen zulässig. Soweit Sie die entsprechende Fax-Nummer nicht unseren **Adressangaben** entnehmen können, gibt Ihnen die Kanzlei der zuständigen Abteilung auf Anfrage die Fax-Nummer bekannt. Aus Gründen des Prozessrechts muss die entsprechende Eingabe aber **immer auch per Post** mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht werden. Fax-Sendungen ohne nachfolgende rechtzeitige Sendung des Originals entfalten keine Wirkung.

E-Mail
Mangels gesetzlicher Grundlage und infolge ungenügender Datensicherheit sind Eingaben und Anträge mittels E-Mail grundsätzlich nicht möglich. Für die Verwendung dieses Kommunikationsmittels in einzelnen Fällen ist die **Bewilligung** der mit dem Fall befassten Abteilung erforderlich.

Elektronische Eingaben
Seit 1. Januar 2011 besteht die Möglichkeit, den Gerichten Eingaben elektronisch zuzustellen. Die Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird in der Übermittlungsverordnung geregelt, welche am 1. Januar 2011 in Kraft trat (vgl. Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren). Bitte beachten Sie, dass eine elektronische Zustellung an ein Gericht nur über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen im Sinne der erwähnten Verordnung gültig vorgenommen werden kann. Nähere Angaben zu den anerkannten Zustellplattformen und die Adressen sämtlicher Schweizer Gerichte finden Sie unter [e-Justice](#).

Zustellungen über den Weg eines normalen oder elektronisch signierten E-Mails müssen zurückgewiesen werden und entfalten keine Rechtswirkung.

© GERICHTE ZÜRICH | 8001 ZÜRICH | IMPRESSUM | DISCLAIMER

Seit dem 1. Januar 2007 können Beschwerdeschriften elektronisch ans Bundesgericht übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass das Dokument über eine anerkannte Zustellplattform (virtuelle Post) an die elektronische Adresse des Schweizerischen Bundesgerichts gesandt wird. Ein gewöhnliches E-Mail genügt also nicht. Die Einzelheiten sind in Artikel 42 Abs. 4, 48 Abs. 2 und 60 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) und im Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Volkstanzern (ReiBGer, SR 173.110.29) geregelt. Detaillierte Informationen, [wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie eine elektronische Beschwerde einreichen möchten](#), finden Sie auf dieser Webseite unter der Rubrik [Rechtsprechung](#).

Die Anzahl der beim Bundesgericht elektronisch eingereichten Beschwerden hat sich seit 2007 wie folgt entwickelt:

2007: 0 (Gesamtgänge: 7192)
2008: 0 (Gesamtgänge: 7147)
2009: 1 (Gesamtgänge: 7189)
2010: 3 (Gesamtgänge: 7387)
2011: 20 (Gesamtgänge: 7418)
2012: 25 (Gesamtgänge: 7375)
2013: 31 (Gesamtgänge: 7918)
2014: 25 (Gesamtgänge: 7705)
2015: 39 (Gesamtgänge: 7853)
2016: 32 (Gesamtgänge: 7811)
2017: 45 (Gesamtgänge: 8029)
2018: 59 (Gesamtgänge: 7795)
2019: 85 (Gesamtgänge: 7884)
2020: 101 (Gesamtgänge: 8024)
2021: 178 (Gesamtgänge: 7881)
2022: 239 (Gesamtgänge: 7392)

[Zurück zur vorherigen Seite](#)

Universität
Zürich

6

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-akteneinsicht.html>

Elektronische Akteneinsicht

Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Möglichkeit der Akteneinsicht in elektronischer Form zu prüfen. Dazu wurden die notwendigen Voraussetzungen in konzeptioneller, technischer und organisatorischer Hinsicht analysiert und verschiedene Umsetzungsvarianten ausgearbeitet. Angesichts der neusten Sparbeschlüsse verzichtet der Bundesrat jedoch darauf, die Möglichkeit einer Bundeslösung zur Realisierung eines gemeinsamen Schweizerischen Systems zum jetzigen Zeitpunkt zu vertiefen.

Am 4. Dezember 2015 verabschiedet der Bundesrat den Bericht zur elektronischen Akteneinsicht

[Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs](#) (PDF, 239 kB, 05.06.2020)

Bericht in Erfüllung der Motion 12.4139, Pirmin Bischof, SR, 12. Dezember 2012

[Motion 12.4139](#)

Letzte Änderung 22.04.2021

[Zum Seitenanfang](#)



Universität
Zürich

| 7

PROJEKT
Justitia 4.0

Medien FAQ Mediathek Kontakt Jobs Login DE | FR | IT

Aktuelles Beratung & Unterstützung Hilfsmittel Projekt Justitia 4.0

Das Projekt Justitia 4.0

Das Projekt Justitia 4.0 treibt im Auftrag der Justizdirektorinnen und -direktoren sowie der Justizkonferenz die Digitalisierung der Schweizer Justiz voran, indem es Papierakten durch elektronische Akten ersetzt und den Rechtsverkehr über die Plattform justitia.swiss abwickelt. Die e-Justizakte-Applikation soll die Verwaltung, Bearbeitung und Übermittlung dieser Akten erleichtern. Das Projektteam unterstützt Justizbehörden sowie Anwältinnen und Anwälte mit Leistungen rund um die Transformation. So sind alle Beteiligten optimal vorbereitet, wenn der elektronische Rechtsverkehr und die digitale Aktenführung obligatorisch sein werden, damit der Weg zum Recht in Zukunft nicht mehr über Papierberge führt.

Pilotblog: Erfahrungsberichte aus den Kantonen



<https://www.justitia40.ch/de>

Universität
Zürich

23.022 GESCHÄFT DES BUNDESRATES

Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz

Berichterstattung: [JOSITSCH DANIEL](#), [MAHAIM RAPHAËL](#), [MARTI MIN LI](#)

Einreichungsdatum: 15.02.2023

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

BOTSCHAFT / BERICHT DES BUNDESRAATES

Botschaft vom 15. Februar 2023 zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz
BBl 2023 679

RATSUNTERLAGEN

ANTRÄGE

FAHNNEN

WEITERE UNTERLAGEN

CHRONOLOGIE

ENTWURF 1

Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

BBl 2023 680

25.09.2023 NATIONALRAT
Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2024 STÄNDERAT
Abweichung

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20230022>

| 8

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge



Alma Zadić, Bundesministerin für Justiz und Yves Donzallaz, Präsident des Bundesgerichts und Vorsitzender der Eidgenössischen Justizkonferenz. Foto: zVg

Bundesverwaltung | Departement EJPD | Bundesamt für Justiz | Projekt eSchKG | DE FR IT

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Projekt eSchKG

Aktuell | Technische Normen | Online Formulare | eSchKG anwenden | eSchKG Wissen | Organisation | Rechtliches | Hilfe und Support

Projekt eSchKG

Aktuell
Technische Normen
Online Formulare
eSchKG anwenden
eSchKG Wissen
Organisation
Rechtliches
Hilfe und Support

eSchKG Standard

Quick Links
[Teilnehmer anmelden online Formular](#)
[Bereitschaft melden online Formular](#)
[Teilnehmerverzeichnis Download](#)
[User Group Nächste Sitzung](#)
[eSchKG 2.2.01 Dokumentation](#)
[eSchKG 2.2.01 Geprüfte Software-Anbieter](#)

eSchKG ist ein Standard für den Austausch von elektronischen Betreibungsdaten zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Betreibungsämtern. Die eSchKG Norm umfasst ein XML Schema sowie ein technisches Handbuch.
Das Bundesamt für Justiz entwickelt den eSchKG Standard seit 2006 in enger Zusammenarbeit mit Betreibungsämtern und der Privatwirtschaft.

Weitere Infos

Alle Versionen
Die eSchKG Versionen 1.1a und 2.0.014 werden seit dem 1.1.2017 offiziell nicht mehr unterstützt. Die Betreibungsämter dürfen die Annahme von eSchKG Daten in diesen Versionen verweigern. Von einer weiteren Verwendung dieser Versionen wird dringend abgeraten.

Kontakt
Bundesamt für Justiz
Projekt eSchKG
Bundesstr. 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 464 74 74
[Per E-Mail kontaktieren](#)

Contact
Office fédéral de la justice
Projet e-EP
Bundesstr. 20
CH-3003 Berne
Tel. +41 58 464 74 74
[Contact par courriel](#)

Contacto
Ufficio federale di giustizia
Progetto e-EP
Bundesstr. 20
CH-3003 Berna
Tel. +41 58 464 74 74
[Contacto via e-mail](#)

<https://www.eeschkg.ch/>

Menu | **easygov** | [Registrieren](#) | [Anmelden](#) | Deutsch |

Home > **Betreibungen**

Betreibungen

Allgemeines

Auf EasyGov können Sie eine Betreibungsauskunft über Sie selbst, Ihr Unternehmen, oder über Dritte bestellen, sowie Betreibungsbegehren erfassen und beim Betreibungsamt einreichen.
Alle für ein Betreibungsbegehren oder eine Betreibungsauskunft notwendigen Daten können Sie bequem auf EasyGov erfassen.
Möchten Sie Ihr Begehren per Post einreichen, generiert Ihnen EasyGov ein PDF-Dokument mit den von Ihnen erfassten Daten zum Ausdrucken. Alternativ kann EasyGov Ihr Begehren elektronisch an das Betreibungsamt versenden und für Sie die elektronische Antwort des Betreibungsamtes entgegennehmen. Ausserdem können Sie Unterlagen elektronisch nachreichen, falls nötig.
EasyGov informiert Sie per Mail über den Eingang von Nachrichten des Betreibungsamtes in Ihrem EasyGov-Konto. Hierfür benötigt EasyGov Ihre Zustimmung, dass EasyGov sämtliche elektronische Kommunikation mit Betreibungsämtern in Ihrem Namen abwickeln darf.

Ausserdem können Sie mit EasyGov allgemeine Eingaben wie Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren erstellen und per Post oder elektronisch als **qualifiziert elektronisch signiertes PDF** an Betreibungsämter übermitteln.

Online-Versand freischalten

Versenden Sie Betreibungs- und Auskunftbegehren einfach online aus EasyGov und erhalten Sie Betreibungsauskünfte und Antworten des Betreibungsamtes direkt auf EasyGov. Hierfür benötigt EasyGov einen schriftlichen Auftrag, die elektronische Kommunikation mit Betreibungsämtern in Ihrem Namen abzuwickeln.

Ihre Vorteile beim Online-Versand

- Schnelle und sichere Kommunikation an das Betreibungsamt direkt aus EasyGov, kein Umweg über die Post notwendig
- Bestellen von Betreibungsauskünften online, direkte Lieferung der Auskunft auf EasyGov als rechtsgültig signiertes PDF
- Einreichen von Betreibungsbegehren online, Empfang von Statusmeldungen und Zahlungsbekleibern auf EasyGov als rechtsgültig signiertes PDF

Weiterlesen

▼

Privatpersonen: Sie müssen sich [nicht](#) registrieren. Bitte klicken Sie unten auf den Button Betreibungsbegehren oder Betreibungsauskunft. [Registrieren](#) | [Anmelden](#)

Unternehmen: Ohne Anmeldung stehen Ihnen der Postversand und der Versand als **qualifiziert elektronisch signiertes PDF** zur Verfügung. Bitte klicken Sie unten auf den Button Betreibungsbegehren oder Betreibungsauskunft. Die vollständig elektronische Kommunikation von EasyGov mit den Betreibungsämtern steht nur angemeldeten Nutzern zur Verfügung. Bitte melden Sie sich an oder registrieren sich, um alle Funktionen im Bereich Betreibungen nutzen zu können.

Betreibungsauskunft
Antrag aus dem Betreibungsregister

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang Kurzvorträge

Map 6.5 ICT Deployment Index



TECHNOLOGY AND COURTS

This chapter delves into the data collected by the CEPEJ on Information and Communication Technology (ICT) within judicial systems. Our analysis explores the development, deployment, and use of ICT in courts.

What is the role of ICT in the judiciary?

The role of ICT in the judiciary is to provide tools and resources to enhance the administration of justice, improve user access to courts, and strengthen the safeguards provided under Article 6 of the European Convention on Human Rights, including access to justice, impartiality, independence of the judge, fairness and reasonable duration of proceedings, as stated by the Consultative Council of European Judges (CCEJ) in its Opinion No. 14 (2011) entitled 'Justice and information technologies'.

ICT integration and effective use are becoming essential components of judicial systems. If properly designed, deployed, and used, they can provide benefits such as increased transparency, efficiency, access, and service quality. At the same time, the achievements of these objectives cannot be taken for granted based on the mere development or deployment of technological tools.

Confirmed by the analysis of the CEPEJ data collection exercise, we can confidently state that ICT is no longer a novelty, but a vital tool to automate tasks, reduce errors, standardise practices, improve monitoring of court proceedings, enable remote communication, enhance access to data and information and rationalise the overall efficiency and effectiveness of court operations. The digital transformation of justice over the last thirty years allows for remote hearings, presentation of electronic evidence, digitalisation of case files and court decisions, and simplifying / facilitating the search, analysis, and the drafting of the legal reasoning.

Digitised procedures have also proven indispensable during the COVID-19 pandemic, enabling judicial systems to continue operating through remote exchanges, sharing of case-related data, and remote hearings via videoconferencing.

The adoption of digital solutions has therefore become a priority. However, the direct effects of these measures have yet to be demonstrated. While data collected by the CEPEJ indicates increasing resort to digital tools, variations in implementation approaches and data collection methods among countries

presented a challenge in comparing the progress. Studies reveal that achieving desired outcomes from large-scale ICT projects typically requires sustained efforts over the years in parallel of deployment, as complexities arise from interdependencies between hardware, software, procedural requirements, and judicial specificities. Therefore, successful implementation of ICT solutions necessitates careful consideration of these complexities within a network of organisations, legal frameworks, and expectations.

In today's courts, ICT plays a pivotal role in three key domains: automation, re-organisation and management, and generative capabilities. Firstly, ICT facilitates automation by streamlining repetitive tasks, such as document processing and events scheduling, thereby trying to free valuable time for judicial personnel to focus on more complex matters. Secondly, ICT enables re-organisation and management of court operations by providing tools for efficient case management, resource allocation, and performance monitoring. Courts can improve workflow, track case progress, and enhance decision-making processes through digital platforms and databases. When properly implemented, automated case allocation and case tracking can also strengthen procedural safeguards. Finally, ICT offers generative potential by fostering innovation within judicial systems. From electronic filing systems to data analytics tools, ICT empowers courts to generate new insights, improve service delivery, and adapt to evolving legal landscapes.

A growing area of interest is the potential of AI tools to support the work of judges in analysing data and supporting decision-making. This is an area in which the CEPEJ questionnaire do not explore in detail as until very recently AI solutions have been only the object of experimentation and theoretical discussion without real systematic implementation. As the landscape is rapidly changing, additional questions will have to be added to the CEPEJ questionnaire. In the meantime, the CEPEJ Resource Centre on Cyberjustice and Artificial Intelligence is already collecting data on the ongoing initiatives.

Information and Communication Technology | Page 145

<https://rm.coe.int/cepej-evaluation-report-2024-general-analyses/16801691d>

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Die dänische Plattformlösung (Minretssag)

Frau Josefine Staldkarl Lautrup, Domstolsstyrelsen

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

1



www.minretssag.dk
(mycourtcase) -
Denmark

The Danish Court Administration

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Welcome

Agenda

1. Presentation
2. The Courts of Denmark
3. The Danish Court Administration
4. Civil cases
5. Demonstration of the system –
minretssag.dk

DANMARKS DOMSTOLE

1

3



Presentation

- Business owner, cand.jur. Josefine Lautrup

4

The Courts of Denmark

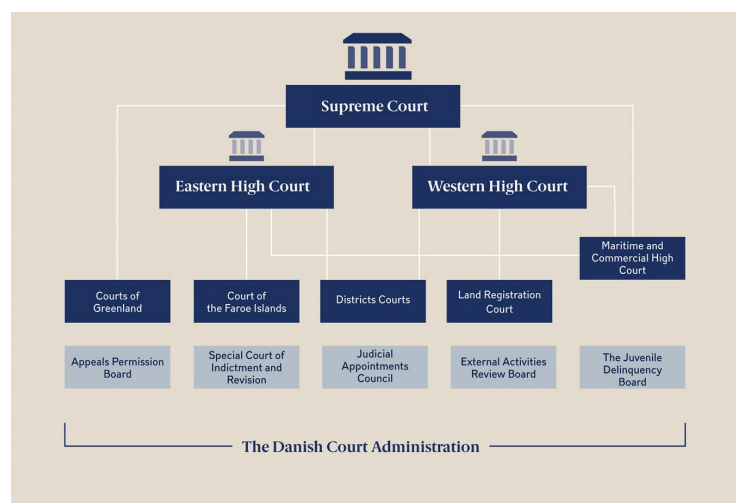
DANMARKS DOMSTOLE

5



The Danish judicial system

- The Danish Courts are composed of the Supreme Court, the two high courts, the Maritime and Commercial Court, the Land Registration Court, 24 district courts, the courts of the Faroe Islands and Greenland
- 2.500 employees
- About 380 judges
- A budget in 2024-2027 of 2.3 billion Danish Crowns



DANMARKS DOMSTOLE

6

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

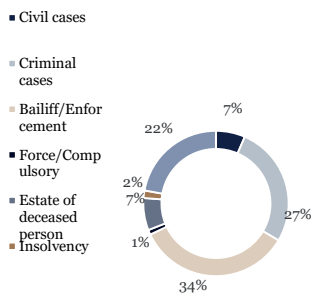
Anhang
Kurzvorträge

Number of cases processed by the courts

The District Courts

Received cases:

- **Civil proceedings 2023** – 53.906 cases

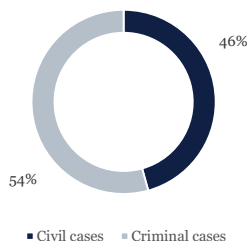


DANMARKS DOMSTOLE

The High Courts

Received cases:

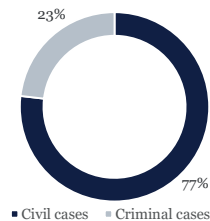
- Appeal **civil** proceedings 2023 – 5.091 cases
- Appeal criminal proceedings 2023 – 6.052 cases



The Supreme Court

Received cases in 2023:

- **Civil cases:** 209
- **Criminal cases:** 80



7

The Danish Court Administration

DANMARKS DOMSTOLE



8

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

The Danish Court Administration



DANMARKS DOMSTOLE



In English "The Danish Court Administration."



Was established in 1999 as an independent state institution.



Neither the Ministry of Justice nor the Ombudsman of the Danish Parliament has instructional powers over the Danish Courts Administration.



Responsible for the administrative, budgetary and developmental affairs of the courts.



The Danish Court Administration has no influence on the judicial activity or the decisions of the courts and is run by a Board of Directors and a Director.

9

Digital Access to the courts



The portal minretssag.dk

- In 2018 all Danish courts became digital in relation to civil cases with minretssag.dk/the Civil System
- Citizens can file and process civil lawsuits at a court via the portal minretssag.dk
- Summons, defences, other pleadings, and appendices are recorded on this portal. Also appeals are conducted here
- The ordinary correspondence with the court is done via minretssag.dk
- To log on and to identify yourself you use the Danish "MitID"
DANMARKS DOMSTOLE

A database of judgments

- In 2022 the database was launched
- The purpose of the database of judgments is to ensure transparency in the administration of justice and to provide a public access to rulings
- Gives all citizens free access to judgments delivered by the Courts of Denmark
- Contains civil cases as well as selected criminal cases with public interest
- Domsdatabasen and the Civil System is connected

Developing new systems to criminal, probate and estate of deceased person cases

- The systems are expected to be completed by the end of 2026.
- The first part of the solution was put into use on 4 October 2022
- Since two other parts of the system has been put into use

10

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Civil cases

DANMARKS DOMSTOLE

11



Minretssag.dk/Civil System

- Mandatory to use according to the Administration of Justice Act § 148 a (a few exceptions)
 - High degree of self service – and always accessible
 - All communication between the court and the parties and their lawyers takes place on “minretssag.dk”
 - On minretssag.dk all parties and participants in the case can read all materials related to the case. The communication between the participants and the court also takes place here. Additionally, the court staff handles internal correspondence by means of the Civil System
 - The Danish Court Administration administrate the platform and makes sure it's secure and functional
 - Ensures that the courts are more efficient and more consistent in handling tasks
 - Handles the proceedings of civil cases at all Danish Courts – from all District Courts to the Supreme Court
- DANMARKS DOMSTOLE

-domstolene.dk/frontpage

Velkommen

På minretssag.dk kan du anlægge og behandle civile sager ved domstolene.

Log ind

Vejledninger

- Om digital behandling af civile sager
- Spørgsmål og svar
- Om retlighedsstyring

Aktuelt

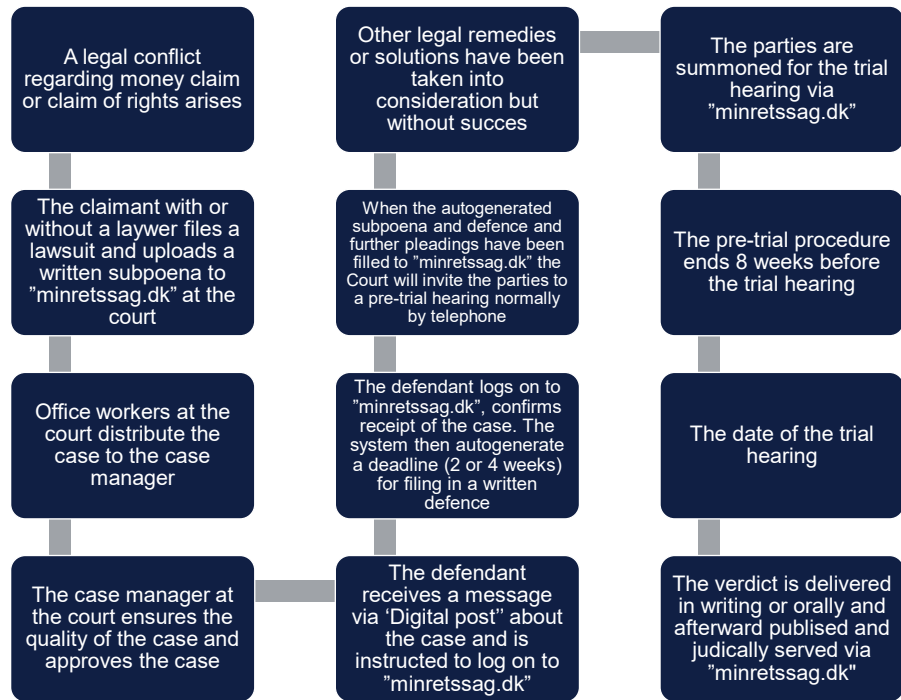
Driftsinfo:
Test 20-03-2023 Systemet brugere på én gang. Vi ar opgaver på m.i.retssag fr kortlægge problemet, me på domstol.dk.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Timeline of a standard civil case from start to finish

DANMARKS DOMSTOLE



Demonstration of the system

DANMARKS DOMSTOLE



14

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Demonstration of the system

The screenshot displays the Danish Court Administration system interface. On the left, there is a navigation menu with categories like 'Sager', 'Friste og Retsmøder', and 'Kladder - Slettes efter 60 dage'. The main area shows a list of cases with columns for 'Sagsnr.', 'Sagsnavn', 'Sagsinstans', and 'Tilstand'. Below the list, there are several panels providing detailed information about selected cases, including 'Sager', 'Friste og Retsmøder', and 'Kladder - Slettes efter 60 dage'. The interface is clean and professional, with a red header bar and a search bar at the top.

DANMARKS DOMSTOLE



Thank's for your attention

The Danish Court Administration

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Digitalisierungsprojekte des Bundes

Herr Dr. Philip Scholz, Bundesministerium der Justiz

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

1



Bundesministerium
der Justiz

Digitalisierung der Justiz in Deutschland – Digitalisierungsprojekte des Bundes

Zivilprozess der Zukunft – Abschlussveranstaltung im OLG Celle

15./16. November 2024

Dr. Philip Scholz

I. Digitalisierung der Justiz

Potentiale

Einfache, nutzerfreundliche und digitale Angebote und Informationen:

- **Zugang zum Recht** für Bürgerinnen und Bürger wird erleichtert;
Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt.

Digitalisierung der Verfahrensabläufe; datenbasierte Kommunikation;
Strukturierung des Prozessstoffs, insb. in Massenverfahren:

- Arbeit an den Gerichten wird **effizienter**; Justiz wird **entlastet**.

Anwendungen **Künstlicher Intelligenz** (Anonymisierung, Transkription,
Übersetzung, Dokumentenanalyse, Datenextraktion, Strukturierung etc.):

- Arbeitsprozesse an den Gerichten werden **automatisiert** und
beschleunigt; Qualität und Vergleichbarkeit der Rechtsprechung werden
verbessert.

Digitalisierung und Einsatz von KI geboten, um **Funktionsfähigkeit der
Justiz** aufrecht zu erhalten.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Herausforderungen

- **Föderales System**
 - Bund: Gesetzgebungskompetenz für Verfahrensrecht
 - Länder: Zuständigkeit für IT-Ausstattung und Betrieb
- **Heterogene IT-Landschaft**
 - parallele Entwicklungsverbünde (eAkte, Fachverfahren)
 - Zersplitterung durch länderspezifische Lösungen
- **Dynamische Technikentwicklung, insbes. KI**
 - lange Entwicklungszyklen: Arbeit mit veralteter IT
 - Legal Tech und KI-Einsatz im Rechtsmarkt: Modernisierungsdruck
 - Erwartungshaltung der Rechtssuchenden: digitale Verfügbarkeit
- **Bisher: Abbildung von analogen Abläufen**
 - Nachbau der Papierakte; Versenden von pdf-Dokumenten

Lösungen

- **Bund-Länder-Digitalgipfel**
 - Engere Zusammenarbeit: Stärkung der Bund-Länder-Gremien
 - Verbesserung der länderübergreifender Strukturen und Prozesse (IT-Governance)
 - Priorisierung von Digitalisierungsvorhaben
 - **Digitalisierungsinitiative für die Justiz (→)**
- **Modernisierung des Verfahrensrechts**
 - Verzahnung von Gesetzgebung und dessen Umsetzung
 - Schaffung von Erprobungs- und Experimentierklauseln
 - Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“
- **KI-Strategie für die Justiz**
 - Koordinierte Entwicklung verantwortungsvoller und verlässlicher KI-Anwendungen
 - Abgestimmte Anforderungen: Reduzierung von Risiken („Biases“)

II. Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Rahmenbedingungen

- **200 Mio. Euro** für Digitalisierungsvorhaben von Bund und Ländern (Haushaltsjahre 2023-2026)
- **Finanzierungsbedingungen**
 - (auch) Bundeszuständigkeit
 - Einer-für-Alle-Prinzip (EfA)
 - Einhaltung von IT-Governance-Richtlinien
 - Einhaltung von Qualitätskriterien (u.a. agiles, nutzerzentriertes Vorgehen; Interdisziplinarität; Open Source)
- Mittelfreigabe durch Haushaltsausschuss des **Deutschen Bundestags**
- bisher **26 Vorhaben** finanziert
- fünf Vorhaben zugleich Teil der  **Digitalstrategie Deutschland**

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Schwerpunkte und Vorhaben (Auswahl)

- **Gemeinsame Anwendungsentwicklung**
 - Gemeinsames Fachverfahren für die Justiz (GeFa)
 - Länderübergreifendes Registerfachverfahren (AuRegis)
 - ...
- **Onlinedienste**
 - *Zivilgerichtliches Online-Verfahren (→)*
 - *Digitale Rechtsantragstelle und Bund-Länder-Justizportal*
 - *Videoportal der Justiz*
 - *Vollstreckungsdatenbank zur papierlosen Zwangsvollstreckung*
 - Erweiterung des Online-Mahnverfahrens
 - *Rechtsinformationsportal des Bundes (NeuRIS)*
 - *Digitales Führungszeugnis*
 - ...

Schwerpunkte und Vorhaben (Auswahl)

- **Künstliche Intelligenz**
 - KI-Plattform
 - Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)
 - Maschinelle Übersetzungsplattform
 - Strukturierungswerkzeuge zur Bearbeitung juristischer Akten (StruKI)
 - Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS)
 - Modulare KI-Assistenz zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren (MAKI)
 - Intelligente Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung (INDATA)
 - ...
- Weiterentwicklung des **Elektronischen Rechtsverkehrs**
- *Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud*
- **E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE)**

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

III. Zivilgerichtliches Online- Verfahren

Digitalisierungsprojekt

- **Ziel:** Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger erleichtern; Arbeit an den Gerichten effizienter und moderner gestalten
- **Lösung:** einfaches, nutzerfreundliches und **digital geführtes Gerichtsverfahren** zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen vor den Amtsgerichten
- Projektpartner: **DigitalService GmbH des Bundes**
- Zusammenarbeit mit **9 Ländern** (BW, BY, BE, BB, HB, HE, HH, NW, RP) und **13 Pilotgerichten** (davon 7 Flughafengerichte)
- **Agile, iterative** und **nutzerzentrierte** Vorgehensweise
- **Reviews** mit Richter:innen, regelmäßige **Nutzendentests** mit Bürgerinnen und Bürgern
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Digitalisierungsprojekt

- Aktuelle Produktentwicklung: **Digitale Klageeinreichung**, unterstützt durch digitale Eingabesysteme
 - Fluggastrechte
 - Allgemeine Zahlungsklagen
- Weiterer **Entwicklungsschritte**:
 - Ausarbeitung technischer Standards für strukturierte Datensätze (Xjustiz)
 - Schnittstellen zu den elektronischen Postfächern („Mein Justizpostfach“) für die Klageeinreichung

Digitalisierungsprojekt

www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren

Zivilgerichtliches Online-Verfahren

Mit dem Projekt entwickeln und testen wir neue digitale Rahmenbedingungen im Zivilprozess. Wir möchten erproben, wie Rechtsuchende ihre Ansprüche in bürgerfreundlichen, durchgehend digital geführten Verfahren gerichtlich geltend machen können. Wir haben die Vision eines zeitgemäßen Instruments der Justiz, zu dem Bürger:innen leichten Zugang haben und das Freiräume für die Erprobung moderner Technologien und Verfahrensabläufe in der Justiz schafft.

12.6.2024
Unser Ansatz für die Entwicklung eines barrierefreien zivilgerichtlichen Online-Verfahrens

12.6.2024
Zivilgerichtliches Online-Verfahren: Vernetzung und Austausch der Leuchtturmprojekte der Digitalstrategie

11.6.2024
Digitaler Zivilprozess: Reallabor für die Justiz kommt

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Digitaler Vorab-Check

Justiz-Services

🏠 / Flugprobleme

Geld bei Flugproblemen einfordern

Ihr Flug war verspätet, wurde annulliert oder Sie wurden nicht mitgenommen? Hier bekommen Sie Informationen, welche Ansprüche und Handlungsoptionen Sie haben könnten.

[Vorab-Check starten](#)

Welche Ansprüche kommen in Betracht?

Ausgleichszahlung und Erstattung weiterer

<https://service.justiz.de/fluggastrechte>



Erprobungsgesetz

- Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BT-Drs. 20/13082)
- Kabinett: 4.9.2024; Bundestag (1. Lesung): 10.10.2024; Bundesrat (1. Durchgang): 18.10.2024
- Rechtlicher Rahmen für die Erprobung eines Online-Verfahrens als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit
- Neues Buch 12 der Zivilprozessordnung
- Ermöglichung von Reallaboren im Zivilprozess: bundeseinheitliche und zeitlich befristete Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe
- Erprobungszeitraum 10 Jahre; Evaluierung 4 und 8 Jahre nach Inkrafttreten

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Erprobungsgesetz

Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Gesetzgebungsverfahren
Entwurf
Letzte Aktualisierung
11. Juni 2024
Erscheinungsjahr
11. Juni 2024

Referententwurf

Referententwurf

RefE-Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Referententwurf des BMJ
Verfasst von BMJ
PDF, 455KB, Datei ist nicht barrierefrei,
11. Juni 2024

Online-Verfahren

- **Eröffnung** durch digitale Klageerhebung über bundeseinheitlich bereitgestellte **digitale Eingabesysteme** (nutzerfreundlich und barrierefrei gestaltete Abfragedialoge)
- **Optional** für klagende Partei, aber verpflichtend für beklagte Partei (kein Übergang in herkömmliches Verfahren)
- **Klageeinreichung** über ERV („Mein Justizpostfach“; beA) oder über Kommunikationsplattform
- **Anwendungsbereich:** Zahlungsansprüche in bürgerlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten
- Begrenzung auf **pilotierende Gerichte**; Möglichkeit der **Zuständigkeitskonzentration** („Online-Gericht“)
- **Kosten:** Reduzierung der Gerichtskosten gegenüber Regelverfahren

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Kurzvorträge

Online-Verfahren

- **Prozessuale Regelungen** für eine verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechnik (im Ermessen des Gerichts):
 - Verfahren ohne mündliche Verhandlung
 - Ausweitung von Videoverhandlungen
 - Erleichterungen im Beweisverfahren (kein Freibeweis)
 - digitale Strukturierung des Streitstoffs; technische Standards und Dateiformate für Datenübermittlung
- Öffnungsklausel für **Kommunikationsplattform**:
 - Neue Form der verfahrensbezogenen Kommunikation (Abkehr vom „Versandparadigma“)
 - Übermittlung, Bereitstellung, Abruf elektronischer Dokumente und strukturierter Datensätze; Zustellung über Plattform
 - einfache Identifizierung und Authentifizierung; Schriftformersatz
 - Modularer Aufbau
 - Nutzungspflichten (Ausnahmen für Naturalparteien)

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 1 Zugang zum Recht

Präs'inOLG Otte
Prof. Dr. Riehm

Oberlandesgericht
Düsseldorf



Oberlandesgericht
Celle

Zugang zum Recht

1. Kommunikationsplattform
2. Justizportal
3. Verarbeitung strukturierter Daten
4. Besonderes Online-Verfahren
5. Kein automatisiertes Vorabentscheidungsverfahren
6. Erleichterung des Zugangs zum Gericht jenseits digitaler Lösungen

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

2

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

1. Kommunikationsplattform

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

3

Münchener Thesen

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) und die elektronische Akte ... werden durch eine zeitgemäße und intuitiv zu bedienende – cloudbasierte und ausfallsichere – bundeseinheitliche Kommunikationsplattform ersetzt, die über Schnittstellen für Anwaltssoftware und e-Aktensysteme verfügt.

Arbeitsgruppe

- bundeseinheitlich entwickelt und bereitgestellt – länderübergreifende digitale Standards
- enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern
- hohe Sicherheitsstruktur
- Länder können einzelne Module und Tools bereitstellen
- nicht auf die Amtsgerichte begrenzt, sondern für alle Verfahrensarten und alle Instanzen

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

4

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Münchener Thesen

Die Zustellung von Dokumenten soll perspektivisch durch das Einstellen auf der Plattform und die Information des Adressaten auf einfachem elektronischem Wege abgelöst werden.

Eine aktive wie passive Nutzungspflicht soll insoweit (zunächst) für professionelle Einreicher bestehen.

Arbeitsgruppe

Diskussion über Verstöße gegen die Nutzungspflicht

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

5

Münchener Thesen

Bürgerinnen und Bürger hingegen sollen frei in der Entscheidung darüber sein, ob sie über die bundeseinheitliche Kommunikationsplattform oder auf anderem Wege mit der Justiz kommunizieren wollen.

Arbeitsgruppe

- passive Nutzungswahl setzt Schutzhinweise voraus
- Bürgerinnen und Bürgern muss ein alternativer analoger Weg offen bleiben

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

6

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Münchener Thesen

Alle Bürgerinnen und Bürgern sollten eine digitale Identität und ein digitales Postfach erhalten, um so über ein allgemeines digitales Kommunikationsmedium (wie BundID oder eBO) kommunizieren zu können und rechtssicher erreichbar zu sein.

Arbeitsgruppe

- niedrigschwellige und (rechts-)sichere Authentisierungs- und Identifizierungsmöglichkeit
- einfacher und benutzerfreundlicher Zugang zur Plattform
- Aufklärung über Rechtsverbindlichkeit der Kommunikation
- Diskussion über Absenkung oder Verzicht auf Authentisierungs- und Identifizierungserfordernisse für die Parteien

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

7

Münchener Thesen

Die Kommunikationsplattform soll modular aufgebaut sein, um schrittweise – etwa auf der Grundlage gesetzgeberischer Experimentierklauseln – durch zusätzliche Komponenten erweitert werden zu können. Zugleich soll mit Hilfe von offenen und transparent dokumentierten Schnittstellen auch Drittanbietern ermöglicht werden, Module für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige oder andere Verfahrensbeteiligte zu entwickeln, die einen unkomplizierten Zugang zur Plattform eröffnen.

Arbeitsgruppe

- Prüfung bereits vorhandener, etablierter und gut funktionierender (länderspezifischer) Systeme bzw. Open Source-Lösungen
- Terminierungstool, Videokonferenztool, Akteneinsichtstool, elektronischer Nachrichtenraum, Zahlungsabwicklung
- Ausbau von einer Kommunikations- zu einer Kollaborationsplattform

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

8

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

2. Justizportal

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

9

Münchener Thesen

Als (weiteres) Angebot für den Zugang zur Konfliktlösung wird ein bundeseinheitliches Justizportal geschaffen, das als zentrale Online-Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger die digitalen Dienstleistungen der Justiz (z.B. Informationsbroschüren, abstrakte Rechtsinformationen [keine Rechtsberatung!] oder digitale Rechtsantragstellen) einheitlich zusammenfasst und so das „Gesicht der Justiz im digitalen Raum“ repräsentiert. Der Aufbau ist modular strukturiert; das Portal soll schrittweise um Module erweitert werden, etwa um Mediation, Schlichtung, Güterichterverfahren oder Klageerhebung nach dem Vorbild des Civil Resolution Tribunal in British Columbia (Kanada).

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

10

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Münchener Thesen

In einem ersten Schritt werden niedrigschwellig sowie unter Einsatz moderner Technologien – wie etwa lernender Justiz-Chatbots – allgemeine oder sich wiederholende Konstellationen effektiv erfasst bzw. grundlegende Informationen gegeben („low hanging fruits“). Hierdurch wird der Zugang zum Recht gestärkt; zugleich werden Ressourcen der Justiz geschont, die dann für die Lösung komplexer Sachverhalte zur Verfügung stehen.

Der Nutzende hat dabei die Wahl, ob er die Unterstützung durch einen Chatbot oder durch einen Menschen erhalten möchte.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

11

3. Verarbeitung strukturierter Daten

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

12

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Münchener Thesen

Die Justizsysteme werden – nach dem Vorbild „XJustiz“, aber über dieses hinausgehend – rechtlich und technisch befähigt, strukturierte Datensätze (wie Stammdaten, Metadaten, aber auch Sachverhaltsdaten) des jeweiligen Verfahrens abzufragen und zu verarbeiten, die von den Verfahrensbeteiligten – zusätzlich zum jeweils individuellen und verfahrensbezogenen Sachvortrag – übertragen werden.

Arbeitsgruppe

- Die Entscheidung darüber, welche Daten angefordert werden, sollte bei dem jeweiligen Spruchkörper des Gerichts liegen.
- Die Abfrage und Verarbeitung strukturierter Daten kann sich insbesondere auch für standardisierte Verfahren (Massenverfahren) eignen, in denen bereits frühzeitig feststeht, ob und welche Daten benötigt werden, und in welchen daher die Gerichte standardisierte Datensätze anfordern können.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

13

Münchener Thesen

Für professionelle Einreicher setzt das die Entwicklung einer Schnittstelle zum strukturierten Datenaustausch und eine Verpflichtung zu deren Nutzung, evtl. auch ein gebührenrechtliches Anreizsystem („Datenextraktionsgebühr“) voraus.

Arbeitsgruppe

- Technische Verarbeitung grundsätzlich über „XJustiz“, aber keine generelle Verengung auf ein bestimmtes Format.
- Übermittlung der strukturierten Daten (zunächst) nur zusätzlich zum jeweils individuellen und verfahrensbezogenen Sachvortrag.
- Integration strukturierter Daten in Schriftsätze („Tagging“).
- Erfordernis der Programmierung in der Kanzleisoftware.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

14

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

- Verpflichtung zur Übermittlung von Stamm- und Metadaten für professionelle Einreicher.
- Anforderung von Inhalts- und Sachverhaltsdaten nur je nach Einzelfall bzw. in Massenverfahren.
- Diskussion der Frage der Durchsetzbarkeit einer solchen Verpflichtung zur Übermittlung strukturierter Daten bzw. der Konsequenzen ihrer Verletzung.
- Erfordernis von Schnittstellen (Input-, Output- und Behördenschnittstellen).

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

15

4. Besonderes Online-Verfahren

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

16

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Münchener Thesen

Es wird ein besonderes Online-Verfahren als rein digitales „Fast Track-Verfahren“ entwickelt, das einen niederschweligen Zugang zum Recht bietet. Leitgedanke für ein solches Online-Verfahren sind Massenverfahren, wie etwa die Fluggastrechte. Der Übergang in das Regelverfahren ist dabei jederzeit möglich. Das Online-Verfahren endet grundsätzlich mit einem vollstreckbaren Titel. Inwieweit ein solches Verfahren auch über ein formularbasiertes Benutzerinterface für die Klageerhebung durch Naturalparteien verfügen oder vorrangig professionellen Einreichenden vorbehalten bleiben soll, bleibt zu diskutieren.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

17

Arbeitsgruppe

- Streitwert- und verfahrensunabhängiges besonderes Online-Verfahren mit vergünstigten Gerichtsgebühren und ausschließlich digitaler Verfahrensführung.
- Nicht das *eine* Online-Verfahren, sondern vielmehr den praktischen Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen von Rechtssuchenden angepasste Online-Verfahren.
- Diskussion: Eröffnung eines Online-Klagentools für Naturalparteien
- Notwendigkeit von entsprechenden (Warn-) Hinweisen und Aufklärung sowie Unterstützungsangeboten in Gestalt von (digitalen) Rechtsantragstellen, Infoserviceangeboten oder sog. Digitallotsen.
- Wechsel in das allgemeine Verfahren möglich.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

18

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

5. Kein automatisiertes Vorabentscheidungsverfahren

6. Erleichterung des Zugangs zum Gericht jenseits digitaler Lösungen

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

19

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 2 Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

Präs'inOLG Wolff
PräsOLG Dr. Dickert

Oberlandesgericht
Düsseldorf



Oberlandesgericht
Celle

Arbeitsgruppe 2

Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

- Teil 1: Effizienz und Abbau von Komplexität
- Teil 2: Strukturierung
- Teil 3: Qualität und Transparenz

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

2

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Arbeitsgruppe 2

Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

- Die **Substantiierungslast beim Antritt des Zeugenbeweises** sollte erhöht werden.
- **Berufungen und Beschwerden** sollten einheitlich bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird. Bei der sofortigen Beschwerde sollte die Abhilfemöglichkeit beibehalten werden.
- Die Reaktionsmöglichkeiten auf **Richterablehnungsanträge**, die sich als evident unbegründet darstellen oder zur Unzeit eingelegt werden, sollten verbessert werden. Zu überprüfen ist zudem die **Zuständigkeit für die Entscheidung über Ablehnungsanträge**.
- Auch außerhalb von Fällen echter Präjudizialität sollte es nach richterlichem Ermessen möglich sein, den **Prozess aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit** und/oder der Vermeidung miteinander unvereinbarer Entscheidungen **auszusetzen**.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

3

Arbeitsgruppe 2

Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

- **Tatsachenvortrag** ist vom sonstigen Vorbringen in Schriftsätzen deutlich zu trennen.
- Das Gericht erteilt **frühzeitig Hinweise** an die Parteien.
- Es erfolgt eine **Konzentration auf das schriftliche Vorverfahren** unter Beibehaltung der Möglichkeit eines frühen Verhandlungstermins.
- Es gibt eine **zeitliche Vorgabe für die Verfahrensförderung** durch das Gericht.
- **Verfahrenskonzentration** erfolgt auch im Falle einer **Widerklage**.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

4

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

Arbeitsgruppe 2

Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

- Das **Spruchkörperprinzip** wird gestärkt. Das Regel-Ausnahmeverhältnis in §§ 348, 348a ZPO wird umgedreht. In Katalogsachen wird die Übertragung auf den Einzelrichter erschwert.
- Notwendig ist eine **streitwertunabhängige Spezialisierung und Konzentration** aller Verfahren nach § 72a GVG bei den Landgerichten. Im Gegenzug erhalten die Amtsgerichte streitwertunabhängig die Zuständigkeit für Fluggastrechtesachen und Verkehrsunfallsachen.
- Perspektivisch sollen alle **gerichtlichen Entscheidungen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich** gemacht werden.
- Die **Fortbildungspflicht** der Richterinnen und Richter wird rechtlich verankert.

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

5

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Arbeitsgruppe 3 Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten

PräsOLG Dr. Richter
PräsOLG Dr. Singer

Oberlandesgericht
Düsseldorf



Oberlandesgericht
Celle

Überblick

- I. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bedürfen einer Neuausrichtung
- II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen
 1. Zuständigkeit
 2. Bezirksübergreifende Konzentration
 3. Spezialisierung
 4. Besetzung der Kammer für Handelssachen
 5. Mitwirkung von Handelsrichtern
 6. Effizienz der Verfahren
- III. Internationalisierung der Wirtschaftsverfahren

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

I. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bedürfen einer Neuausrichtung (1)

- Gerichtliche Entscheidungen prägen die Wirtschaftsordnung (Rechtsfortbildungs- und Orientierungsfunktion); Rechtssicherheit als Standortfaktor
- Anforderungen an die Justiz: Schnelle, effiziente und transparente Verfahrensführung mit qualitativ hochwertigen und überzeugenden Entscheidungen

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

3

I. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bedürfen einer Neuausrichtung (2)

- Erfordernis für wirtschaftsrechtliche (Umfangs-)Verfahren:
 - Stärkung des Kammerprinzips
 - Spezialisierung und Fortbildung der Richterschaft, insbesondere in wirtschaftsrechtlichen Grundlagen (bspw. Rechnungslegung, Unternehmensbewertung, Steuerrecht)
 - Straffe Verfahrensführung mit einem Organisationstermin
- Justizstandort-Stärkungsgesetz mit wichtigen Grundlagen für eine Modernisierung wirtschaftsrechtlicher Verfahren

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

4

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

I. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bedürfen einer Neuausrichtung (3)

- Fokus insbesondere auf der Stärkung der Kammer für Handelssachen (KfH):
 - Beteiligung von Handelsrichtern als Bestandteil der „Selbstverwaltung der Wirtschaft“
 - Trägt zur Bürger- und Wirtschaftsnähe der Justiz bei
 - Handelsrichter in der Praxis geschätzt als wertvoller Beitrag zur Beilegung eines Rechtsstreits
 - *To be discussed: Stärkung der Verfahrenswahlfreiheit der Parteien durch die KfH neben Zivilkammern und Commercial Courts contra Spezialisierung der Kammern*

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

5

II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen (1)

1. Zuständigkeit

- Erweiterung der Zuständigkeit der KfH auf sämtliche Bereiche des Gesellschaftsrechts (Begrenzung auf Handelsgesellschaften nicht (mehr) sachgerecht)
- Im Gegenzug Bereinigung des § 95 GVG um (mittlerweile) praxisferne Zuständigkeiten (z.B. Ansprüche aus Wechsel-/Scheckgesetz)
- Entziehung der Sachgebiete des § 72a GVG von der KfH auf die spezialisierte Zivilkammer

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

6

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen (2)

2. Bezirksübergreifende Konzentration

- Konzentration spezialisierter KfH an bestimmten Standorten zur Verdichtung von Expertise und erhöhter Attraktivität der KfH sinnvoll
- Konzentration nicht zwangsläufig an großen Landgerichten / in Großstädten, sondern auch an gut erreichbaren kleineren und mittleren Landgerichten („Präsenz in der Fläche“)

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

7

II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen (3)

3. Spezialisierung

- Fortbildung der Vorsitzenden der KfH durch ein strukturiertes (justizinternes) und kontinuierliches Programm schwerpunktmäßig in den Rechtsgebieten des § 95 GVG
- Vertiefung des wirtschaftlichen Verständnisses durch zeitlich begrenzte Einblicke in Unternehmen (Secondments)

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

8

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen (4)

4. Besetzung der Kammer für Handelssachen

- Zur höheren Flexibilisierung Orientierung der Besetzung einer KfH an der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des jeweiligen Verfahrens:
 - In einfach gelagerten Fällen entscheidet der Vorsitzende der KfH allein
 - Im Regelfall Entscheidung durch Vorsitzenden und zwei Handelsrichter mit der Möglichkeit für den Vorsitzenden, das Verfahren mit Zustimmung der Parteien nach Abschluss des ersten Termins ohne die Handelsrichter allein fortzuführen und zu entscheiden
 - *Umstritten: „große Kammer für Handelssachen“ (drei Berufsrichter und zwei Handelsrichter) für komplexe Fälle*
- Angemessene Ausstattung der Gerichte in personeller und sachlicher Hinsicht (adäquat ausgestattete Serviceeinheiten zur Entlastung bei der Terminabstimmung; Zugriff auf die elektronische Akte und Signaturkarten für Handelsrichter)

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

9

II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen (5)

5. Mitwirkung von Handelsrichtern

- Passgenauere Einbindung der handelsrichterlichen Expertise erforderlich
- Bildung fachspezifischer Handelsrichter-Pools nach Rechtsgebieten oder Branchen bei den Landgerichten oder auf Ebene der Oberlandesgerichte, aus denen die Handelsrichter nach der Bestimmung des Streitgegenstandes durch den Vorsitzenden der KfH turnusgemäß dem Verfahren zugewiesen werden
- Aus Sicht der Justiz: grundsätzliche Zulassung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern als Handelsrichter insbesondere im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (mit Bezügen zu Bilanzierung und Besteuerung) durch Erweiterung des § 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

10

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

II. Im Fokus: Stärkung der Kammern für Handelssachen (6)

6. Effizienz der Verfahren

- Jedenfalls in komplexen Rechtsstreitigkeiten Verpflichtung zur Nutzung der Organisations- und Strukturierungswerkzeuge des Justizstandort-Stärkungsgesetzes (Organisationstermin, auch zur Abstimmung eines Verfahrenskalenders, der im Regelfall als Videokonferenz stattfinden sollte)
- Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien Führung eines Ton- oder Wortprotokolls

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

11

III. Internationalisierung der Wirtschaftsverfahren (1)

- Ziel einer schnellen und effektiven Bearbeitung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsverfahren
- Vollständige Verfahrensführung auf Englisch durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz ab 1. April 2025
- Hierfür Verfügbarkeit aller wesentlichen Gesetze und Entscheidungen in englischer Sprache aktuell und online erforderlich
- Zudem Prozessrechts-Glossar mit englischen Übersetzungen zivilprozessualer Begriffe und Mustervorlagen hilfreich

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

12

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Arbeitsgruppenergebnisse

III. Internationalisierung der Wirtschaftsverfahren (2)

- Seit 1. Oktober 2024 grenzüberschreitende Videoverhandlungen mit Zuschaltung und Anhörung von Parteien und Prozessbevollmächtigten aus dem EU-Ausland ohne Rechtshilfeersuchen möglich (Art. 5 EU-Digitalisierungsverordnung)
- Modernisierung des für die Vernehmung von Auslandszeugen und Sachverständigen weiterhin erforderlichen Rechtshilfeersuchens in Abstimmung mit den EU-Mitgliedsstaaten zur Beschleunigung der internationalen Videobeweisaufnahme

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

13

III. Internationalisierung der Wirtschaftsverfahren (3)

- Zur leichteren Urteilsvollstreckung im außereuropäischen Ausland: Hinwirkung auf den Beitritt weiterer Vertragsstaaten zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen und zum Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen
- Reformbedarf im Hinblick auf die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr

ZIVILPROZESS
DER ZUKUNFT

14

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Protokoll

PROTOKOLL: VORSTELLUNG DER ARBEITSGRUPPENERGEBNISSE

1. ARBEITSGRUPPE 1: ZUGANG ZUM RECHT

1) KOMMUNIKATIONSPLATTFORM

Bei der Vorstellung der Arbeitsgruppenergebnisse zu einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform wurde die – bereits in der Arbeitsgruppe offen gebliebene – Frage einer Abschaffung des elektronischen Empfangsbekennnisses diskutiert. Dagegen sprachen sich – auch mit Blick auf eine Kompromisslösung in Gestalt einer Zustellungsfiktion – die im Plenum anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft aus.

2) JUSTIZPORTAL

Stefanie Otte und Prof. Dr. Thomas Riehm wiesen darauf hin, dass die Arbeitsgruppe hinsichtlich des Justizportals nichts über die Münchener Thesen hinaus erörtert habe. Zu diesem Punkt gab es deshalb auch im Plenum keine weitergehenden Diskussionen.

3) VERARBEITUNG STRUKTURIERTER DATEN

Im Zusammenhang mit der Vorstellung der Arbeitsgruppenergebnisse betreffend die Verarbeitung strukturierter Daten wiesen Stefanie Otte und Prof. Dr. Thomas Riehm darauf hin, dass die strukturierten Daten unter anderem wegen der Verringerung des Arbeitsaufwandes in den Serviceeinheiten enorm wichtig seien. Dies müsse in der jeweiligen Kanzleisoftware verortet werden, so dass entsprechende Schnittstellen und Konventionen zur Programmierung notwendig seien; das werde aber nicht ohne entsprechende Diskussionen und gesetzliche Grundlagen gehen. Keinen abschließenden Vorschlag habe die Arbeitsgruppe zu der Frage des Umgangs mit der Weigerung zur Übersendung strukturierter Daten bzw. bei Diskrepanzen zwischen dem Schriftsatzinhalt und den übermittelten strukturierten Daten gemacht. Hier stelle sich neben der Frage einer etwaigen Sanktionierung (Präklusion? Datenextraktionsgebühr?) auch die Frage, was führen solle, Schriftsatzinhalt oder strukturierte Daten?

Prof. Dr. Tanja Domej wies rechtsvergleichend darauf hin, dass im elektronischen Rechtsverkehr in Österreich von Anfang an und auch bei der Plattform angelegt gewe-

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Protokoll

sen sei, dass strukturierte Daten übermittelt würden. Hierin könne auch ein Anwendungsfeld für KI liegen. In Österreich gebe es bei der Plattform Formulare, aus denen heraus die Daten generiert würden. Die Übermittlung strukturierter Daten müsse Teil des Ganzen sein und eine manuelle Bearbeitung durch die Serviceeinheiten müsse unbedingt vermieden werden.

Für Deutschland führte Prof. Dr. Thomas Riehm aus, dass hier bislang nur eine Soll-Vorschrift bestehe (§ 2 Abs. 3 ERVV) und nicht alle eAktensysteme die strukturierten Daten übernehmen könnten. Dr. Philip Scholz machte darauf aufmerksam, dass die ERVV jedenfalls die Möglichkeit biete, Metadaten als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Zudem werde mit der BLK-AG „IT-Standards in der Justiz“ derzeit an einer Erweiterung des X-Justiz Justizstandards gearbeitet. Dieser solle auch auf die bei Fluggastrechten relevanten Inhalte erstreckt werden.

Darüber hinaus wurde die Frage des Umgangs mit Diskrepanzen bzw. Divergenzen zwischen dem schriftsätzlichen Vorbringen einerseits und den strukturierten Daten andererseits diskutiert. Dr. Edith Kindermann wies darauf hin, dass es etwa im Hinblick auf das Aktenzeichen oder den Parteinamen unproblematisch erscheine, ein führendes Medium festzulegen und Sanktionen vorzusehen. Wenn es aber um die Inhalte gehe, sei dies deutlicher schwieriger. Es gehe daher nicht um das „Ob“, sondern um die Frage, wie tief man gehen wolle, wobei Einigkeit bestehe, dass eine Mehrbelastung der Serviceeinheiten vermieden werden müsse. Auch Dr. Philip Scholz sprach sich gegen eine Sanktionierung bei Diskrepanzen zwischen Schriftsatzinhalt und übermittelten strukturierten Daten aus.

4) BESONDERES ONLINE-VERFAHREN

Anschließend stellten Stefanie Otte und Prof. Dr. Thomas Riehm die Arbeitsergebnisse zu dem besonderen Online-Verfahren vor und wiesen dabei auf die Divergenz des Vorschlags der Arbeitsgruppe zu dem Regelungsvorschlag des Bundes im Gesetzesentwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit hin, die in einer Rückkehrmöglichkeit in das Regelverfahren bestehe. Offengeblieben sei in der Arbeitsgruppe zudem der Umgang mit Naturalparteien bei der Frage, ob diese – wie in Dänemark – ebenfalls ein Online-Formular nutzen müssten oder sie ihre Schriftsätze weiterhin analog einreichen können sollten.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Protokoll

5) KEIN AUTOMATISIERTES VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Schließlich führten Stefanie Otte und Prof. Dr. Thomas Riehm aus, dass es jedenfalls nach dem aktuellen Stand im Jahr 2024 kein automatisiertes Vorabentscheidungsverfahren geben solle. Allerdings werde das Thema alle Beteiligten noch weiter beschäftigen, auch vor dem Hintergrund möglicher politischer Diskussionen.

2. ARBEITSGRUPPE 2: QUALITÄT UND EFFIZIENZ DER RECHTSPRECHUNG

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert wiesen einleitend zunächst darauf hin, dass die Massenverfahren unter Berücksichtigung des jüngst eingeführten Leitentscheidungsverfahrens nicht mehr Gegenstand der Arbeitsgruppe gewesen seien. Zum Vorgehen in der Arbeitsgruppe führten sie aus, dass es im Juni 2024 ein digitales Treffen mit allen Teilnehmern gegeben habe. Im Juli 2024 hätten in den drei Unterarbeitsgruppen Videokonferenzen stattgefunden. Die Ergebnisse seien schriftlich zusammengetragen und in einer Plenarsitzung im Oktober 2024 kontrovers diskutiert worden. Wissenschaft und Anwaltschaft seien dabei gut vertreten gewesen.

1) EFFIZIENZ UND ABBAU VON KOMPLEXITÄT

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert gaben das Arbeitsgruppenergebnis dahingehend wieder, dass es einer Schärfung des § 373 ZPO im Hinblick auf die Substantiierungslast beim Antritt des Zeugenbeweises bedürfe. Außerdem solle einheitlich das Iudex a quo-Prinzip gelten, auch bei der Prozesskostenhilfe. Das Abhilfeverfahren sei beizubehalten, weil so jedenfalls eine Befassung des Beschwerdegerichts in „Pannenfällen“ entfalle. Bei der Richterablehnung müssten die Reaktionsmöglichkeiten bei evident unbegründeten Anträgen verbessert und Kettenablehnungen sowie Missbrauch verhindert werden.

2) STRUKTURIERUNG

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert führten einleitend aus, dass die Unterarbeitsgruppe bei der Strukturierung auch die Wünsche der Anwaltschaft nach mehr Planbarkeit und frühzeitigen Hinweisen berücksichtigt habe.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang Protokoll

Die deutliche Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag sei Konsens gewesen. Offen geblieben sei hingegen die Frage von Sanktionen, die von der Arbeitsgruppe nicht vorgesehen seien. Allerdings sollten die Parteien eine unverzügliche Hinweispflicht haben, wenn sie sähen, dass das Gericht von falschen Tatsachen ausgehe. Die Gerichte müssten zudem frühzeitig – im Zweifel vor der ersten mündlichen Verhandlung – Hinweise an die Parteien erteilen. Das gehe auch schon jetzt, müsse aber mehr gemacht werden. Sehr kontrovers diskutiert und abgewogen habe die Arbeitsgruppe die Konzentration auf das schriftliche Vorverfahren in Kombination mit der Möglichkeit eines frühen ersten Termins. Dasselbe gelte für den Vorschlag in Bezug auf zeitliche Vorgaben für die Verfahrensförderung durch das Gericht. Gerichte würden sich zwar regelmäßig eigene Fristen setzen, aber das gehe natürlich nur bei hinreichender Personalausstattung, so dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe in der Formulierung „soll regelmäßig“ bestehe. Sondersituationen (wie zum Beispiel Massenverfahren) seien natürlich auch zu berücksichtigen. Ein Organisationstermin solle jedoch nur fakultativ und nicht obligatorisch sein, weil es viele Verfahren gebe, in denen er nicht notwendig sei.

Dr. Hans-Joachim Heßler wandte ein, dass es sich insoweit um keine konzertierten und zu Ende gedachten Vorschläge handele. Es sei auch von falschen Voraussetzungen ausgegangen worden, zum Beispiel von der Annahme, dass Gerichte keine Hinweise erteilen. Auch das enge zeitliche Korsett, das durch die Vorgaben für die Gerichte gesetzt werde, sei problematisch. Es sei wichtig, zu betonen, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen nicht um Gesetzesvorschläge, sondern nur um Ideen handele, an denen man weiterarbeiten könne.

Oliver Sieg wies mit Blick auf eine Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag darauf hin, dass eine elaborierte und effiziente Schriftsatzgestaltung einen einstufigen Aufbau voraussetze. Es handele sich immer um eine Kombination aus Sach- und Rechtsvortrag. Wenn man das nicht mache, bestehe das Risiko, Vortrag zu vergessen, zu viel vorzutragen bzw. redundant vorzutragen. Das werde unübersichtlich und unstrukturiert. Strukturierter Vortrag hingegen sei grundsätzlich zu begrüßen.

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert erläuterten, dass es bei diesem Vorschlag darum gehe, den Streitgegenstand einmal konzentriert dem Gericht darzustellen; danach könne es auch zu Redundanzen kommen. Aktuell bestehe aber das Problem der Gerichte darin, dass der Streitgegenstand teilweise nicht mehr erkennbar sei,

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang Protokoll

wenn der Vortrag nicht strukturiert sei, sich ändere oder plötzlich zu einem anderen Sachverhalt geschrieben werde. Es könne nicht sein, dass Rechtsanwälte ihre Schriftsätze mit KI zusammenstellten und die Justiz sie dann wieder entschlüsseln müsse.

In diesem Zusammenhang wies Prof. Dr. Tanja Domej darauf hin, dass ihr Vorschlag zu Umfangsvorgaben bei Schriftsätzen auf dem 74. Deutschen Juristentag 2024 in Stuttgart abgelehnt worden sei. Die Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag sei letztlich die Reaktion auf das Zusammenstellen irrelevanter Textbausteine. Das werde man aber voraussichtlich mit dem Vorschlag nicht verhindern. Sinnvoller seien eine Beschränkung des anwaltlichen Vortrags und anschließende Hinweise des Gerichts, wozu noch weiter bzw. ergänzend vorgetragen werden solle. Darin liege keine Beschneidung des rechtlichen Gehörs. Vielmehr müsste das Gericht am Anfang des Verfahrens eine Vorstellung davon bekommen, was der Streitgegenstand sei.

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert teilten mit, dass man sich darüber in der Arbeitsgruppe auch Gedanken gemacht habe. Eine Umfangsbegrenzung sei aber angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Fälle und Prozesse schwierig umzusetzen.

Jessica Laß wies darauf hin, dass beide Seiten des Verfahrens – Richterschaft und Anwaltschaft – etwas zur Effizienz beitragen müssten. Gerichte müssten transparent handeln und Hinweise erteilen; Rechtsanwälte müssten darauf reagieren. Es bringe nichts, wenn die Hinweise verhallten und kein Interesse an Effizienz bestehe. Man müsse sich deshalb im Interesse der Effizienz über Sanktionen verständigen.

Björn Retzlaff äußerte sich zu einer Trennung von Sach- und Rechtsvortrag ebenfalls kritisch. Das sei bei Massenverfahren ein Problem, aber nicht in „normalen Verfahren“. Es hänge auch viel von den Qualitäten und Fähigkeiten des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin ab. Unterschiede bei den Schriftsatzqualitäten müsse man hinnehmen. Eine Trennung von Sach- und Rechtsvortrag werde überbewertet und mache regelmäßig keinen großen Unterschied. Im Übrigen sei die Klageschrift häufig relativ knappgehalten und umfangreicher Vortrag komme erst in der Replik, sodass sich die Frage stelle, ob die vorgeschlagene Trennung nur für die Klageschrift oder auch für die Replik gelte. Außerdem müsste man sich über Sanktionen verständigen. Ohne Sanktionen sei der Vorschlag wirkungslos. Bei Sanktionen wiederum würden sich schwierige Abgrenzungsfragen zwischen Tatsachen- und Rechtsvortrag stellen. In ständigen Streitigkeiten darüber, was Tatsachen- und was Rechtsvortrag sei, liege aber wohl nicht die Zukunft des Zivilprozesses. Eine frühzeitige Hinweispflicht werde in schwierigen

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang Protokoll

Sachen nicht funktionieren. Hier erteilten Richterinnen und Richter komplexe Hinweise regelmäßig erst im Termin, weil sie sich die Sache erst kurz vorher anschauen könnten. Was nach alledem von den Vorschlägen übrigbleibe, funktioniere bereits mit dem aktuellen Recht; es müsse nur umgesetzt werden. Bedürfnis für eine Rechtsänderung bestehe insoweit nicht.

Prof. Dr. Christian Wolf sprach sich für eine sinnvolle Umfangsbegrenzung aus, wie sie im europäischen Ausland üblich sei. Bei der Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag könnten sich schwierige Abgrenzungsfragen stellen, zum Beispiel beim Begriff „Kaufvertrag“. Prof. Dr. Wolfgang Hau hielt dem entgegen, dass es viel Rechtsprechung zu der Frage gebe, was geständnisfähig sei. Es gehe bei dem Vorschlag nicht darum, zu einfacher Sprache zu zwingen, sondern darum, vorzutragen, worum es im Fall eigentlich gehe.

Elmar Streyl wies darauf hin, dass entsprechende Regelungen für „ideale Richter“ nicht nötig seien, aber in der Praxis viel falsch laufe und zu lange dauere. Jedes Verfahren benötige Struktur und diese müsse das Gesetz vorgeben. Es müsse auch ein gesetzliches Fristensystem geben, das an die Stelle individueller richterlicher Fristen für jeden Schriftsatz treten solle. An gesetzliche Regelungen würden sich viele halten, so dass es auch keiner Sanktionen bedürfe. Sinnvoll wäre auch ein „Ein-Schriftsatz-Prinzip“, das heißt, jede Partei bekomme nur einen Schriftsatz, an dem sie in der Folge arbeite. Das gehe sowohl bei der Kommunikationsplattform als auch in der analogen Welt; Frankreich sei hier ein Beispiel. Dieser Vorschlag sei aber mit der Anwaltschaft nicht konsensfähig gewesen.

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert wiesen abschließend darauf hin, dass die unter anderem von Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich verfasste Studie zu den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten gezeigt habe, wo – jenseits der Digitalisierung – die Probleme lägen: Das seien fehlende Hinweise, die lange Verfahrensdauer und die fehlende Vorhersehbarkeit des Verfahrens. Diese Aspekte habe man versucht, in der Arbeitsgruppe aufzugreifen. Es handele sich insoweit natürlich nur um Vorschläge und eine Diskussionsgrundlage.

3) QUALITÄT UND TRANSPARENZ

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert führen aus, dass man das Vertrauen der Bevölkerung in die dritte Gewalt benötige. Deshalb habe man sich in der Arbeitsgruppe auch Gedanken zu mehr Qualität gemacht.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang Protokoll

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe bestünden in einem ausgeprägteren Spruchkörperprinzip; das derzeitige Regel-Ausnahme-Verhältnis müsse umgedreht werden. Sehr kontrovers sei auch diskutiert worden, ob die Übertragung auf den Einzelrichter ganz entfallen solle. Hier habe man sich in der Arbeitsgruppe für eine Erschwerung entschieden. Außerdem sei eine streitwertunabhängige Spezialisierung und Konzentration bei den Amts- und Landgerichten notwendig. Für alle Verfahren nach § 72a GVG müssten die Landgerichte zuständig sein. Auf die Amtsgerichte könne neben den nachbarrechtlichen Ansprüchen auch die Zuständigkeit in Fluggastrechte- und Verkehrsunfallsachen übertragen werden. Alternativ bedürfe es einer Ermächtigung der Landesregierungen, dies ganz oder teilweise zu machen.

Im Hinblick auf eine digitale Gerichtsöffentlichkeit habe man in der Arbeitsgruppe ein Streaming von Gerichtsverhandlungen einhellig verworfen. Aber es bedürfe einer verstärkten Veröffentlichungspflicht, wie sie in § 1128 Abs. 3 ZPO-E in der Fassung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vorgesehen sei. Perspektivisch seien – mit Hilfe von KI – alle Gerichtsentscheidungen zu anonymisieren und zu veröffentlichen. Das sei Aufgabe der Justizverwaltung. Ein Richterprofiling müsse aber ausgeschlossen sein; in Frankreich etwa sei es sogar verboten. Nicht zuletzt müsse eine Fortbildungspflicht für Richter rechtlich verankert werden. Fortbildungen müssten fachbezogen sein und gemeinsame Fortbildungen mit Anwaltschaft, Wissenschaft und Unternehmen wären ebenfalls zielführend.

Dr. Philip Scholz machte darauf aufmerksam, dass die Regelung in § 1128 Abs. 3 ZPO-E zur Veröffentlichung von Entscheidungen im Online-Verfahren wegen Bedenken der Länder wieder aus dem Entwurf gestrichen worden sei, weil noch keine ausreichende Technik für Anonymisierungen zur Verfügung stehe. Es soll aber eine generelle Regelung zur Veröffentlichung geschaffen werden, unabhängig von dem Erprobungsgesetz. Daran arbeite man gerade.

Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert wiesen ergänzend darauf hin, dass die gerichtlichen Entscheidungen der Öffentlichkeit zustünden. Allerdings müssten sie vernünftig aufbereitet und zugänglich gemacht werden. Das sei die Grundlage für weitere KI-Entwicklungen. Richternamen müssten zudem nicht veröffentlicht werden; das brauche es auch nicht für das Verständnis der Entscheidung.

ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Anhang
Protokoll

Dr. Götz Wettich wandte ein, dass die fehlende Spezialisierung nicht seiner Wahrnehmung in der Praxis entspreche, sondern dass man auf Augenhöhe mit der Anwaltschaft tätig sei. Man müsse mit 30 auch noch nicht in Bausachen spezialisiert sein. Zudem sei der Vorschlag mit dem Alltag von Präsidiumssitzungen nicht vereinbar. Es handele sich hier nicht um ein Problem der Zivilprozessordnung, sondern der Personalbewirtschaftung. Hierzu merkten Ann-Marie Wolff und Dr. Thomas Dickert an, dass man sowohl den hochflexiblen Allrounder, als auch den Spezialisten benötige.

Zur Veröffentlichung von Entscheidungen wandte Dr. Dirk Bahrenfuss ein, dass darin – etwa in Familiensachen – kein Mehrwert liege. Mit KI sei zudem eine „Deanonymisierung“ möglich, das heißt es lasse sich mithilfe von Aktenzeichen und Terminrollen von der anonymisierten Entscheidung auf das Vollurteil schließen. Dann sei ein Richterprofiling möglich, woran etwa Prozessfinanzierer ein Interesse hätten.

Man habe auch schon mehrere Gerichtsverfahren gehabt, in denen es um Schadensersatz wegen unvollständiger Anonymisierung gegangen sei. Letztlich koste das viel Aufwand und Geld. Es solle der Justiz überlassen werden, zu entscheiden, was wichtig und damit veröffentlichungswürdig sei.

Auch Elmar Streyll äußerte Skepsis gegenüber einer Veröffentlichung jeder Entscheidung, wies zugleich aber darauf hin, dass diese für das Training von KI durchaus einen Mehrwert haben könne. Hierfür könnten aber Richternamen und Aktenzeichen weggelassen werden.

Prof. Dr. Thomas Riehm gab demgegenüber zu bedenken, dass Richterprofiling bereits stattfinde. Die großen Player bräuchten dazu nicht einmal die Daten der Justiz, sondern hätten eigene Datenbanken und tauschten sich untereinander aus. Die Schriftsätze würden dann daran ausgerichtet. Zudem habe das Bundesministerium der Justiz die verfassungsrechtliche Veröffentlichungspflicht in der Gesetzesbegründung zum Justizstandort-Stärkungsgesetz ausdrücklich erwähnt. Für ein KI-Training benötige man alle Entscheidungen, auch die kurzen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Nichtzulassungsbeschwerden.